



SÜDWESTDEUTSCHE VERKEHRS-AKTIENGESELLSCHAFT

Fo Fo

F

FO FO FO FO

Fo

Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) für die

Strecke 9410

Krebsbachtalbahn (KTB)

Neckarbischofsheim Nord – Hüffenhardt der Krebsbachtalbahn (NH (Nebenbahn)

Gültig ab: 25.03.2012

Erstellt: BT 21 am 20.03.2012

Mitgewirkt: öBI NH

<u>07.06.2022</u>28.04.2022 (B2)

Gez. Ritter Gez. Belitz



Fr G G

h

Fo Cr Se He

Fo Cr Se Ho

SbV - NH - Bahn	Seite 1
-----------------	---------

Teil A Vorspann

A.1 Berichtigungen

Num-		gültig	be-	durch	4
	mer des Berich ti- gungs blattes oder Nach-	ab	rich- tigt am	juaren	
	ges Erms- Neckar- Bahn-AG				
	Vollstän- dige Neu- ausgabe- Pfähler- straße 17	25.03.2012			4
	Berichti- gungsblatt 172574 Bad Urach	02.04.2012		1	4
Berichtigung	gsblatt 2	02.04.2012			
Berichtigung	gsblatt 3	12.06.2012			



Seite 2	SbV - NH - Bahn
---------	-----------------

Berichtigungsblatt 4

Berichtigungsblatt 4

Berichtigungsblatt 4

(B5)

G

Fe

G

G

Cr Se He ha



SbV - NH - Bahn Seite 3

A.2 Verteilungsplan

1. Vorbemerkungen

Bekanntgabe durch:

Erms-Neckar-Bahn AG

Pfähler Straße 17

D-72754 Bad Urach

Telefon 07125-407634

Telefax 07125-407636

Mail _post@erms-neckar-bahn.de

Genehmigt und in Kraft gesetzt durch:

1 Dienststel Di Papier A5

len, Unterneh gimen und Be tal

hörden

Oberste Aufsichts (OAB) 1 (CD) 1
behörde



Seite 4 SbV -	NH - Bahn		
Landeseisenbahn- aufsieht (LEA) beim Eisenbahn- bundesamt Au- ßenstelle Karls- ruhe/Stuttgart, Standort Karls- ruhe	(LEA)	1 (CD)	1
Eisenbahnbe-	(EBI)		je je
triebsleiter und Stellvertreter des EBI/Vorstand Herr Jochen Heer	Tool	Butor	1 1
" which are Detailed	(# DI)	:- 1	:- 1
örtlicher Betriebs- leiter und Stellvertreter des öBl	(öBl)	je 1	je 1
Lehrlokführer	(Lef)	1	1
Zugleitstelle Ot- tenhöfen	(Zlst)	1	1
Leiter Betriebs werkstätte Waibstadt	(Bw)	1	1
Leiter Bahn-und Signalmeisterei Endingen	(Bm / Sm)	1	1
DB Netz AG,			1

h

G

Fo G

Fahrdienstleiter



SbV - NH - Bahn Seite 5

des Einführungsbahnhofs Waibstadt (Neckarbischofsheim Nord)

2 persönlich zuzuteilen (SWEG)

Mitarbeiter im Zugleit , Zugführer und Triebfahrzeugdienst

3 zugänglich zu machen (SWEG)

Den übrigen Mitarbeitern im Betriebsdienst



Seite 6 SbV - NH - Bahn

Anwenderkreis:

Infrastrukturbetreiber (EIU)

Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) mit Nutzungsvertrag

Zuständige Aufsichtsbehörden

Fachdienste Fahrbahn (Fb), Leit und Sicherungstechnik (LST), Zugleiter (ZL) / für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS)

<u>Diese SbV ist für alle Mitarbeiter im Betriebsdienst (ZL, Tf), Fachdienste Fahrbahn und LST gültig.</u>

Lage im Netz







1.1 Übersicht der Aktualisierungen

1.1__Inhaltsverzeichnis

Teil A

Vorspann	A 1
A.1 Berichtigungen	A 1
A.2 Verteilungsplan	A 2
Inhaltsverzeichnis	A 3

h:



Seite 8	SbV - NH - Bahn

	tionswege und zuständige
Behörden A 8	
A.4 Vorbemerkunge	n A 12
Teil B	
Zusätzliche Bestimmunge	en zur FV NE B 1
B.1 Allgemeines	B 1
Zu § 1 (2) Zugleitbetrieb	B-1
Zu § 1 (3) Zusätzliche Vors	chriften und Bestimmungen
	B 1
Zu § 1 (6) Gemeinschaftsbe	etrieb NE/DB B-1
Zu § 2 (3) Leitung und Über	
Betriebsdienstes	B 1
Zu § 2 (4) Befähigung	B 2
Zu § 2 (9) Dienstübergabe	B 2
Zu § 3 (11) Zugschlussstell	e B-2
Zu § 3 (14) Zugleitstrecken	, Zugleitstelle B 2
Zu § 3 (15) Zuglaufstellen	B 2
Zu § 5 (2) Art der ausgegeb	penen Fahrpläne B-3
Zu § 5 (3) Buchfahrplan	B-3
Zu § 5 (8) Merktafel	B 3
Zu § 6 (1) Fahrdienstliche U	Unterlagen B-3
Zu § 6 (5) Nachweis der Die	enstübergabe B-3



SbV - NH - Bahn	Seite 9

B.2	Fahrdienst auf den Betriebsstellen	B 4
Zu	§ 8 (2) Fahrdienstliche Aufträge und Meldungen	B 4
Zu	§ 8 (3) Eindeutige Verständigung	B 4
Zu	§ 9 (1) Schriftliche Weisungen für Züge	B-4
Zu	§ 9 (2) Abgabe der ausgestellten Befehle	B-4
Zu	§ 9 (3) Mündlich übermittelter Befehl	B 4
Zu	§ 10 (1) Zuglaufmeldungen	B 4
Zu	§ 10 (7) Zusätzliche Zuglaufmeldung	B 5
	§ 11 (1) Anordnung zur Führung des Meldebuch den	es
Zug	gleiter	B 5
	§ 12 (1) Abweichungen vom Zugmelde- oder gleitverfahren	B-5
Zu	§ 12 (3) Fahren im Sichtabstand	B 6
	§ 14 (1) (2) (3) Fahrwegprüfung auf unbesetzten nnhöfen	B 6
Zu	§ 14 (4) Indirekte Fahrwegprüfung	B 6
Zu	§ 14 (5) Kennzeichnung besetzter Einfahrgleise	B 6
Zu	§ 15 (3) Flankenschutzeinrichtungen	B 6
Zu	§ 15 (10) Aufbewahrung der Schlüssel	B 6
	§ 17 (3) Einfahrt in ein Stumpfgleis oder teilweise setztes Gleis	B 7
Zu	§ 18 (5) Benachrichtigung der Rotten	B 8
Zu	§ 20 (2) Kreuzungsbahnhöfe	B-9



Seite 10 SbV - NH - Bahn

Zu § 20 (5) Einfahrt ohne Halt an der Trapeztafel au Sicht	f B-9
Zu § 21 (2) Überholungen	B 9
Zu § 25 (1) Einlegen von Sonderzügen, Ausfall von Zügen	3-10
Zu § 25 (2) Zuständigkeit für das Einlegen von Sonderzügen	3 10
Zu § 26 (2) Sperren von Streckengleisen, Baugleis 10	В
Zu § 27 (12) Fahrten nach Anschlussstellen auf freie Strecke	er 3-10
Zu § 27 (13) Sperrfahrten / Signalbedienung	10
Zu § 27 (14) Abstellen von Fahrzeugen auf freier Strecke) 11
Zu § 30 (1) (2) Fahrdienstliche Behandlung der Nebenfahrzeuge	} 11
Zu § 30 (3) Nebenfahrzeuge	- 11
Zu § 30 (5) Sonderregelung für Nebenfahrzeuge bei Dienstruhe	i) 11
Zu § 30 (7) Nachfahren von Nebenfahrzeugen nach Zügen	-11
B.3 Zugfahrdienst B	-12
Zu § 31 (2)	12
Zu § 32 (5) Wagen durch Ladung oder Steifkupplung verbunden	g - 12



SbV - NH - Bahn	Seite 11

Zu § 32 (8) Einschränkung in der Zulassung vo	n
Wagen	B 12
Zu § 35 (2) Nachgeschobene Züge	B 12
Zu § 35 (7, 8, 9) Verständigung bei nachgesch	
Zügen	B-12
Zu § 37 (2) Zugdaten Verzicht auf Wagenliste	B 12
Zu § 38 (1) Führen des Fahrtberichts	B 13
Zu § 38 (3) Abgabe des Fahrtberichts	B 13
Zu § 44 (14) Meldung über Unregelmäßigkeite	n B 13
Zu § 45 (2) Geschwindigkeitsbeschränkungen	B 13
Zu § 45 (4) h) Baulich nicht gesicherter Schien	enbruch B-14
Zu § 47 (7) Unregelmäßigkeiten während der F 14	
B.4 Rangierdienst	B 15
Zu § 51 (3) Örtliche Besonderheiten	B 15
Zu § 53 (2) Rangiergeschwindigkeit	B 15
Zu § 53 (5) Rangieren im Gefälle	B-15
Zu § 53 (10) Verschieben von Wagen	B 15
Zu § 53 (13) Mithilfe von Bahnfremden	B 15
Zu § 53 (14) Mithilfe von Bahnfremden	B-16
Zu § 55 (1) (2) Befahren von Bahnübergängen	B-16
7u & 56 (1) Abstoßen und Ablaufen	P. 16



Seite 12 SbV - NH - Bahn

Zu § 58 (2) Aufbewahrungsort der Festlegemittel	D-10	
Zu § 58 (3) Abstellen und Festlegen von Fahrzeugen Allgemeines	gen, B 16	
Zu § 58 (5) Abstellen und Festlegen von Fahrzeug Erleichterung	gen B-16	
Zu § 59 (2) Rangieren über die Rangierhalttafel o Einfahrweiche hinaus	der B 16	
Zu § 59 (3) Gefährdende Rangierbewegungen	B 17	
Zu § 60 (1) Übergang Rangierfahrt in Zugfahrt	B-17	
Zu § 60 (2) Übergang Zugfahrt in Rangierfahrt	B-17	
B.5 Anlagen zur FV NE	B 18	
Zu Anl. 9 Richtlinien für den Funksprechverkehr	B 18	
Zu Anl. 14 Richtlinien für den Dienst der Streckenwärter und Rottenaufsichtsbediensteten		(B4)
Meldungen	B 19	
Teil C Zusätzliche Bestimmungen zur Ril Signalbuch, zur Buvo NE, zur DAT und andere		
Signalbuch, zur Buvo NE, zur DAT und andere Bestimmungen	C 20	
Signalbuch, zur Buvo NE, zur DAT und andere Bestimmungen C.1 Ril 301 Signalbuch	C 20	
Signalbuch, zur Buvo NE, zur DAT und andere Bestimmungen	C 20	
Signalbuch, zur Buvo NE, zur DAT und andere Bestimmungen C.1 Ril 301 Signalbuch	C 20	
Signalbuch, zur Buvo NE, zur DAT und andere Bestimmungen C.1 Ril 301 Signalbuch Zu Ril 301.0201 Abschnitt 1 (6)	C 20 C 20 C 20	
Signalbuch, zur Buvo NE, zur DAT und andere Bestimmungen C.1 —— Ril 301 — Signalbuch Zu Ril 301.0201 Abschnitt 1 (6) Zu Ril 301.0501	C 20 C 20 C 20 C 20	



SbV - NH - Bahn	Seite 13
Zu Ril 301.0501 Abschnitt 2 (11)	C 21
Zu Ril 301.0501 Abschnitt 4 und Abschnitt 5	C 21
Zu Ril 301.0501 Abschnitt 6	C 21
Zu Ril 301.0601 Abschnitt 4 Signal Sh 2 Schutz	halt C-21
Zu Ril 301.0601 Abschnitt 5 Signal Sh 3 Kreissig	nal C 21
Zu Ril 301.1101 Abschnitt 1 Signal Zg 1 Spitzensignal	C 21
Zu Ril 301.1501 Abschnitt 4 Signal BÜ 2 Rauten	tafel C 21
Zu Ril 301.1501 Abschnitt 9	C-23
C.2 Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Buvo NE)	C 24
Zu 5.2 Unfallmeldestelle	C 24
Zu 5.5 Notfallmanager/ Notfallmitarbeiter	C 24
Zu 5.6. Unfallmeldetafel I und II	C 24
Zu 5.6.3 Unfallmeldetafel III	C 24
Zu 5.9.5 Aussage und Auskünfte der Mitarbeiter	C 24
Zu 7.3 Interner Untersuchungsbericht	C 25
Zu 7.4 Auswertung des Berichts und Dokumentat der Erkenntnisse	ion C-25
C.3——Dienstanweisung für Mitarbeiter von Verkehrsunternehmen (DMV-NE)	C. 26



Seite 14	4	SbV - NH - Bahn		
		nstige Bestimmungen ; von Schnee und Eis sowie Streuc		
2. Zur V	erbes	serung des persönlichen Unfallsch	- •	
3. Schlu	ssbes	timmungen	-	(B4)
Teil D				
Anlage	n zur :	SbV	D 28	
D.1 —	—-Ba	hnhof Neckarbischofsheim Nord	D 28	
D.2 —	—-Ba	hnhof Neckarbischofsheim Stadt	D-29	
D.3 —	— Ba	hnhof Untergimpern	D 30	
D.4	—-Ba	hnhof Siegelsbach	D 31	
D.5 —	— Ba	hnhof Hüffenhardt	D-32	
	—— En	tfernungsanzeiger für Betriebsleist 33	ungen	
D.7 ——	—-Ba	hnübergangsverzeichnis	D 34	
D.8 —	— Ba	hnhofspläne	D 36	
D.9 Spurrille	— An	weisung für das Befahren vereister h Dienstruhe und nach Zugpausen	r D 37	
D.10 —		. ßnahmen bei Schienenbrüchen (A 39	zObri	



SbV - NH - Bahn Seite	e 15
-----------------------	------

(B4)



Seite 16 SbV - NH - Bahn

A.3 Telekommunikationswege und zuständige Behörden

Εi

Εi

For his

F

For his For his

ha Ei

h

Die beteiligten Dienststellen und Bediensteten der SWEG-Südwestdeutsche Verkehrs Aktiengesellschaft, Lahr (Schwarzwald) sind wie folgt zu erreichen:

Bezeichnung	01	1	Rufnun	mer	
Eisenbahnbetriebsleiter (EBL) der SWEG	La	.hr	` ') 2702 42 9 7 16 542	
1.Stellvertreter Lahr des EBL 1.		(07821) 27 (0171) 5 543		.4	
2.geprüftStellvertreter des EBL	5	Lahr		<u>Aktuali</u>	sierunge
Betriebsbüre durcht- SWEGam		(07821) 27 (0160) 90 55-lfd.		gültig ak	2
Betriebslei- tung (BI)	ifen	(07842) ; 410 (0170) 18		*	
Zugleitstelle (Zlst)	Ot	tenhöfen	(0 78 4 442	(2) 30 86 -	



Ei F Ei h h F h F h h Ei Ei h h F F h F h

For No.

SbV - NH - Bahn	Seite 17

				mit cher: 996362	ldetelefon Sprachspei 07842 2 funk 610 /	
Bahn und Signalmeisterei (Bm/Sm)	Endingen	.	Neuherau	<u>isgabe</u>	(07642) 9(50 (01 70) 22	/
					734 Bündelft 322 01.05.	/
Signalwerker (Sw)	Endingen	.	Bündelfur			•//
Örtlicher Bahn- unterhaltungs- bediensteter (Bua)	Ottenhöfen		Bündelfunl (01 70) 8 47	· 612 · 58 45	34)	
Betriebswerk- statt (Bw)	Waibstadt		(0 72 63) 3 (01 52) 0 879	56 46		



Seite 18	SbV - NH -	Bahn		



SbV - NH - Bahn Seite 19

1.2 Inhaltsverzeichnis
(alle Rufnummern sind sofern nicht anders vermerkt fonnummern in den öffentlichen Telefonnetzen).



Seite 20

SbV - NH - Bahn

Für die gesamte Bahn sind folgende Behörden zuständig:

1.1 Übersicht der Aktualisierungen	7
1.2 Inhaltsverzeichnis	<u> 19</u>
1.3 Zuständige Behörden	<u>30</u>
1.4 Geltungsbereich	<u>30</u>
1.5 Dienstvorschriften	31
1.6 Verteilungsplan der Stellen, auf denen die SbV ausgelegt ist	<u>37</u>
1.7 Verteilungsplan SbV	38
2. Zusätzliche Bestimmungen zur FV-NE	2
2.1 Abschnitt – Allgemeines	2
Zu § 1 (2) Geltungsbereich	2
Zu § 1 (3) Abweichungen, Ausnahmen, Sammlung betrieblicher Vorschriften, örtliche Verhältnisse	2
Zu § 1 (3) Anlagen und Einrichtungen der Betriebsstellen auf der Krebsbachtalbahn	2



SbV - NH - Bahn	Seite 21
Zu § 2 (3) Leitung und Überwachung	4
Zu § 2 (4) Befähigung	4
Zu § 2 (9) Dienstübergabe	<u>5</u>
Zu § 3 (11) Zugschlussstellen	<u>5</u>
Zu § 3 (13-15) Zugmeldestelle, Zugleitstelle, Zuglaufstellen und Zuglaufmeldestellen	<u>5</u>
Zu § 5 (2) (7) Fahrpläne; Verteilung	<u>5</u>
Zu § 5 (3) Buchfahrplan	6
Zu § 5 (8) Merkblatt	6
Zu § 6 (1) Meldebuch für den Zugleiter	6
Zu § 6 (3) Fernsprechbuch	6
2.2 Abschnitt – Fahrdienst auf Betriebsstellen	<u>8</u>
Zu § 8 (2) Fahrdienstliche Aufträge und Meldunge	<u>n 8</u>
Zu § 8 (3) Eindeutige Verständigung	8
Zu § 9 (1) Schriftliche Befehle für Züge	8
Zu § 9 (2) Abgabe der ausgestellten Befehle	8
Zu § 9 (3) Mündlich übermittelter Befehl	8
Zu § 10 (1) Zuglaufmeldungen	8
Zu § 10 (7) Zusätzliche Zuglaufmeldung	
Zu § 11 (1) Anordnung zum Führen des Meldebud	ches 9
Zu § 12 (1) Abweichungen vom Zugleitverfahren	9



Seite 22	SbV - NH - Bahn
----------	-----------------

Zu § 12 (3) Fahren im Sichtabstand	9
Zu § 14 (1-3) Fahrwegprüfung auf unbesetzten Bahnhöfen	10
Zu § 14 (4) Indirekte Fahrwegprüfung	10
Zu § 15 (3) Flankenschutzeinrichtungen	10
Zu § 15 (10) Aufbewahrung der Schlüssel	10
Zu § 17 (3) Einfahrt in Stumpfgleis oder teilweise besetztes Gleis	<u>11</u>
Zu § 17 (11) Gestörte Verständigung	<u>11</u>
Zu § 20 (2) und § 21(2) Kreuzungsbahnhöfe und Überholungen	12
Zu § 25 (1) Verkehren von Sonderzügen – Ausfall Zügen	<u>von</u> 12
Zu § 25 (2) Zuständigkeit	13
Zu § 25 (3) Fahrplan	13
Zu § 26 (2) Planmäßige Sperrung	<u>13</u>
Zu § 27 (14) Abstellen von Fahrzeugen auf der frei Strecke	<u>ien</u> 13
Zu § 30 (3) Geeignete Nebenfahrzeuge	<u>13</u>
Zu § 30 (7) Nachfahren von Nebenfahrzeugen hint Zügen	<u>er</u> 14
2.3 Abschnitt – Zugfahrdienst	<u> 15</u>
Zu § 32 (1) Länge der Züge	<u> 15</u>
Zu § 32 (2) Streckenkunde SbV SWEG - NH Rev-Stand: 20.03.2012	<u>15</u>



Seite 23

Zu § 32 (8) Einschränkungen in der Zulassung von Wagen	15
Zu § 35 (2) Nachgeschobene Züge	15
Zu § 35 (7,8,9) Verständigung bei nachgeschobene Zügen	<u>''</u> 15
Zu § 37 (2) Zugdaten – Verzicht auf Wagenliste	16
Zu § 38 (1) Führen des Fahrtberichts	16
Zu § 41 (1) Mindestbremshundertstel	16
Zu § 41 (2) Mindestbremshundertstel nicht erreicht	16
Zu § 45 (2) Bekanntgabe	16
Zu § 45 (4) h) Baulich nicht gesicherter Schienenbru	
	17
Zu § 47 (7) Unregelmäßigkeiten während der Fahrt	17
Zu § 48 (4) Halt in der Einschaltstrecke	17
2.4 Abschnitt – Rangierdienst	19
Zu § 53 (2) Rangiergeschwindigkeit	19
Zu § 53 (5) Rangieren im Gefälle	19
Zu § 53 (10) Verschieben von Wagen	19
Zu § 51 (13) Örtliche Besonderheiten	19
Beim Rangieren sind stets alle Fahrzeuge an die	
Druckluftbremse anzuschließen.	19
Zu § 53 (13) Verschieben von Wagen	19
Zu § 53 (14) Mithilfe von Bahnfremden	20

SbV - NH - Bahn



Seite 24	SbV - NH - Bahn
----------	-----------------

Zu § 55 (1) (2) Sichern von Bahnübergängen	20
Zu § 56 (1) Abstoßen und Ablaufen	20
Zu § 58 (2) Aufbewahren der Festlegemittel	20
Zu § 58 (3) Abstellen und Festlegen von Fahrzeuge Allgemeines	<u>n,</u> 20
Zu § 58 (5) Abstellen und Festlegen von Fahrzeuge Erleichterung	<u>11,</u> 20
Zu § 59 (2) Rangieren über die Einfahrweiche	20
Zu § 59 (3) Gefährdende Rangierbewegungen	21
Zu § 60 (1) Übergang Rangierfahrt in Zugfahrt	21
Zu § 60 (2) Übergang Zugfahrt in Rangierfahrt	21
2.5 Abschnitt – Anlagen zur FV-NE	23
Zu Anlage 9 Richtlinien für den Funksprechverkehr	23
3. Zusätzliche Bestimmungen zu anderen Vor-	<u> 25</u>
schriften und Regelwerken	<u> 26</u>
3.1 Ergänzungen zum Signalbuch Ril 301	26
<u>Zu 301.0002</u> Abs. 2	26
Standort der Signale	26
Zu 301.0201 Abs. 1 (6)	26
Kennlicht	26
Zu 301.0501	



SbV - NH - Bahn	Seite 25
Langsamfahrstellen	<u> 26</u>
Zu 301.0501 Abs. 1 (2)	<u>27</u>
Signalen Lf 1, Lf 2 und Lf 3	27
Zu 301.0501 Abs. 2 (4), 4 (5), 5 (6)	27
Signalen Lf 2 und Lf 3	27
Zu 301.0501 Abs. 2 (11)	<u>27</u>
Signalen Lf 1, Lf 2 und Lf 3	<u>27</u>
Zu 301.0501 Abs. 6	27
Signalen Lf 4 und Lf 5	27
Zu 301.0601 Abs. 2 (2)	<u>27</u>
Signal Sh 2	
Zu 301.0601 Abs. 5	
Signal Sh 3	<u>27</u>
Zu 301.1101 Abs. 2 (2)	<u>27</u>
Signal Zg 1 – Spitzensignal	27
<u>Zu 301.1501 Abs. 4</u>	
Signal BÜ 2 – Rautentafel	28
<u>Zu 301.1501 Abs. 9</u>	
Signal BÜ 4 – Pfeiftafel	29
3.2 Ergänzungen zur Betriebsunfallvorschrift (BUVO-NE)	31



Seite 26	SbV - NH - Bahn
----------	-----------------

3.3 Ergänzungen zur Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen (SIG-VB-NE)	g 42
3.4 Ergänzungen zur Bahnübergangsvorschrift (BÜV-NE)	44
3.5 Ergänzungen zur Oberbau-Richtlinien für NE (Obri-NE)	<u>45</u>
3.6 Ergänzungen zur Gefahrgutverordnung Straß Eisenbahn und	<u>e</u> 47
3.7 Unfallverhütungsvorschriften (UVV)	48
3.8 Fristenplan für Bahnsignalanlagen nach SIG- RMI	<u>50</u>
4. Sonstige Bestimmungen	<u>51</u>
4.1 Betra, La und ihre Bekanntgabe bei Abweichung vom Regelbetrieb	<u>en</u> 51
4.2 Schneedienst	51
4.3 Außenbeleuchtung	<u>51</u>
5. Anlagen zur SbV	<u>53</u>
5.1. Streckenband Skizze	<u>53</u>
5.2. Bestimmungen für die einzelnen Betriebsstellen	53



SbV - NH - Bahn	Seite 27
5.2.1. Strecke Neckarbischofsheim Nord -	
<u>Hüffenhardt</u>	<u>53</u>
5.2.2. Bf Neckarbischofsheim Nord	53
5.2.3. Bf Neckarbischofsheim Stadt	<u>53</u>
5.2.4. Bf Untergimpern	<u>53</u>
5.2.5. Bf Siegelsbach	<u>53</u>
5.2.6. Bf Hüffenhardt	53
5.3. Bahnübergänge	<u>53</u>
5.3.1. Verzeichnis der Bahnübergänge	53
5.5. Verzeichnis der zulässigen	
Geschwindigkeiten (VzG)	<u>53</u>
5.6. Merkblatt Schienenbrüche	<u>53</u>
5.7. Bestimmungen für Dampfzugfahrten	53
5.8. Vordrucke	53
5.8.1. Merkblatt (bleibt frei)	53
5.8.2. Fernsprechbuch	53
5.8.3. Übersicht über die eingerichteten Langsamfahrstellen und sonstige Besonderheiten 53	<u>iten</u>



Seite 28	SbV - NH - Bann	
5.8.4. Fahrtl	bericht (bleibt frei)	53
	ebuch	
5.8.6. Buchf	fahrplan	53
Anlage 5.1		<u>54</u>
5.1 Streckenk	oand Skizze	<u>54</u>
Anlage 5.2		<u>55</u>
	ungen für die einzelnen en (VzG-Strecke 9410)	<u>55</u>
	Neckarbischofsheim Nord -	<u>55</u>
5.2.2 Neckarb	pischofsheim Nord	<u>56</u>
5.2.3 Neckarb	oischofsheim Stadt	60
5.2.4 Untergi	mpern	64
5.2.5 Siegelsl	bach	68
5.2.6 Hüffenh	ardt	<u>71</u>
Anlage 5.3		<u>79</u>
5.3 Bahnüber	gänge	<u>79</u>
Anlage 5.3.1		<u>79</u>



SbV - NH - Bahn	Seite 29
5.3.1 Verzeichnis der Bahnübergänge	<u>79</u>
Anlage 5.4	81
5.4 Verzeichnis der Streckenkilometrierung	81
Anlage 5.5	82
5.5. Verzeichnis der zulässigen Geschwindigke	
(VzG)	<u>82</u>
Geschwindigkeiten (VzG) Strecke 9410 Richtung	1.)
und Richtung 2.)	82
Anlage 5.6	87
5.6 Merkblatt Schienenbrüche	87
Anlage 5.7	98
5.7 Besondere Bestimmungen für Dampfzugfa	hrten 98
Anlage 5.8	100
5.8 Vordrucke	100



Seite 30 SbV - NH - Bahn	Seite 30
--------------------------	----------

1.3 Zuständige Behörden

Funktionsbe- zeichnung	Behörde	Rufnu
OAB	Oberste Aufsichtsbehörde:	<u>Lar</u> ha
	Ministerium für -Verkehr und Infrastruktur	(LE G
	Baden—-Württemberg Ref. 73 Eisenbahnen,	Fc
	Hauptstätter Straße 67	h
	70178 Stuttgart ◆	h
	Referatsleiter Tel 0711-231-5746	
		(071 h
		Süo
		761 h
		Tel Fo
	◀	Mai ha
		stg F
LEA	Landeseisenbahnaufsicht beim EBA Außenstelle	(072 ha
	Karlsruhe	Telera

1.4 Geltungsbereich

Die Betriebsstellen Krebsbachtalbahn (KTB) ist eine nichtbundeseigene Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs. Sie wird als Nebenbahn von der Erms-Neckar-Bahn AG (ENAG) als Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) betrieben.



h

h

h

has Au

SbV - NH - Bahn Seite 31

Es gilt die Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE) in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Krebsbachtalbahn ist regelspurig (1435 mm) und nicht elektrifiziert. Im Anschlussbahnhof Neckarbischofsheim Nord ist der Zugang zur Infrastruktur der DB Netz AG ausschließlich über die Gleisanlagen der Firma Alstom möglich. Es gelten die entsprechenden Regelungen der Firma Alstom.

1.5 Dienstvorschriften

<u>Für den Betriebsdienst</u>, auf der Strecke Neckarbischofsheim Stadt und Untergimpern liegen im Rhein Neckar Kreis. Für diese Betriebsstellen sind folgende Behörden zuständig:

Regierungsprä- sidium	Karlsruhe	(0721) 135 1	
Staatsanwalt- schaft	Heidelberg	(06221) 590	
Landgericht	Heidelberg	(06221) 590	
Amtsgericht	Sinsheim	(07261) 15 10	
Kriminalpolizei	Sinsheim	(07261) 69 00	
Landespolizei	Sinsheim	(07261) 69 00	
	Waibstadt	(07263) 58 07	



Seite 32 SbV - NH - Bahn

(B1)

h

Die Betriebsstelle Nord – Hüffenhardt, liegt im Neckar Odenwald Kreis. Für diese Betriebsstelle sind folgende Behörden zuständig:

Regierungsprä- sidium	Karlsruhe	(0721) 135 1
Staatsanwalt- schaft	Mosbach	(06261) 590
Landgericht	Mosbach	(06261) 870
Amtsgericht	Mosbach	(06261) 870
Kriminalpolizei	Mosbach	(06261) 809 0
Landespolizei	Mosbach	(06261) 809 0
	Aglasterhausen	(06262) 63 40

Die Betriebsstellen **Obergimpern und Siegelsbach,** liegen im Landkreis Heilbronn. Für diese Betriebsstellen sind folgende Behörden zuständig:

Regierungsprä- sidium	Stuttgart	(0711) 20 11
Staatsanwalt- schaft	Heilbronn	(07131) 64 1
Landgericht	Heilbronn	(07131) 64 - 1
Amtsgericht	Heilbronn	(07131) 64 1
Kriminalpolizei	Heilbronn	(07131) 10 41



SbV - NH - Bahn	Seite 33
-----------------	----------

Landespolizei Bad Rappenau (07264) 10 63	
---	--



Seite 34 SbV - NH - Bahn

Vorbemerkungen,

4.(1) Für den Betriebsdienst gelten folgende Verordnungen, nachstehende, Vorschriften, Richtlinien, und Dienstanweisungen in der jeweils gültigen Fassung.

F

h

h

h

Αı

be

h

- Eisenbahn Bau und Betriebsordnung (EBO)
- Eisenbahnsignalordnung (ESO)
- Richtlinie 301 Signalbuch der DB Netz AG
 - Fahrdienstvorschrift -für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)
 - Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
 - Tarifvertragliche Regelungen
 - Arbeitsordnung der SWEG
- VDV Schrift 885 Instandhaltungsleitfaden Bremsen und Druckluftbehälter bei den Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (IBD _ _, NE)
- Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Buvo BUVO NE)
 - Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BÜV NE)
 - Dienstanweisung für Mitarbeiter von Verkehrsunternehmen Nichtbundeseigene Eisenbahnen (DMV-NE)
 - Dienstanweisung für die Triebfahrzeugbediensteten der Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (DAT)

SbV SWEG - NH Rev-Stand: 20.03.2012



h

F

Al Aı

h

h

Tr ha

h

Fo Al

Αι

- Oberbau Richtlinien für Nichtbundeseigene Eisen bahnen (Obri NE)
- Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (SIG VB NE-Bahnen (Sig – VB – NE)
- Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Straßen U Bahnen und Eisenbahnen (UVV)
 - Eisenbahnfahrzeug Führerschein Richtlinie (VDV 753)
 - Richtlinie über die Anforderungen an die Befähigung von Mitarbeitern im Eisenbahnbetrieb (VDV 754)
 - —Streckenkenntnisrichtlinie (VDV 755)
 - Bremsen i. Betrieb bedienen und prüfen (VDV 757 Teil A , B (Ril 91501 der DB AG) und C.
 - Prüfen von Güterwagen im Eisenbahnbetrieb (VDV 758)
- Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)
 - Sicherheitstechnische Maßnahmen nach Freiwer den gefährlicher Güter (424)
 - DB Konzernrichtlinie 408 Züge fahren und Ran gieren
 - Richtlinie für die Bedienung von Zugbeeinflussungs anlagen (PZB) (483)

SbV SWEG - NH Rev-Stand: 20.03.2012



Seite 36 SbV - NH - Bahn

- DB Richtlinie 420.0401Z01 Anschlüsse im Fahrplanabschnitt. Übergangs und Wartezeiten (Wartezeitvorschrift)

h

h

h:

N

N

h

h

h

h

h

- (2) Die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) enthält zusätzliche betriebliche Bestimmungen zu den Vorschriften und Dienstanweisungen.
- (3) <u>Der des EBI zu den Fahrdienstvorschriften für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV NE), zum Signalbuch (SB) und zu den übrigenInhalt ist gegliedert in:</u>
- Zusätzliche Bestimmungen zu FV NE
- 2. <u>Zusätzliche Bestimmungen zu sonstigen</u> Betriebsvorschriften sowie ergänzende Anlagen,
- 3.(4) Die Zusatzbestimmungen der SbV sind innerhalb der Abschnitte in der Reihenfolge der Paragraphen & der FV-NE und der übrigen Betriebsvorschriften sowie der Ziffern der Eisenbahnsignalordnung (ESO) und der Ausführungsbestimmungen (AB) des SB etc. Signlbuchs geordnet.

Jeder Bedienstete hat seinem Vorgesetzten zu melden, wenn er wahrnimmt, dass Bestimmungen der SbV mit



SbV - NH - Bahn

Seite 37

ha Fe

Al gl

N

h

Fo No No

1,

h

h

h

h

den bestehenden Verhältnissen nicht mehr übereinstimmen. Vorschläge zu Änderungen und Ergänzungen der SbV sind dem öBl einzureichen.



- 5. Der öBl prüft **jährlich im März**, ob Änderungen oder Ergänzungen der SbV erforderlich sind und teilt das Ergebnisdem EBl mit.
 - 6.(5) Die Berichtigungen werden vom EBL durch Berichtigungsblätter bekanntgegeben.
 - (6) Oberste Aufsichtsbehörde (OAB) für die Eisenbahninf rastruktur, ist das Ministerium Verkehr und Infrastruktur, ist das Verkehrsministerium Baden-Württemberg-Die technische Aufsicht obliegt der Aufsichtsbehörde ist die Landeseisenbahnaufsicht Baden Württemberg (LEA).

1.6 Verteilungsplan der Stellen, auf denen die SbV ausgelegt ist

- bei der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS)
- ENAG, Geschäftsstelle, Pfählerstraße 17, 72574 Bad Urach



Seite 38

SbV - NH - Bahn

1.7 Verteilungsplan SbV

(1) Oberste Aufsichtsbehörde (OAB)

Technische Aufsichtsbehörde (LEA)

Eisenbahnbetriebsleiter (EBL)

Stellvertreter des EBL Für das

Geschäftsstelle ENAG

EIU mit Anschlussvertrag: Firma Alstom

7. Eisenbahnverkehrsunternehmen das Eisenbahn bundesamt. (EVU) mit Nutzungsvertrag: UEF Roter Flitzer

F

Le

ni

- 8. Für die Bezeichnung Zugführer ist nicht die Eingruppierung, sondern die dienstliche Tätigkeit nach der FV NE maßgebend.
- 9. Werden in dieser SbV sprachlich vereinfachte Bezeichnungen wie "Triebfahrzeugführer (Tf)", "Mitarbeiter", "Zugführer" usw. verwendet, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

SbV SWEG - NH Rev-Stand: 20.03.2012

Seite 1 von 155

Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)



<u>Unfallmeldestelle:</u> Stuttgarter Straßenbahn AG (SSB)

zugänglich zu machen den übrigen Betriebsbediensteten

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
	Vergleichsdokument_Sammlung_b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG_9410_KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Seite 2 SbV - NH - Bahn

Teil B2. Zusätzliche Bestimmungen zur FV-NE

B.12.1 Abschnitt – Allgemeines

Zu § 1 (2) Zugieitbetrieb Geltungsbereich

Die eingleisige Nebenbahn Neckarbischofsheim -Nord - Hüffenhardt wird im Zugleitbetrieb, Betriebsform Einzugbetrieb (Vgl.Einzugverkehr) - vgl. FV-NE §12(1)) - betrieben. Mehrzugverkehr in Kombination mit Personenverkehr ist auf der Strecke gemäß EBO nicht zugelassen.

Auf den Einsatz eines Zugleiters (ZL) wird deshalb verzichtet. An seiner Stelle ist eine BzS eingerichtet. Ist im Folgenden oder in der FV-NE vom ZL die Rede, ist damit auf der Krebsbachtalbahn die BzS gemeint. Die BzS kann bei Bedarf das Zugleitverfahren für die Strecke von Neckarbischofsheim Nord nach Hüffenhardt einführen.

Zu § 1 (3) Zusätzliche

<u>Abweichungen, Ausnahmen, Sammlung betrieblicher</u>, Vorschriften-und Bestimmungen, örtliche Verhältnisse,

Die Beschreibung der örtlichen Verhältnisse (z. B. Neigungsverhältnisse, Nutzlängen v.von Gleisen) ist in den besonderen Bahnhofsbüchern in der Anlage zur SbV enthalten. Bestimmungen, die nur vorübergehend Bedeutung haben oder die bis zu ihrer Aufnahme in die SbV angeordnet werden, werden im Auftragsbuch aufbewahrt.

Zu § 1 (3)

Anlagen und Einrichtungen der Betriebsstellen auf der Krebsbachtalbahn Siehe Anlage 5.2

Zu § 1 (3)

Maßgebende Neigungen einschließlich der Neigungswechsel der Streckenabschnitte zwischen Zuglaufstellen

<u>Gleis</u>	von	<u>bis</u>	Neigung (in ‰)
Obergimpern - Siegelsbach und Gegenrichtung	(Höhe-) Ne 1 in km	(Höhe-) Ne 1 in km	5 ‰ – Steigung
	7,448	7,662	Ri. Siegelsbach

Zu § 1 (6)

Gemeinschaftsbetrieb-NE/DB

Der Einführungsbahnhof Neckarbischofsheim Nord ist ein NE — Bahnhof mit einer Weichenanbindung zur DB AGFirma Alstom. Die Grenze der Eisenbahninfrastrukturen (Infrastrukturgrenze) bildet der in Richtung SWEGAlstom liegende Schienenstoß am Ende der Weiche 36 (Anschlussweiche).

hat form

Formatie Nummerie Ausrichtur 0.63 cm

hat form

hat form

Formatie

hat form

Formatie Pt.

hat form

Hacton

hat form

hat form

hat form

Formatie

hat form

hat form

hat form

hat form

hat form

SbV SWEG - NH Rev-Stand: 20.03.2012

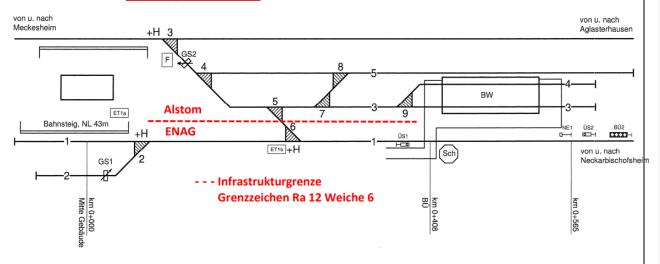
Seite 3 von 155

Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)



Die Infrastrukturgrenze ist örtlich gekennzeichnet. Im SWEGENAG – Betriebsbereich gelten die NE-Vorschriften.

Fahrten über die Infrastrukturgrenze in den SWEG-ENAG – Betriebsbereich dürfen nur durchgeführt werden, wenn die BzS zugestimmt hat.



Der betriebliche Übergang von der (Serviceeinrichtung) Fa. Alstom zur Erms-Neckar-Bahn AG (ENAG) und zurück findet wie folgt statt:

Rangiergeschwindigkeit:

- Beim Rangieren in der Serviceeinrichtung Fa. Alstom darf eine Geschwindigkeit von 10 km/h nicht überschritten werden.
- Beim Rangieren im Bereich der ENAG darf eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden.
- Beim Rangieren über die Weichenverbindung Wv 5/6 darf jedoch eine Geschwindigkeit von 10 km/h nicht überschritten werden.

Fahrplananordnung Zugleitstelle Ottenhöfen besetzt/Betriebsanweisung:

- Fahrplananordnungen und Betriebsanweisungen der ENAG die auch die Alstom Infrastruktur betreffen, werden auch an die Fa. Alstom verteilt.
- Um die Weichenverbindung Wv 5/6 befahren zu dürfen ist und die vorherigeeine gültige Fahrplananordnung oder Betriebsanweisung der ENAG erforderlich:

Weichenschlüssel:

 Die Weichenschlösser der Weichen 5 und 6 können mittels den Schlüsseln c0 des Zugführerschlüsselbundes der ENAG geschlüsselt werden.

Ablauf von der ENAG in die Serviceeinrichtung Fa. Alstom:

Ausgabedatum	bedatum Dateiname		Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG 9410 KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

hat form

hat form

hat form

hat form

hat form

Formatie zwischen Leerraum anpassen



Seite 4 SbV - NH - Bahn

In der Regel ist keine besondere Zustimmung des Zugleiters vorliegt. Die Verständigung des Zugleiters erfolgt unter der Rufnummer 07842/996362 mit Sprachspeicheraufzeichnungerforderlich, um die Weichen 5 und 6 Aufschließen und Umstellen zu dürfen, es sei denn in der Fahrplanordnung wird etwas anderes geregelt.

- Die Rangierfahrt fährt in die Alstom Infrastruktur hinein.
- Anschließend werden die Weichen 5 und 6 wieder in Grundstellung (schwarz-weißes Hebelgewicht) gebracht und verschlossen.
- Bei Störungen ist der EBL ENAG zu verständigen.

Ablauf von der Serviceeinrichtung Fa. Alstom zur ENAG:

- In der Regel ist keine besondere Zustimmung erforderlich, um die Weichen 5 und 6
 Aufschließen und Umstellen zu dürfen, es sei denn in der Fahrplanordnung wird etwas anderes geregelt.
- Die Rangierfahrt fährt in die ENAG Infrastruktur hinein.
- Ggf. ist der Bahnübergang in km 0,408 zu sichern.
- Anschließend werden die Weichen 5 und 6 wieder in Grundstellung (schwarz-weißes Hebelgewicht) gebracht und verschlossen.
- Bei Störungen ist der EBL ENAG zu verständigen.

Zu § 2 (3)

Leitung und Überwachung des Betriebsdienstes

Es ist ein Eisenbahnbetriebsleiter (EBI) und ein örtlicher Betriebsleiter (öBI)EBL) mit ständigen Vertretern des EBL und Stellvertretern eingesetzt. EBL sind fachliche Vorgesetzte und sind den auf
der Krebsbachtalbahn eingesetzten Betriebsdienstmitarbeitern gegenüber weisungsbefugt.

Eisenbahnbetriebsleiter (EBL) Herr Jochen Heer Mobil 0160 / 97488676

Ständiger Vertreter EBL Herr Thomas Heim Mobil 0171 / 9202426

Zu § 2 (4)

Befähigung

Alle im Betriebsdienst verwendeten SWEG <u>eingesetzten</u> Mitarbeiter müssen entsprechend den
Ausbildungsanforderungen<u>dem Ausbildungsplan</u> für Eisenbahnbetriebsbedienstete der SWEGNE, ausgebildet sein.

Die Befähigung ist vor dem EBI oder seinem Beauftragten EBL in schriftlicher, mündlicher und praktischer Form nachzuweisen. Für die Ausbildung und Prüfung gilt die VDV Schrift 754. Die körperliche Eignung und Tauglichkeit sind nach den Grundsätzen der Eisenbahn – Bau- und Betriebsordnung (EBO) § 48 nachzuweisen. Die festgestellte Befähigung ist in den Personalunterlagen zu vermerken.

Das jeweilige EVU trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Einsatz seiner Mitarbeiter.

Formatie Abstand V Ausgerich

hat form

Formatie

hat form

hat form

westlicher asiatische

hat form

hat form

Formatie

hat form

hat form

hat form

hat form

hat form

Formatie und westl asiatische

Seite 5 von 155

Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)



Zu § 2 (9)

Dienstübergabe

Besondere Schriftstücke, Aufträge und Meldungen für den Zlr sind im Dienstübergabebuch bei der Zugleitstelle Ottenhöfen niederzulegen.

Sämtliche betrieblichen Anweisungen für das Fahren der Züge (Verfügungen, Betra) werden im Auftragsbuch im Bf Ottenhöfen und im Bw Waibstadt mit gleichem Inhalt vorgehalten. Das Auftragsbuch gliedert sich in 2 Teile, Teil A betriebliche Verfügungen des EBL oder öBl, Teil B für Betriebs und Bauanweisungen. Die Kenntnisnahme dieser Verfügung oder Betra ist Es findet keine Dienstübergabe statt. Auf der KTB wird im Einzugbetrieb gefahren. Die BzS wechselt nicht und muss den Dienst nicht übergeben.

durch Unterschrift zu bestätigen.

Jeder SWEG Betriebsbedienstete ist verpflichtet, täglich bei Dienstantritt den Inhalt des Auftragsbuches Teil A+B einzusehen, damit er über alle Besonderheiten unterrichtet ist.

Zu § 3 (11) Zugschlussstelle

Zugschlussstellen

Das Grenzzeichen der Einfahrweiche ist Zugschlussstelle.

Zu § 3 (14) Zugleitstrecken<u>13-15)</u>

Zugmeldestelle, Zugleitstelle, Zuglaufstellen und Zuglaufmeldestellen

Die Zugleitstelle befindet sich im Bf Ottenhöfen.

Es besteht nachstehende Zugleitstrecke:

Neckarbischofsheim - Hüffenhardt

Zu § 3 (15) Zuglaufstellen

Die Zugleitstelle ist gleichzeitig Zugmeldestelle.

Zuglaufstellen sind:

Die Bahnhöfe Neckarbischofsheim – Nord, Neckarbischofsheim Stadt, Helmhof, Untergimpern, Obergimpern, Siegelsbach und Hüffenhardt.

Zu § 5 (2) Art der ausgegebenen (7)

Fahrpläne; Verteilung

An Fahrplänen werden ausgegeben:

- <u>Fahrpläne</u>Buchfahrpläne für <u>Sonderzüge</u>Regelverkehre
- Es erhalten: Fahrplananordnungen für Sonderverkehre

Der Verteiler der Fahrplanunterlagen ist im Kopf des Fahrplans enthalten.

<u>Fahrplananordnung</u>: Die Zugleitstelle, die Bahn und Signalmeisterei, die Betriebswerkstätte sowie sämtliche Beteiligte.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG_9410_KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

hat form

Formatie

hat form

Formatie 0 Pt., Von

hat form

hat form

Formatie

hat form

hat form

hat form

hat form

Formatie

hat form

hat form

Formatie

hat form

hat form

Formatie Ausgerich

hat form

hat form

hat form

Formatie zwischen Leerraum anpassen



Seite 6 SbV - NH - Bahn

Zu § 5 (3)

Buchfahrplan

Anstelle eines Buchfahrplanes Es wird eine Fahrplananordnung ausgegeben. Es wird das ein vom Muster nachder, Anlage 3 der FV-NE abweichender Buchfahrplan verwendet (siehe zu Anlage 3 zur FV-NE).

Siehe Anlage 5.8.7.

Zu § 5 (8) Merktafel

Merkblatt

Auf dem Bahnhof Ottenhöfen und in der Bw Waibstadt ist die Merktafel zu führen.

Das Merkblatt wird nicht geführt.

Zu § 6 (1) Fahrdienstliche Unterlagen

Der Zugleiter führt das

Meldebuch für den Zugleiter,

Der ZL/BzS führt das "Meldebuch für den Zugleiter" soweit Zuglaufmeldungen abgegeben werden oder es aus anderen Gründen erforderlich wird (z.B. Gleissperrung) (siehe zu Anlage 7 zur FV-NE).

Zu § 6 (5) Nachweis der Dienstübergabe<u>3)</u>

Fernsprechbuch,

Der Zugleiter hat zusätzlich bei Dienstantritt und Dienstübergabe das Datum, die Uhrzeit und seinen Namen auf den Sprachspeicher zu sprechen.

hat form **Formatie**

hat form

Formatie und westl asiatische

hat form

hat form

hat form

hat form

hat form hat form

hat form

hat form

Formatie

hat form

hat form

Formatie

hat form hat form

hat form

Formatie



Der ZL/BzS verwendet als Fernsprechbuch den Vordruck aus Anlage 5.8.2.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG 9410 KTB.docxSbV_KTB_2 022 gültig ab 01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Seite 8 SbV - NH - Bahn

B.22.2 Abschnitt – Fahrdienst auf den Betriebsstellen

Zu § 8 (2)

Fahrdienstliche Aufträge und Meldungen

Die fahrdienstlichen Aufträge und Meldungen werden über Zugleitfunköffentlichen Mobilfunk oder Bündelfunk (mit Zugang zum öffentliche Netz), gegeben. Bei Ausfall des Zugleitfunks ist das Zugmeldetelefon zu benutzen. Die Übermittlung per Telefon ist durch den Zugleiter im Meldebuch zu vermerken.

Zuglaufmeldungen sind mit dem Wort "Zuglaufmeldung" zu beginnen.

Zugmeldungen mit dem Wort "Zugmeldung".

Alle Zuglaufmeldungen (Fahranfrage, Ankunfts- und Verlassensmeldungen) werden ausschließlich vom Triebfahrzeugführer (Tf=Zf) abgegeben.

Zu § 8 (3)

Eindeutige Verständigung

Die Richtigkeit der Wiederholung ist durch das Wort "richtig" zu bestätigen.

Zu § 9 (1)

Schriftliche Weisungen Befehle für Züge

Jedes <u>Triebfahrzeug (Tfz)</u>, des EVU muss mit einem Befehlsblock nach Anlage 10 FV-NE- ausgestattet sein. Vor Abfahrt des Zuges hat sich der Tf von dessen Vorhandensein zu überzeugen. Der Befehlsblock ist vom Tf auf dem bei einer Zugfahrt jeweils besetzten Führerstand in Reichweite mitzuführen.

Zu § 9 (2)

Abgabe der ausgestellten Befehle

Abgearbeitete Befehle sind durchzustreichen und sind nicht aufbewahrungspflichtig. Aufgebrauchte Befehlsblöcke des Zugleiters sind dem öBl zu übergeben.

Zu § 9 (3)

Mündlich übermittelter Befehl

Für das Aufschreiben mündlich übermittelter Befehle sind in der Regel Befehlsvordrucke zu verwenden.

Zu § 10 (1)

Zuglaufmeldungen

Die Zuglaufmeldungen sind nur im Bedarfsfall vorgesehen. Sie werden vom ZL/BzS durch Befehl-Nr. 14 angeordnet, außer Zuglaufmeldungen sind in den Fahrplananordungen Fahrplanunterlagen vorgeschrieben.

SbV SWEG - NH Rev-Stand: 20.03.2012

Formatie

hat form

hat form

Formatie

hat form

 $\left\{ \mathsf{hat}\;\mathsf{form}\right.$

Formatie

hat form

hat form

hat form

Formatie

hat form

Formatie

hat form

hat form

Hat for

hat form

Formatie

hat form

hat form

hat form

Formatie

hat form

Formatie

hat form

hat form

hat form

Seite 9 von 155

Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)



<u>Der ZL/BzS führt das "Meldebuch für den Zugleiter". Zuglaufmeldungen sind mit dem Wort "Zuglauf-meldung" zu beginnen.</u>

Zu § 10 (7)

Zusätzliche Zuglaufmeldung

Zusätzliche Zuglaufmeldungen sind vom ZugleiterZL/BzS mit "Schriftlichem Befehl" -anzuordnen. Ankunfts- oder Verlassensmeldungen auf Zuglaufstellen, über welche hinaus er schon Fahrerlaubnis erteilt hat, kann der ZugleiterZL/BzS mündlich anfordern.

Die Aufhebung von im Fahrplan festgelegten Zuglaufmeldungen, ist grundsätzlich nicht zugelassen. Bei Fahrplanabweichungen darf der ZugleiterZL die in der Fahrplananordnung (Fplo) vorgeschriebenen Zuglaufmeldungen nur mit schriftlichem Befehl aufheben.

Zu § 11 (1)

Anordnung zur Führungzum Führen des Meldebuches für den Zugleiter

Der ZugleiterZL führt für das - "Meldebuch für den Zugleiter" nach Anl. Anlage 7 FV-NE. Die Belegstriche sind rot und die Freilinien grün zu zeichnen. Dies gilt auch für den Eintrag von Sperrfahrten

Bei Ausfall des Sprachspeichers oder wenn die Abgabe von Zuglaufmeldungen nicht über Zugleit funk oder das Zugmeldetelefon möglich ist, ist das auf jedem Triebfahrzeug mitzuführende "Meldebuch für Zuglaufmeldungen" zu führen.

Das "Meldebuch für den Zugleiter" ist dem öBl monatlich vorzulegen, von ihm mit Prüfvermerk zu versehen und aufzubewahren.

Die "Meldebücher für Zuglaufmeldungen" sind durch den <u>öBlEBL / EBL V</u> stichprobenweise zu prüfen und dieses in der Spalte "Meldungen und Vermerke" zu bestätigen.

Zu § 12 (1)

Abweichungen vom Zugmelde oder Zugleitverfahren

Grundsätzlich verkehrt nur eine Zugeinheit, im Einzugbetrieb (Einzugverkehr), deshalb wird auf das Zugleitverfahren (mit Zuglaufmeldungen) verzichtet. Es wird nach dem Betriebssystem "Einzugbetrieb" gefahren. Bei Verkehren von mehr als einer Zugeinheit oder bei notwendigen Streckensperrungen wird

<u>Das Geben von Zuglaufmeldungen kann durch die BzS oder in einer (Betriebs- und Bauanweisung (Betra) vorgeschrieben werden.</u>

Wird im Ausnahmefall das Zugleitverfahren angewandt. im Einzugbetrieb angewendet sind Beginn und Ende des Zugleitverfahrens sind im Meldebuch durch den Zugleiter die BzS zu dokumentieren und den Tf mitzuteilen.

Zu § 12 (3)

Fahren im Sichtabstand

<u>Das Fahren im Sichtabstand ist in Notfällen auf besondere Anordnung des öBl gemäß FV NE Anlage 12 zulässignicht zugelassen.</u>

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe	
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG 9410 KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.	

hat form

Formatie

hat form

Formatie

hat form

Formatie

hat form

hat form

hat form

hat form

hat form

und westl

hat form

hat form

hat form

hat form

hat form

Formatie

hat form

hat form



Seite 10 SbV - NH - Bahn

Zu § 14 (1) (2) (_3)

Fahrwegprüfung auf unbesetzten Bahnhöfen

Auf allen Bahnhöfen erfolgt die Feststellung, dass alle Weichen- und Gleissperren in Grundstellung verschlossen sind und der Fahrweg für den nächsten Zug frei ist, durch das vollzählige Vorhandensein der Schlüssel in den Zugführerschlüsselsätzen. Ferner hat durch den Tf bei Kreuzungen und Überholungen die Prüfung der Weichen, Gleissperren usw. hinsichtlich richtiger Stellung durch Augenschein zu erfolgen.

Der Tf /= Zugführer (Zf) hat nach Beendigung aller Rangierarbeiten dem Zugleiter (Zlr) das vollständige Vorhandensein der Schlüssel zu melden: "Weichen und Gleissperren verschlossen, 1 x C und 1 x D im Zugführerschlüsselsatz vorhanden". Erst danach darf eine Fahrerlaubnis eingeholt und erteilt werden. zu kontrollieren.

Für den Bahnunterhaltungsdienst gilt diese Regelung entsprechend bei der Verwendung von Zugführerschlüsselsätzen für Instandhaltungsarbeiten.

Zu § 14 (4)

Indirekte Fahrwegprüfung

Die indirekte Fahrwegprüfung ist auf allen Bahnhöfen für alle Bahnhöfe der Zugleitstrecke zugelassen.

Zu § 14 (5) Kennzeichnung besetzter Einfahrgleise

Der Zugleiter hat bei besetzten Einfahrgleisen an der Feststation des Zugleitfunks ein Warnschild gemäß Anlage 11 FV NE anzubringen.

Zu § 15 (3)

Flankenschutzeinrichtungen

In den Kreuzungsbahnhöfen mit Bahnhöfen sind Flankenschutzeinrichtungen sind die Schutzeinrichtungen zu verwenden in Form von Weichen und Gleissperren vorhanden. Diese müssen beim Stattfinden einer Zugfahrt verschlossen sein.

Zu § 15 (10)

Aufbewahrung der Schlüssel

Auf den Betriebsstellen Neckarbischofsheim – Nord, Neckarbischofsheim Stadt, Helmhof, Untergimpern, Obergimpern, Siegelsbach und Hüffenhardt -ist der Zf für die richtige Stellung und das Verschließen der Weichen- und Gleissperren verantwortlich (Ausnahme W3 und GS).

Die Weichen im Hauptgleis sind mit Handverschluss, Schlüsselform "C" -in Grundstellung verschlossen.

Die Gleissperren und die Flankenschutzweichen sind mit Handverschluss Schlüsselform "D" in Grundstellung verschlossen.

In der Bw Waibstadt befindet sich ein Zugführerschlüssselsatz unter Verschluss.

Betriebsbedienstete anderer Arbeitsbereiche erhalten bei Bedarf Der Zf im Regelverkehr bekommt dauerhaft einen Schlüsselsatz gegen Unterschrift vom Zugleiter Vierkantschlüssel, Bahnübergangs (BÜ)-Schlüssel, ET/AT), ausgehändigt. Die Ausgabe und Rückgabe ist durch den Zugleiter zu überwachen und im Meldebuch zu vermerken.

hat form

Formatie

hat form

Formatie

hat form

Formatie

westlicher asiatische

hat form

hat form

Formatie

hat form

hat form

hat form

hat form Formatie

hat form

SbV SWEG - NH Rev-Stand: 20.03.2012

Seite 11 von 155

Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)



Ein Zug darf seine Fahrt nur dann beginnen bzw. fortsetzen, wenn der zugeteilte Schlüsselsatz vollzählig im Zug vorhanden ist.

Im BÜ-Schalthaus in km 0,408 befindet sich ein Reserveschlüsselsatz.

Sind die Zf SchlüsselSchlüsselsätze nicht vollständig vorhanden, ist sofort der Zugleiter zu verständigen. In , wird auf den Befehl 12 zur Fahrt mit 50 km/h mit Grund Nr 35 - Weichen außer Abhängigkeit von Signalen - verzichtet, da die Geschwindigkeit in Bahnhöfen ist dann für die Ein und Ausfahrt vom Zugleiter der "Befehl 9: Fahren auf Sicht" anzuordnen Grund: "Weichenschlüssel fehlt". Alle in diesem Zusammenhang festgestellten 50 km/h nicht überschreitet.

Betriebsbedienstete anderer Arbeitsbereiche können bei Bedarf ebenfalls einen Schlüsselsatz erhalten, näheres hierzu regelt eine Betriebsanweisung oder eine Fahrplananweisung. Weitere Schlüsselsätze werden nur mit Zustimmung der BzS herausgegeben. Die Herausgabe wird mittels Empfangsbestätigung dokumentiert.

Unregelmäßigkeiten an Weichen- und GS-Schlössern sind unverzüglich dem öBl oder dessen Stellvertreterder BzS zu melden.

Zu § 17 (3)

Einfahrt in-ein Stumpfgleis oder teilweise besetztes Gleis

Planmäßige Einfahrten in ein Stumpfgleis oder teilweise besetztes Gleis werden im Fahrplan durch VE ("Vorsichtige Einfahrt auf Sicht "mit höchstens 30 km/h" (VE), bekanntgegeben. Bei nicht planmäßigen Fällen werden die Züge vom ZugleiterZL / BzS, durch mündlichen Auftrag verständigt mit Vmax. 30 km/h und auf Sicht in ein teilweise besetztes Gleis einzufahren.

Zu § 17 (11)

Gestörte Verständigung

Bei Störung des Zugleitfunksöffentlichen Mobilfunk oder Bündelfunk (mit Zugang zum öffentliche Netz), ist die Verständigung über Telefonertsfeste Telefoner durchzuführen.

Der hierfür anzurufende Anschluss des Zugleiters ist das Zugmeldetelefon mit angeschlossenem Sprachspeicher.

Zu § 18 (5) Benachrichtigung der Rotten

Bei Einsatz von Rotten und sonstigen Arbeiten im Gleisbereich ist ein ausgebildeter und eingewiesener Sicherungsposten zu bestimmen, der für die rechtzeitige Warnung der Beschäftigten und rechtzeitige Räumung des Gleisbereiches bei Annäherung eines Zuges verantwortlich ist.

Er muss Warnkleidung tragen und ausgerüstet sein mit:

- a) Mehrklangsignalhorn
- b) rot weißer Signalfahne (bei Dunkelheit rot abblendbare Handleuchte)
- c) Dienstfahrplan
- d) Handfunkgerät, Mobilfunktelefon

Der-Sicherungsposten darf während des Einsatzes keine andere Tätigkeit ausführen.

Über das Verkehren von Sonderzügen oder das Verkehren von Zügen vor Plan sind der Sicherungsposten und die Rottenaufsicht rechtzeitig durch den Zugleiter zu verständigen. Alle Züge sind durch Betra oder Befehl über den Einsatz von Arbeitsrotten zu unterrichten. Der Einsatz von Stopfmaschinenrotten ist nur bei Sperrung der Strecke gestattet.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe	
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG_9410_KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.	

hat form

hat form

hat form

hat form

hat form

Formatie

hat form

hat form

hat form

hat form

hat form

hat form

Formatie

hat form

hat form

hat form

hat form

Formatie und westl asiatische



Seite 12 SbV - NH - Bahn

Bei Oberbauarbeiten, die eine planmäßige Sperrung des Gleises erfordern, muss durch die Bm beim öBl eine Betra angefordert werden.

Grundsätzlich sind bei Instandsetzungsarbeiten im Gleisbereich die Signale Lf 1, Lf 2 und Lf 3 aufzustellen. Dabei steht Signal Lf 1 im Bremswegabstand der Strecke vor Signal Lf 2. Die Signale Lf 2 und Lf 3 stehen unmittelbar vor bzw. hinter dem Arbeitsbereich. Es sind § 26 der FV NE, die Obri NE sowie die UVV durch die Bm besonders zu beachten.

Gleisabschnitte, die vorübergehend nicht befahren werden dürfen, Gleisabschnitte, die unbefahrbar sind bzw. Baustellen, bei denen nicht vor Fahrten im gesperrten Gleis gewarnt wird, sind von allen Zugangsseiten mit Signal Sh 2 (Wärterhaltscheiben) gemäß Ausführungsbestimmungen zur Ril 301.0601 4 abzuriegeln.

Wonn innerhalb einer Langsamfahrstelle gearbeitet wird, ist über oder neben dem Signal Lf 1 das Signal BÜ 4 angebracht. Der Tf hat dann das Signal Zp 1 zu geben (Siehe auch Abschnitt C). Der Gleisabschnitt ist von den darin Arbeitenden sofort zu räumen.

Zu § 20 (2) und § 21(2)

Kreuzungsbahnhöfe

Für Zugkreuzungen sind die Bahnhöfe Neckarbischofsheim Nord, Neckarbischofsheim Stadt, Untergimpern, Siegelsbach und Hüffenhardt. zugelassen.

Bei allen Zugkreuzungen haben die Triebfahrzeugführer (Tf) vor der Abfahrt von der jeweils einem Kreuzungsbahnhof vorgelegenen Betriebsstelle Verbindung über Zugleitfunk miteinander aufzunehmen, um sich auf die Kreuzung mit folgendem Wortlaut aufmerksam zu machen:

"Kreuzung in nach Buchfahrplan" oder "...... nach Befehl", oder "..... nach Fplo".

Der Wortlaut ist zu wiederholen. Sofern eine Funkverbindung von Zug zu Zug nicht hergestellt werden kann, ist das Gespräch über den Zlr abzuwickeln.

Zu § 20 (5) Einfahrt ohne Halt an der Trapeztafel auf Sicht

Bei allen Kreuzungs und Überholungsbahnhöfen ist die Einfahrt ohne Halt an der Trapeztafel auf Sicht zugelassen, die Einfahrgeschwindigkeit darf nicht mehr als 30 km/h ab der ersten Weiche betragen. Wenn der Tf / Zf des zuerst eingefahrenen Zuges das Signal "Kommen" (Zp 11) gibt, bzw. der Tf des zweiten Zuges über Sprechfunk die Weisung erhält "Fahrweg für Zug ... nach Gleis ... frei", ist die Einfahrt möglich.

Zu § 21 (2) und Überholungen

Überholungen sind unter den gleichen Bedingungen und in demselben Umfang zulässig wie Kreuzungen (siehe SbV zu § 20 (2) und (5)).

Auf der gesamten Strecke findet nur Einzugverkehr statt. Das Überholen und Kreuzen von Zügen ist daher nicht gestattet.

Zu § 25 (1) Einlegen

<u>Verkehren</u> von Sonderzügen, – Ausfall von Zügen

Die Fahrplanordnung (Fplo) Fahrplananordnung für Sonderzüge ist dem Betriebsbüro rechtzeitig vor Verkehren den zuständigen Stellen vorzulegen. Auch die Firma Alstom muss bei Fahrten von und zu Alstom informiert werden.

Sonderzüge werden beginnend mit Zug Nr. 2001 ab jedem Jahresfahrplanwechsel fortlaufend nummeriert. Sonderzüge im Übergang DB/SWEG und umgekehrt erhalten die Zugnummer der DB.

Formatie trennen

hat form

hat form

hat form

Formatie

hat form Formatie

hat form

hat form

Formatie und westl asiatische

hat form

hat form

Seite 13 von 155

Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)



Der Ausfall von Zügen ist vom Zlr dem öBl unverzüglichder BzS zu melden. Der öBl unterrichtet das Betriebsbüro.

Zu § 25 (2)

Zuständigkeit für das Einlegen von Sonderzügen

In dringenden Fällen kann der Zugleiter Probefahrten der Bw, Leerzüge, Übergabe und Hilfszüge unter Angabe des Fahrplans einlegen. Beim Einlegen von Sonderzügen durch den Zugleiter ist der Vordruck "Fahrplan" zu verwenden, beginnend mit Zg. Nr. 1001. Bei Verwendung dieses Vordrucks können die Abkürzungen der Betriebsstellen gemäß Vorgaben verwendet werden. Der Fahrplan ist dem öBl vorzulegen:

Im Regelfall werden Sonderzüge mittels Fahrplananordnung durch den EBL oder einen von ihm beauftragten Betriebsmitarbeiter (in der Regel BzS) bekannt gegeben.

Zu § 25 (3)

Fahrplan

Für Sonderfahrten, die die BzS bekannt gibt, ist der Fahrplan durch Befehl Nr. 14 als Vergleichsfahrplan eines Buchfahrplanes bekanntzugeben.

Zu § 26 (2) Sperren von Streekengleisen, Baugleis Planmäßige Sperrung

Planmäßige Gleissperrungen erfolgen durch Betriebs und Bauanweisung (Betra), des öBl, in der Betriebs und Bauanweisung EBL / EBL V. In diesen kann der öBlEBL / EBL V. das gesperrte Gleis auch zum Baugleis erklären.

Die Betra ist dem Betriebsbüro vorzulegenwird gemäß Verteiler (siehe jeweilige Betra) veröffentlicht.

Zu § 27 (12) Fahrten nach Anschlussstellen auf freier Strecke

Die Fahrten zur Bedienung von Anschlüssen auf der freien Strecke sind fahrdienstlich als Sperrfahrten zu behandeln.

Zu § 27 (13) Sperrfahrten / Signalbedienung

Der Halt einer Sperrfahrt innerhalb der Einschaltstrecke einer techn. BÜ-Anlage ist möglichst zu vermeiden. Ist dies nicht zu umgehen, ist die BÜ-Sicherungsanlage vor Befahren der Einschaltstrecken unwirksam zu schalten bzw. nach Verlassen wieder wirksam zu schalten.

Zu § 27 (14)

Abstellen von Fahrzeugen auf freierder freien Strecke

Auf der freien Strecke dürfen Fahrzeuge ohne besondere Anweisung nicht abgestellt werden.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG_9410_KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

hat form

Formatie und westl asiatische

hat form

hat form

Formatie

hat form

hat form

hat form

Formatie

hat form

hat form

hat form

hat form

hat form

mac rorn

hat form

hat form

Formatie

hat form

hat form



Seite 14 SbV - NH - Bahn

Zu § 30 (1) (2) Fahrdienstliche Behandlung der<u>3)</u>

Geeignete Nebenfahrzeuge

Sämtliche Fahrten von Nebenfahrzeugen sind auf freier Strecke wie Sperrfahrten zu behandeln, in Bahnhöfen wie Rangierfahrten.

Zu § 30 (3) Nebenfahrzeuge

Es dürfen nur zugelassene Nebenfahrzeuge zum Einsatz kommen.

Zu § 30 (5) Sonderregelung für Nebenfahrzeuge bei Dienstruhe

Nebenfahrzeuge dürfen während der Dienstruhe nur mit Genehmigung des öBl verkehren. Der öBl trifft die erforderlichen Anweisungen in einer Betriebs und Bauanweisung.

Zu § 30 (7)

Nachfahren von Nebenfahrzeugen nachhinter Zügen

Das Nachfahren von Nebenfahrzeugen nach hinter Zügen oder Nebenfahrzeugen ist wird nicht gestattet zugelassen.

hat form

Formatie

hat form

hat form

hat form

Formatie

hat form

hat form

Formatie und westl asiatische

hat form

hat form

Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)



B.32.3 Abschnitt - Zugfahrdienst

Zu § 32 (1)

Länge der Züge

Die Länge der Züge ist in der Fahrplananordnung angegeben.

Zu § 3132 (2)

Streckenkunde

Die Streckenkunde richtet sich nach den Bestimmungen der VDV- Schrift 755.

Zu § 32 (5) Wagen durch Ladung oder Steifkupplung verbunden

Es darf höchstens ein Wagenpaar in Güterzüge eingestellt werden.

Zu § 32 (8) Einschränkung

Einschränkungen in der Zulassung von Wagen

Auf der Strecke Neckarbischofsheim Nord - Hüffenhardt ist die Streckenklasse D 4 (Radsatzlast 22,5 t, Meterlast 8,0 t/m) zugelassen. Einschränkungen werden von Fall zu Fall besonders bekannt gegeben.

Für Triebfahrzeuge und einzelne Wagen sind Ausnahmen durch den EBL zulässig.

Radsatzschema

Strecken- klasse	Radsatz- last	Fahrzeugge- wicht je Längeneinheit	Abstand der Drehgestell-Radsätze Abstand des ersten Radsatzes vom nächstgelegenen Pufferende Abstand zwischen den Innen-Radsätzen in m
D4	22,5 t	8,0 t/m	4 x 22,5 t 6 x 20 t b y a y c y a y b b y a y a y c y a y a y b 1,50 4,65 1,50 1,50 6,00 1,50 1,80 1,80 1,50 1,50 1,50

Zu § 35 (2)

Nachgeschobene Züge

Im Bedarfsfall darf nachgeschoben werden. Das nachschiebende Triebfahrzeug ist mit dem Zug zu kuppeln und darf nur auf einer Betriebsstelle abgesetzt werden.

Zu § 35 -(7,-8,-9)

Verständigung bei nachgeschobenen Zügen

Die Tf dürfen sich über ZugleitfunkBündelfunk verständigen. In diesem Fall entfällt das Geben des Achtungssignals als Verständigung zwischen den Tf.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe	
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG_9410_KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.	

hat form

hat form

Formatie

hat form

hat form

hat form

Formatie

hat form

hat form

nat form

hat form

Formatie

hat form

hat form

Formatie

hat form

hat form

hat form

hat form



Seite 16 SbV - NH - Bahn

Zu § 37 (2)

Zugdaten – Verzicht auf Wagenliste

Zur Erfassung der Zugdaten kann die Wagenliste gemäß Anlage 18 FV-NE oder die DB Wagenliste V408.0311V11 verwendet werden. Diese Wagenliste verbleibt beim Fahrtbericht.

Bei Zügen, die nur aus dem TriebfahrzeugTfz oder im Voraus bestimmter Zusammenstellung bestehen und für welche Dauerbremszettel aufgestellt sind, wirdkann das EVU auf die Wagenliste verzichtetverzichten.

Zu § 38 (1)

Führen des Fahrtberichts

Bei fahrplanmäßigen Reisezügen und Triebfahrzeugleerfahrten (Lz) mit ständig gleicher Zusammensetzung und bei einzelfahrenden VT wird auf die Führung des Fahrtberichts verzichtet, sofern für die jeweilige Einheit ein Dauerbremszettel aufgestellt ist.

Zu § 38 (3) Abgabe des Fahrtberichts

Die Fahrtberichte sind in der Bw Waibstadt abzugeben, die Bw leitet sie umgehend dem öBl zu. Die Überprüfung der Fahrtberichte erfolgt stichprobenweise durch den öBl.

Auf das Führen des Fahrtberichts wird verzichtet.

Zu § 41 (1, 2))

Mindestbremshundertstel

Im Fahrplan sind die erforderlichen Mindestbremshundertstel der jeweiligen Bremsstellung und die zulässige Höchstgeschwindigkeit für jeden Zug besonders enthaltenangegeben.

Bei fehlenden Bremshundertsteln ist die It. Fahrplan zulässige Geschwindigkeit um 1 Km/h je fehlendes Bremshundertstel zu ermäßigen. Dies hat der Zf dem Tf mitzuteilen und im Fahrtbericht, wogeführt, zu vermerken.

Zu § 41 (2)

Mindestbremshundertstel nicht erreicht

Fehlende Bremshundertstel ist dem Zugleiter mitzuteilen.

Zu § 44 (14) Meldung über Unregelmäßigkeiten

Die Meldungen über Unregelmäßigkeiten an Bahnanlagen sind zusätzlich mit Vordruck "Meldungen über Unregelmäßigkeiten und Störungen" über den Zugleiter an den öBI weiterzuleiten der BzS mitzuteilen. Diese ordnet die neue zulässige Höchstgeschwindigkeit des Zuges entsprechend an.

Es gelten die Bremstafeln der FV-NE gemäß Anlage 22 FV-NE.

hat form

Formatie

hat form

Formatie und westl asiatische

hat form

Formatie

hat form

hat form

Formatie

hat form

hat form

hat form

hat form

Seite 17 von 155

Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)



Zu § 45 (2) Geschwindigkeitsbeschränkungen

Bekanntgabe

Die Weichenbereiche der Bahnhöfe dürfen mit höchstens 50 km/h befahren werden, sofern nicht noch weitergehende Einschränkungen bestehen.

Bei Fahrt durch den gekrümmten Zweig einer Weiche darf nur mit höchstens 30 km/h gefahren werden.

Die zulässige Einfahrgeschwindigkeit in die Betriebsstellen Hüffenhardt und Neckarbischofsheim Nord beträgt wegen Einfahrt in Stumpfgleis 30 km/h.

Alle übrigen durch Signale, Fahrplaneintrag, Dienstanweisung, schriftliche Weisung oder anders angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkungen sind ebenfalls genau zu beachten.

Ständige Langsamfahrstellen sind neben der Signalisierung, im Bild und auch in den Buchfahrplan-sowie, in derdie, Fahrplananordnung und in das VzG aufgenommen.

Vorübergehende Langsamfahrstellen werden durch Betriebs und Bauanweisung Betra bekanntgegeben und mit Lf – Signalen (1-3) signalisiert-

Diese können zusätzlich auch in den Buchfahrplan, in die Fahrplananordnung und in das VzG aufgenommen werden.

Zu § 45 (4) h)

Baulich nicht gesicherter Schienenbruch

Vor einem baulich nicht gesicherten Schienenbruch ist grundsätzlich zu halten. Für die Beurteilung der Befahrbarkeit eines baulich nicht gesicherten Schienenbruchs ist das "Merkblatt für Schienenbrüche" nach Az Obri 37 zu beachten (siehe Anhang).

Das Vorhandensein von Schienenbrüchen ist unverzüglich -dem <u>ZugleiterZL/BzS</u> mitzuteilen. Der <u>ZugleiterZL/BzS</u> klärt in der Regel mit dem <u>BmFachbereich Fahrbahn</u> die am Schienenbruch erforderlichen Maßnahmen ab.

Zu § 47 (7)

Unregelmäßigkeiten während der Fahrt

Am stehenbleibenden Zugteil ist pro angefangene 8 Achsen je eine Handbremse anzuziehen. Ersatzweise sind pro fehlenden Handbremsen zwei Hemmschuhe an zwei Radsätzen zu verwenden.

Der <u>ZugleiterZL/BzS</u> ist unverzüglich zu verständigen, die Weiterfahrt darf nur mit seiner Zustimmung erfolgen.

Zu § 48 (4)

Halt in der Einschaltstrecke

<u>Der Halt einer Sperrfahrt innerhalb der Einschaltstrecke einer techn. BÜ-Anlage ist möglichst zu vermeiden. Ist dies nicht zu umgehen, ist die BÜ-Sicherungsanlage vor Befahren der Einschaltstrecken unwirksam zu schalten bzw. nach Verlassen wieder wirksam zu schalten.</u>

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe	
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG_9410_KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.	

hat form

Formatie

hat form

hat form

hat form

hat form

hat form

hat form Formatie

hat form

hat form

hat form

hat form

hat form

hat form

Formatie

hat form

hat form



Seite 18 SbV - NH - Bahn

Seite 19 von 155

Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)



B.42.4 Abschnitt – Rangierdienst

Zu § 51 (3) Örtliche Besonderheiten

Beim Rangieren sind stets alle Fahrzeuge an die Druckluftbremse anzuschließen.

Zu § 53 (2)

Rangiergeschwindigkeit

Die Rangiergeschwindigkeit auf Gleisanlagen, die auf dem Betriebsgelände eines Anschließers liegen und an denen sich Ladestraßen befinden, beträgt höchstens 10 km/h.

Zu § 53 (5)

Rangieren im Gefälle

Abgekuppelte oder abgestellte Wagen und Zugteile sind immer gemäß SbV zu § 58 zu sichern.

Um das unbeabsichtigte Ablaufen/Abrollen von Wagen zu verhindern, werden folgende Maßnahmen angeordnet:

- Die Triebfahrzeuge Tfz müssen so lange am Zug bleiben, bis die abgekuppelten Wagen fest gelegt sind.
- Triebfahrzeuge Tfz müssen mit den Wagen gekuppelt werden.
- Vor Beginn jeder Rangierbewegung ist festzustellen, dass alle Wagen untereinander und mit dem Triebfahrzeug Tfz gekuppelt sind.
- An einzelne Wagen oder Wagengruppen darf erst herangefahren werden, nach dem festgestellt ist, dass sie festgelegt sind. Festlegemittel dürfen erst entfernt werden, bzw. Handbremsen gelöst werden, wenn gekuppelt ist.
- Vorübergehend abgestellte Wagen sind mit der Luft festzubremsen.

Zu § 53 (10)

Verschieben von Wagen

Ohne Rangierpersonal dürfen Fahrzeuge nicht verschoben werden.

Zu § 51 (13)

Örtliche Besonderheiten

Beim Rangieren sind stets alle Fahrzeuge an die Druckluftbremse anzuschließen.

Zu § 53 (13) Mithilfe

Verschieben von Bahnfremden Wagen

Das Verschieben von Wagen mit Muskelkraft ist verboten.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG_9410_KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

hat form

hat form

Formatie 0 Pt., Von cm

hat form

hat form

hat form

Formatie

hat form

hat form

Formatie

Aufgezähl bei: 1,27 Leerraum anpassen, nicht anpa

hat form

Formatie

hat form

hat form



Seite 20 SbV - NH - Bahn

Zu § 53 (14)

Mithilfe von Bahnfremden

Die Mithilfe von Bahnfremden zum Rangieren von Wagen ist nicht zugelassen.

Zu § 55 (1) (2)Befahren

Sichern von Bahnübergängen

Wenn BahnübergängeBÜ ohne technische Sicherung, Überwege für Reisende oder Überwege, die dem innerdienstlichen Verkehr dienen, von geschobenen Rangierfahrten befahren werden, so sind diese durch Posten bzw. nach FV-NE § 44 (8) zu sichern.

Zu § 56 (1)

Abstoßen und Ablaufen

Das Abstoßen und Ablaufenlassen von Wagen ist auf allen Betriebsstellen verboten.

Zu § 58 (2) Aufbewahrungsort

<u>Aufbewahren</u> der Festlegemittel

Hemmschuhe sind -auf den Triebfahrzeugeneingesetzten Tfz vorzuhalten.

Zu § 58 (3)

Abstellen und Festlegen von Fahrzeugen, Allgemeines

Grundsätzlich sind pro angefangene 8 Achsen je eine Hand- ober Feststellbremse anzuziehen. Ersatzweise sind pro fehlender Handbremse zwei Hemmschuhe an zwei Radsätzen zu verwenden.

Zu § 58 (5)

Abstellen und Festlegen von Fahrzeugen—, Erleichterung

Das Festlegen durch 2 Hemmschuhe an 2 Radsätzen nur zur Talseite hin ist auf Gleisen zugelassen, die durch aufgelegte Gleissperren oder Schutzweichen gesichert sind.

Zu § 59 (2)

Rangieren über die Rangierhalttafel oder Einfahrweiche hinaus

DieEine Erlaubnis zum Rangieren über die Rangierhaltetafel hinaus, wenn keine vorhanden ist, über die Einfahrweiche hinaus, muss durch Befehl erteilt werden. ist wegen des Einzugbetriebs ohne gesonderte Zustimmung des ZL/BzS erlaubt.

hat form

hat form

hat form

Formatie

hat form

hat form

hat form

hat form

Formatie

hat form

hat form

hat form

Formatie

hat form

hat form

hat form

hat form

Formatie

hat form

hat form

.....

hat form

Formatie

hat form

hat form

hat form

hat form

hat form

Formatie

hat form

hat form

hat form



Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)



Zu § 59 (3)

Gefährdende Rangierbewegungen

Auf benachbarten Gleisen darf nur rangiert werden, wenn zwischen der Rangierabteilung und dem Fahrweg des Zuges in Richtung der Rangierbewegung entsprechende Flankenschutzeinrichtungen gestellt bzw. aufgelegt sind.

Zu § 60 (1)

Übergang Rangierfahrt in Zugfahrt

Die Zugfahrt beginnt mit Zugschluss am Bahnsteigende. Wird kein Bahnsteig angefahren, beginnt die Zugfahrt an der Rangierhaltetafel (Ra 10), wenn nicht vorhanden, an der Zugschlussstelle (Ra 12) der Einfahrweiche.

Zu § 60 (2)

Übergang Zugfahrt in Rangierfahrt

Eine Zugfahrt darf nicht ohne zu halten in eine Rangierfahrt übergehen.

hat form Formatie

hat form

hat form

hat form

Formatie

hat form

hat form

Formatie hat form

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG 9410 KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Seite 22 SbV - NH - Bahn

Seite 23 von 155

Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)



B.52.5 Abschnitt - Anlagen zur FV-NE

Zu Anl.Anlage 9

Richtlinien für den Funksprechverkehr

Zu (1) Der Zugleitfunk Als Funk wird über Bündelfunk genutzt und von der Fa. Pro Regio (in Baden-Baden) betrieben.

Zugleitfunk ist die Gruppe 901 des Bündelfunks.

Der Rangierfunk wird mit Bündelfunk (Betriebsfunk Modus) durchgeführt.

Die Gespräche über Zugleitfunk werden auf Dieser kann als Zugleitfunk eingesetzt werden. Die Verwendung von öffentlichem Mobilfunknetz ist gleichwertig zugelassen.

Liber den Bündelfunk können auch Telefonnummern im öffentlichen Telefonnetz erreicht werden

Über den Bündelfunk können auch Telefonnummern im öffentlichen Telefonnetz erreicht werden - u.a. auch die Unfallmeldestelle und der ZL/BzS.

Es sind drei Bündelfunk-Handfunkgeräte mit den Nummern 210, 211 und 212 im Einsatz.

Ein Sprachspeicher beim Zugleiter aufgezeichnet.

Eine ortsfeste Funkstelle (Feststation) mit Sprachspeicher befindet sich auf der Zugleitstelle Otten höfen.

Zu (3) Der Rangierfunk entbindetist nicht von der Beachtung der Signalevorhanden.

Zu (5) Nothaltaufträge sind stets zweimal zu geben, z. B. "Zug 601 sofort anhalten – Zug 601 sofort anhalten". Die Nothaltaufträge sind unter Einhaltung kurzer Sendepausen (etwa 5 Sekunden) so oft zu wiederholen, bis sie von der gerufenen Stelle durch Wiederholung bestätigt werden. Nach einem Nothaltauftrag darf die Fahrt erst mit Zustimmung des ZhrZL fortgesetzt werden.

Zu (12) Alle Störungen oder Beschädigungen der Funkgeräte sind sofort dem ZlrZL/BzS und von diesem dem BlEBL / EBL V zu melden.

Zu (13) Die Gespräche über Zugleitfunk müssen sich auf folgende Zwecke beschränken:

(1) Betriebliche Gespräche zwischen Zügen / Rangierabteilungen, Arbeitsrotten, sonstigen Betriebsbediensteten und der Zugleitstelle zur Abgabe von betrieblichen Meldungen, Anweisungen, Informationen.

(2)-Unfall- und Gefahrenmeldungen.

Zu (14) Zuglaufmeldungen, mit Ausnahme von Verlassensmeldungen, dürfen vonvom Tf nicht während der Fahrt abgegeben werden.

Zu (17) Bei geschobenen Rangierfahrten, bei denen die Hör- und Sichtverbindung zum Tf nicht gewährleistet ist, muss ständiger Funkkontakt mit dem Tf gehalten werden (z. B. "Kommen, kommen …")

Zusätzliche Bestimmungen:

UmSind die Gefahr von Gesprächsüberschneidungen sicher Bündelfunk-Handfunkgeräte im Einsatz so ist der Gruppenruf zu verhindern, wird folgendes vorgeschrieben:

Züge oder Feststationen, die ein betriebliches Gespräch überverwenden, um einen offenen Funk führen müssen, haben sich vorher davon zu überzeugen, dass sich keine andere Feststation im Gespräch mit einer beweglichen Funkanlage befindet. Ein neues Gespräch darf erst begonnen werden, wenn dadurch kein anderes Gespräch unterbrochen wirderreichen.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe	
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG_9410_KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.	

hat form

hat form

Formatie

hat form

hat form hat form

hat form

hat form

hat form



Seite 24 SbV - NH - Bahn

Sofern dennoch der Ruf eines anderen Zuges oder einer anderen Feststation in ein gerade in Abwicklung befindliches Betriebsgespräch eindringt, hat der Zugleiter die Teilnehmer des zweiten Gespräches unter Nennung des jeweiligen Rufnamens zum Warten zu veranlassen. Zug 71701 gibt beispielweise von Bahnhof Ottenhöfen aus eine Zuglaufmeldung an den Zugleiter in Ottenhöfen ab, im Gespräch ruft der Tf des Zuges 601 vom Bf Schwarzach aus den Zugleiter; in diesem Fallergeht die entsprechende Weisung vom Zugleiter mit folgendem Wortlaut:

<u>"Zug 601 Funkkanal z. Zt. belegt", der Tf des Zuges 601 antwortet: "Zug 601 Funkkanal z. Zt. belegt", er beginnt sein Gespräch erst, wenn der Zugleiter die betrieblichen Meldungen des Zuges 71701 durch die Bestätigung "richtig" beendet hat.</u>

Zu Anl. 14 Richtlinien für den Dienst der Streckenwärter und Rottenaufsichtsbediensteten-Meldungen

zu (<u>Dies gilt nicht für die Einzelrufe zur Unfallmeldestelle, zur ZL/BzS und Verbindungen ins öffentliche Telefonnetz.</u>

Seite 25 von 155

Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)



3

Zuständige Stelle ist der Zugleiter, der die Meldungen an den öBl sofort weiterleiten muss und ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen ergreift (Befehl, Bewachung oder dgl.).

(B4)

hat form Automatis

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG 9410 KTB.docxSbV_KTB_2 022 gültig ab 01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Seite 26 SbV - NH - Bahn

Zusätzliche Bestimmungen zur Ril 301 Signalbuch, zur

Buvo NE, zur DAT und andere Bestimmungen ZU anderen Vor-Ril 301 schriften und Regelwerken

3.1 Eisenbahnsignalordnung / Signalbuch Ril 301 (ESO)

3.2 Betriebsunfallvorschrift für NE (BUVO-NE)

3.3 Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen für NE (SIG-VB-NE)

3.4 Bahnübergangsvorschrift für NE (BÜV-NE)

3.5 Oberbau-Richtlinien für NE (Obri – NE)

3.6 Gefahrgutverordnung Straße/Eisenbahn/Binnenschifffahrt (GGVSEB)

3.7 Unfallverhütungsvorschriften (UVV)

3.8 SIG RMI (Fristen) und Ril 892 (Vordrucke)

3.1 Ergänzungen zum Signalbuch Ril 301

Zu Ril 301.0002 Abschnitt Abs. 2-(3) Standort der Signale

nachstehende Signale stehen links vom zugehörigen Gleis:

Lfd Nr.	zwischen den Betriebsstellen bei km	Signal	Bemerkun- gen
1	Untergimpern und Sie-	BÜ ÜS (für	
	gelsbach -bei Km 9,848	Bü 10,020)	

Zu Ril 301.0201 Abschnitt Abs. 1 (6) Kennlicht

Bremsweg der Strecke, 400 Meter.

Wenn innerhalb einer Langsamfahrstelle gearbeitet wird, so ist über oder neben der Langsamfahrscheibe (Lf 1) eine Pfeiftafel (BÜ 4) anzubringen. Das in diesem Fall an der BüBÜ 4 – Tafel durch den Tf abzugebende Signal Zp 1 – Achtungssignal – dient zur Warnung des Sicherungspersonals und der Arbeitsstelle. Die Aufgaben des Sicherungspostens (Sipo) bleiben hiervon unberührt.

hat form Automatis

hat form Automatis

hat form

Formatie

hat form

hat form

hat form

Formatie

hat form

hat form hat form

hat form

Formatie

hat form

hat form

hat form

hat form

hat form

Formatie

hat form

hat form

hat form

Seite 27 von 155

Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)



Zu Ril 301.0501 Abschnitt Abs. 1 (2)

Signalen Lf 1, Lf 2 und Lf 3

Vorübergehende Langsamfahrstellen sind durch Anfang- und Endscheiben (Signal Lf 2 und Lf 3) zu kennzeichnen.

Zu Ril 301.0501 Abschnitt 2 Abs. 2 (4), 4 (5), 5 (6)

Signalen Lf 2 und Lf 3

Die Aufstellung der Langsamfahrsignale Lf 1, Lf 2 und Lf 3 bestimmt der öBlEBL / EBL V unter Mitwirkung der Fachdienste.-

Zu Ril 301.0501 Abschnitt 2 (4)

Als Nachtzeichen wird ein rückstrahlendes Tageszeichen verwendet.

Zu Ril-301.0501 Abschnitt Abs., 2 (11) Signalen Lf 1, Lf 2 und Lf 3

Die Langsamfahrscheibe (Lf 1) ist in der Regel im Bremsweg (400 m) vor dem langsam zu befahrenden Gleisabschnitt aufzustellen. Wenn der EBL in zwingenden Fällen einen kürzeren Abstand zulässt, ist dieser kürzere Abstand ist in der Betra bekannt zu machen.

Zu Ril 301.0501 Abschnitt Abs. 6

Signalen Lf. 4 und Abschnitt Lf. 5

Anfangs (Lf 2) und Endscheibe (Lf 3) werden aufgestellt. Sie müssen als Nachtzeichen rückstrahlend sein.

Zu Ril 301.0501 Abschnitt 6

Lf 4 (Geschwindigkeitstafel) steht vor BahnübergängenBÜ mit technischer Sicherungseinrichtung auf dem BÜ 2 (Rautentafel). Auf Lf 5 (Anfangtafel) wird in diesem Fall verzichtet. Die Geschwindig keitsbeschränkung gilt ab BÜ 2 (Rautentafel) bis zum Bahnübergang BÜ (Einschaltstelle).

Zu Ril 301.0601 Abschnitt 4 Abs. 2 (2)

Signal Sh 2-- Schutzhalt - ,

Die Nachtzeichen werden nicht verwendet. Neue Zeichen werden rückstrahlend ausgeführt.

Zu Ril 301.0601 Abschnitt Abs. 5

Signal Sh 3—Kreissignal

Jedem Tf/ Zf ist eine "rot" abblendbare Taschenlampe zugeteilt. Er hat diese funktionsfähig im Dienst mitzuführen.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe	
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG_9410_KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.	

hat form

hat form

hat form

Formatie

hat form hat form

hat form

Formatie

hat form

hat form

hat form

hat form

hat form

hat form hat form

hat form

hat form

Formatie

hat form

hat form hat form

Formatie

hat form

Formatie hat form

hat form

hat form

hat form

hat form

Formatie

hat form



Seite 28 SbV - NH - Bahn

Zu Ril 301.1101 Abschnitt 1 Abs. 2 (2) Signal Zg 1 – Spitzensignal–

Das Nachtzeichen Zg 1 ist auch bei Tag ständig zu führen.

Zu Ril 301.1501 AbschnittAbs. 4 Signal BÜ 2 – Rautentafel—

Eine blaue quadratische Scheibe mit einem weißen "M" (**M-Zeichen**) oberhalb der Rautentafel bedeutet, dass die folgende Bahnübergangs-Sicherungsanlage (BÜSA) mit Überwachungssignal mit einer Koppelspule für die Induktive Meldungsübertragung (IMU) am Einschaltpunkt ausgerüstet ist. Zur Einschaltung der folgenden BÜSA ist der Induktionssender (Magnetsender) des führenden Fahrzeuges während der Vorbeifahrt an der Rautentafel zu betätigen, wenn der Zug die Einschaltstrecke ohne planmäßigen Halt durchfahren soll. Für Züge mit einem planmäßigen Halt in der Einschaltstrecke darf der Magnetsender erst an dem durch ein IMU-Zeichen gekennzeichneten Halteplatz betätigt werden.

Eine Ein, blaues quadratisches Schild mit dem weißen Text "IMU" (IMU-Zeichen) oberhalb der Rautentafel bedeutet, dass zur Einschaltung der folgenden Bahnübergangs Sicherungsanlage BÜSA mit Überwachungssignal vor der Rautentafel anzuhalten ist, so dass das führende Fahrzeug über der Empfangsschleife steht. Der Induktionssender (Magnetsender) des führenden Fahrzeuges ist während des Halts vor der Rautentafel zu betätigen um die folgende BÜSA einzuschalten. Wo das Halten der Züge auf die Zuglänge abgestimmt sein soll, können bis zu drei zusätzliche IMU-Zeichen aufgestellt sein. Die Züge sollen an dem IMU-Zeichen halten, an dem die in der unteren Hälfte der Scheibe angegebene Länge des Zuges erstmals gleich oder größer der Zuglänge ist. Es soll spätestens an dem IMU-Zeichen ohne Längenangabe gehalten werden. An den IMU-Zeichen mit Längenangabe wird auf die Aufstellung der Rautentafel verzichtet.

Eine blaues quadratisches Schild mit dem gelben Text "IMU" (IMU Wendezeichen) bedeutet, dass endende oder wendende Züge an diesem Zeichen halten sollen, so dass bei der Rückfahrt oder Weiterfahrt das führende Fahrzeug an einem über einer Empfangsschleife steht. Es können zusätzliche IMU Wendezeichen mit Angabe von Zuglängen aufgestellt sein. In diesem Fall sollen die Züge an dem IMU Wendezeichen halten, an dem die in der unteren Hälfte der Scheibe angegebene Länge des Zuges erstmals gleich oder größer der Zuglänge ist. Es soll spätestens an dem IMU Wendezeichen ohne Längenangabe gehalten werden. Das IMU Wendezeichen braucht nicht aufgestellt werden, wenn andere geeignete Anhaltspunkte für den Halteplatz vorhanden sind.

Das M Zeichen und das IMU Zeichen können auch Bedienstellen für andere Bedienhandlungen bezeichnen, beispielsweise zur Anforderung einer Zugstraße kennzeichnen. In diesem Fall sind die Zeichen ohne die Rautentafel aufgestellt. Das zu bedienende Element wird durch eine weiße quadratische Scheibe mit seiner Kurzbezeichnung in schwarzer Schrift unterhalb des M Zeichens oder des IMU Zeichens angegeben.

M Zeichen:

IMU Zeichen:

IMU Kon



hat form

hat form

Formatie

hat form

hat form

hat form

hat form

hat form

hat form

Formatie

hat form

hat form

Seite 29 von 155

Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)





IMU Kombi: 100 m



Zu Ril 301.1501 Absehnitt Abs. 9 Signal BÜ 4 – Pfeiftafel

Auf die 2. Pfeiftefel kann vo

Auf die 2. Pfeiftafel kann verzichtet werden, wenn die Annäherungsstrecke nicht größer als 300 m ist (§ 9 (2) BÜV-NE). In diesem Fall sind an der Pfeiftafel 2 schwarze Punkte auf weißem Grund angebracht. Der Triebfahrzeugführer (Tf), muss dann das Pfeifsignal etwa in der Mitte zwischen Pfeiftafel und Bahnübergang BÜ, wiederholen.

hat form

hat form

hat form

Formatie

hat form

hat form

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG 9410 KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Seite 30 SbV - NH - Bahn



Seite 31 von 155

Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)



3.2 Ergänzungen zur Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundes eigene Eisenbahnen (Buvo (BUVO-NE)

Allgemeines

Das operative Notfallmanagement wird durch den EBL und seine Stellvertreter wahrgenommen.

<u>Das EVU als Beförderer von Gefahrgut hat Regelungen zur schnellen Bereitstellung der Begleitpapiere zu treffen und diese dem EBL der KTB mitzuteilen.</u>

Zu 5.2

Unfallmeldestelle

Unfallmeldestelle für das Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) SWEG ENAG ist die Zugleitstelle Ottenhöfen. SSB,

Zu 5.5

Notfallmanager / Notfallmitarbeiter

Das Notfallmanagement für das EIU wird durch den öBlEBL / EBL V bzw. öBlEBL / EBL V Bereitschaft, wahrgenommen.

Wurden Personen verletzt, getötet, oder ist erheblicher Sachschaden entstanden, so hat sich der <u>öBlEBL / EBL V</u> sofort an die Unfallstelle zu begeben. Die <u>DienststellenleiterFachdienste</u> der <u>Bmund BwENAG</u>, haben sich ggf. auf Anweisung des <u>öBlEBL / EBL V</u> an der Unfalluntersuchung zu beteiligen. Bei Entgleisungen ist sofort eine technische Untersuchung der Fahrzeuge und des Oberbaus vorzunehmen.

Zu 5.6. Unfallmeldetafel I und II

<u>Unfallmeldetafeln</u>

Mit der Unfallmeldetafel I sind ausgerüstet: die Zugleitstelle Ottenhöfen Unfallmeldestelle, der Notfallmanager und die EVU die auf den Strecken des EIUs verkehren.

Mit der Unfallmeldetafel II sind ausgerüstet: die Zugleitstelle Ottenhöfen<u>Unfallmeldestelle</u> und der Notfallmanager.

Zu 5.6:3 Unfallmeldetafel III

Außergewöhnlichen Ereignisse -gem. Unfallmeldetafel III, sind dem EBIEBL zu melden.

Die Verständigung von OAB und LEA erfolgt in der Regel durch den EBIEBL.

Zu 5.9.5 Aussage

Zu 5.6

Untersuchung eines gefährlichen Ereignisses

Werden Personen verletzt oder getötet oder ist erheblicher Sachschaden entstanden, hat sich der Nmg sofort an die Unfallstelle zu begeben. Zusätzlich ist der EBL oder sein Vertreter zu informieren.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG_9410_KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

Formatie
hat form

hat form

Formatie

hat form

hat form

hat form

hat form

Formatie

hat form

hat form

hat form

hat form

hat form

hat form

Formatie

hat form



Seite 32

SbV - NH - Bahn

Bei Entgleisungen ist eine technische Untersuchung des Oberbaues und Auskünfteder Fahrzeuge vornehmen zu lassen.

Die Bundespolizei ist für die KTB nicht zuständig.

Nach einer unzulässigen Anfahrt gegen ein haltzeigendes Hauptsignal oder der unzulässigen Vorbeifahrt oder unzulässige Fahrt ohne Fahrerlaubnis hat der ZL den Notfallmanager zu verständigen, dieser trifft weitere Entscheidungen.

Verhalten der Mitarbeiter

Jeder Mitarbeiter hat sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an Hilfsmaßnahmen zu beteiligen. Der Notfallmanager ist Leiter an der Unfallstelle. Bis zu dessen Eintreffen übernimmt der Tf die Leitung an der Unfallstelle. Er trifft die ersten Maßnahmen zur Abwendung weiterer Gefahren und zur Einleitung von Hilfsmaßnahmen. Er ist insoweit gegenüber anderen Mitarbeitern weisungsberechtigt.

Der Leiter an der Unfallstelle gibt der untersuchenden Polizei oder Staatsanwaltschaft Auskunft über Hergang und Folgen des Ereignisses, andere Mitarbeiter sollen bei Äußerungen Zurückhaltung üben. Gegenüber Bahnfremden sollen keine Auskünfte über Hergang und Schuldfrage gegeben werden, dies obliegt dem EBL (bzw. dem Notfallmanager).

Sind gefährliche Stoffe freigeworden, hat der Leiter an der Unfallstelle die entsprechenden Merkblätter zu beachten.

Erste Maßnahmen und Unfallmeldungen

Nach einem Unfall im Bahnbetrieb handelt der Leiter an der Unfallstelle nach der Unfallmeldetafel I.

<u>Die Unfallmeldestelle leitet nach der Unfallmeldetafel II unverzüglich die notwendigen Maßnahmen</u> ein und gibt die erforderlichen Meldungen ab.

Der EBL prüft die getroffenen Maßnahmen auf ihre Richtigkeit und Zweckmäßigkeit. Er erstattet Meldung nach der Unfallmeldetafel III und trifft ggf. weitere Maßnahmen.

Alle Unfallmeldungen sind eilig. Sie sind so schnell wie möglich über Funk oder Fernsprecher zu erstatten und müssen klar und möglichst kurz sein. Die erste Meldung darf nicht durch Feststellung von Einzelheiten verzögert werden, erforderlichenfalls ist sie durch weitere Meldungen zu ergänzen.

<u>Die Bundespolizei ist auf der KTB nicht zuständig, kann aber im Rahmen der Amtshilfe von der</u> Landespolizei hinzugezogen werden.

Unfalluntersuchung

Der EBL führt die Untersuchung durch, der Notfallmanager übernimmt die Zuarbeit. Bei Bedarf beteiligt er andere Stellen und verwertet deren Feststellungen.

Tatbestandsaufnahme

Bei Unfällen an BÜ ist der Tatbestand nach Anlage 5 der BUVO-NE (Tatbestandsaufnahme) aufzunehmen.

hat form

Formatie

SbV SWEG - NH Rev-Stand: 20.03.2012

Seite 33 von 155

Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)



Schienenersatzverkehr

Bei Unregelmäßigkeiten übernimmt die Transportleitung (TP) des jeweiligen EVU die Bestellung von Busnotverkehren.

Grenze der Zuständigkeit der Rettungsleitstellen

Für Fax an die Rettungsleitstelle, zur Bestätigung einer Gleissperrung, ist der Vordruck zur Ergänzung zur BUVO-NE (Anlage 3 Seite 42) zu verwenden.



Anlage 1 zu BUVO-NE

<u>Unfallmeldetafel I</u>

Triebfahrzeug	

Unfallmeldestelle der ENAG bei der Stuttgarter Straßenbahn SSB

Telefonisch erreichbar unter 0711/7885 3609

Nach einem Unfall im Bahnbetrieb:

Ruhe bewahren – Überblick verschaffen!

Nachbargleis oder Straße betroffen?

- Unfallstelle sichern
- Gleissperrung veranlassen

Verletzte?

- Krankenwagen anfordern (öffentliche Rettungsleitstelle 112)
- Erste Hilfe leisten (Verbandskasten auf dem Triebfahrzeug)

Feuer oder Feuergefahr?

- Feuer bekämpfen (Feuerlöscher auf Triebfahrzeug)
- Feuerwehr anfordern

Unfallmeldestelle über Mobiltelefon verständigen (0711 / 7885 3609)

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG 9410 KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Seite 34 SbV - NH - Bahn

- Was ist geschehen? (Zeit, Ort, Verletzte, Feuer)
- Was ist bereits veranlasst?
- Bahnanlagen und Fahrzeuge betriebsfähig?
- Gefährliche Stoffe freigeworden? (Gefahrenklasse, Gefahrenzettel Nr.)

Leitung an der Unfallstelle übernehmen

- Spuren und Beweisstücke sichern
- Zeugen ermitteln
- Eintreffende Helfer einweisen
- ggf. für Absperrung sorgen
- Auskünfte an untersuchende Stellen geben
- Ergänzungsmeldung an Unfallmeldestelle
- Weitere Betriebsdurchführung veranlassen / absprechen

hat form

hat form

trennen

Wenn Notfallmanager bzw. EBL / EBL-V eintrifft, Leitung übergeben

noch Anlage 1 zu BUVO-NE

Krankenwagen, Rettungsdienst, Erste Hilfe

Unfallort (Straße), Zahl der Verletzten, ungefähre Art der Verletzung angeben!

Ort	<u>Telefon</u>	<u>Bereich</u>
	<u>0711-7885 3609</u>	Unfallmeldestelle ENAG
eim Nord	Notruf © 112	öffentliche Rettungsleitstelle
ig E	<u>07125 – 407634</u>	ENAG-Geschäftsstelle
ofsh	<u>07250 - 9297423</u> <u>0160 - 97488676</u>	<u>EBL</u>
trecke 9410 K eckarbischof üffenhardt	07233 - 9449150 0171 - 9202426	stv. EBL
trecke 9410 leckarbisch lüffenhardt	0711 - 79481 846 0170 - 7859291	stv. EBL
ØZII	Landes- und Bundespolizei – Notr	uf © 110

Seite 35 von 155

Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)



Von Bahn km 0,000 bis 8,238 liegt im Rhein- Neckar-Kreis: 07263 – 5807 07261 – 6900	Landespolizei Waibstadt Landespolizei Sinsheim
Von Bahn-km 8,238 bis 15,687 liegt die Strecke im Landkreis-Heilbronn 07264 – 9590-0	Landespolizei Bad Rappenau
Von Bahn-km 15,687 bis 16,950 liegt die Strecke im Neckar-Odenwald-Kreis 06261 - 809 - 0 06262 - 63 40	Landespolizei Mosbach Landespolzei Aglasterhausen
0800 6 888 000	Bundespolizei
	(zuständig für Neckarbischofsheim Nord:
	Strecke Meckesheim – Aglasterhausen DB Netz AG)

Raum für Notizen:			

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG_9410_KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Seite 36 SbV - NH - Bahn

Anlage 2 zu BUVO-NE

ERMS-NECKAR-BAHN-AG

1.1.1.1 EISENBAHNINFRASTRUKTUR AKTIENGESELLSCHAFT BAD URACH



Pfählerstraße 17, 72574 Bad Urach - Telefon (07125) 407434 - Telefax (07125) 407436

Zugleiter Bad Urach (BzS)

<u>Unfallmeldetafel II</u>

für die Unfallmeldestelle

Betriebsleitstelle SSB Stuttgart

<u>Maßnahmen, Meldungen und Zuständigkeitsbereiche mit Telefonnummern</u>

	<u>Maßnahme</u>	<u>Telefon</u>	<u>erledigt</u> um	Name	<u>Bemerkung</u>
<u>1.</u>	<u>Unfallstelle abriegeln</u> (Gleis sperren)		<u>Uhr</u>		
<u>2.</u>	Züge zurückhalten (Nothalt)	entfällt da Ein- zugverkehr	<u>Uhr</u>		
<u>3.</u>	Bisher getroffene Maß- nahmen überprüfen		<u>Uhr</u>		
<u>4.</u>	Rettungsleitstelle ver- ständigen	<u>112</u>	<u>Uhr</u>		
<u>5.</u>	Polizei verständigen *)				
<u>a)</u>	Landespolizei Waibstadt.	<u>07263 – 5807</u>	<u>Uhr</u>		
<u>b)</u>	Landespolizei Sinsheim	<u>07261 – 6900</u>			
6.	ggf. Feuerwehr verst.	<u>112</u>	<u>Uhr</u>		
	Nmg bzw. EBL/EBL-V verständigen				
<u>7.</u>	Hr. Heer	<u>0160-</u> <u>97488676</u>	<u>Uhr</u>		
	Hr. Heim	0171-9202426	<u>Uhr</u>		
	Hr. Strähle	<u>0170 –</u> <u>7859291</u>	<u>Uhr</u>		
0	ggf. LST (Hr.Theobald)	0172-9378018	<u>Uhr</u>		
<u>8.</u>	ggf. Fb (Hr. Heim)	0171-9202426	<u>Uhr</u>		
9.	EVU verständigen	siehe Fplo/Bfpl Besteller	<u>Uhr</u>		

hat form

Formatie cm, Recht 1,3 cm

Seite 37 von 155 Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)							EN AG
<u>10.</u>	beirufen (n	fskräfte her- ur im Auftrag EBL/EBL-V)	nach Vorgabe		<u>Uhr</u>		
<u>11.</u>	-		nach Vorgabe		<u>Uhr</u>		
<u>12.</u>	ENAG Ges Pfähler Str Bad Urach		07125-407634		<u>Uhr</u>		
13 <u>.</u>	Ministerium und Infrast	n für Verkehr ruktur B-W					
<u>10.</u>	Hr. Fischer	•	<u>0711-231-</u> <u>5735</u>		<u>Uhr</u>		
	LEA, Süde 76135 Karl	ndstraße 44, sruhe					
<u>14.</u>	Hr. Walzer		<u>0721-1809-</u> <u>282</u>		<u>Uhr</u> Uhr		
je Eı Uı Aı Ba	dem Unfall, reignissen, c nfällen oder uffinden eine ahnfrevel un	bei dem ein Me lie mit dem Stra Gefährdungen es Toten oder le d verbrecherisc	verständigen bei nsch getötet oder ßenverkehr zusar einer hochgestellt bensgefährlich Ve hem Anschlag, ge aktiven, gefährlich	schwennen en Peerletzte efährlie	<u>hängen</u> rsönlichkeit d en chen Eingriffe	es öffentlic en in den B	<u>ahnverkehr</u>
<u>Aufg</u>		tum BL-V		<u>Gepi</u>	<mark>rüft:</mark> <u>Datu</u>	m EBL	

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG 9410 KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Seite 38 SbV - NH - Bahn	Seite 38
--------------------------	----------

Feuerwehreinsätze im Gefahrenbereich von Gleisen

Zur einheitlichen Verfahrensweise für den Einsatz der Feuerwehren in Gleisbereichen ist eine Fax-Bestätigung gemäß nachstehendem Muster über die durchgeführten Gleissperrungen notwendig und muss jeweils spätestens 30 Minuten nach Alarmierung der Feuerwehr an deren Leitstelle erfolgen.

1. Grundsätzliches

Nach dem Eintritt von Ereignissen auf der KTB ist es zwingend notwendig, den Ereignisort durch Gleissperrung abzuriegeln. Um eine gefahrfreie und zügige Hilfeleistung zu ermöglichen, ist sicherzustellen, dass die betroffenen Bahnhofs- und Streckengleise durch die BzS der KTB gesperrt werden. Die Einsatzkräfte benötigen am Ereignisort eine schriftliche Bestätigung über diese Gleissperrung zum Selbstschutz.

2. Verfahrensweise

- 2.1 Nachdem eine Meldung über ein gefährliches Ereignis bei der BzS KTB eingetroffen ist, hat dieser sofort die erforderlichen fahrdienstlichen Maßnahmen zur Abriegelung der betroffenen Gleise und zur Sicherung der am Ereignisort eintreffenden Einsatzkräfte und Mitarbeiter zu ergreifen bzw. zu veranlassen.
- 2.2 Die BzS KTB setzt an die zuständige Rettungsleitstelle ein Fax gemäß nachstehendem Muster ab, in dem er die durchgeführten Schutzmaßnahmen (z.B. Gleissperrungen) bestätigt. Die entsprechende Fax-Rufnummer der Feuerwehr ist im Fax-Vordruck angegeben.
- 2.3 Die BzS KTB verständigt den Notfallmanager bzw. EBL über den detaillierten Umfang aller eingeleiteten Maßnahmen. Eine Aufhebung von Gleissperrungen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Notfallmanagers bzw. EBL zulässig.
- 2.4 Für das Fertigen des Faxes ist eine Ausdrucksform zu wählen, die es dem Einsatzleiter vor Ort ermöglicht, eine Übereinstimmung zwischen Ortsangaben auf dem Fax und Örtlichkeit nachzuvollziehen. Es dürfen keine betrieblichen Abkürzungen wie z.B. TME verwenden!

Rettungsleitstelle Strecke von Neckarbischofsheim Nord nach Hüffenhardt

Seite 39 von 155	Sammlung betriebli	cher Vorschriften (Sb	V)	EN AG
			BzS Kreb	esbachtalbahn
		_		<u>/ 97488676</u>
	An die Ret	tungsleitstelle		
Gleissperru	<u>ingen</u>			
Gesperrt für alle	Zug- und Rangierfahrten			
durch BzS Krebs	sbachtalbahn um	<u>Uhr</u>		
☐ alle Gleise d	les Bahnhofs			
☐ folgende GI	eise des Bahnhofs			
die Strecker	ngleise von	bis		

<u>Unterschrift</u>Die Information der Öffentlichkeit ist ausschließlich der Geschäftsleitung bzw. dem EBI vorbehalten.

bis

die Streckengleise von

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe	
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG_9410_KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.	



Seite 40 SbV - NH - Bahn

Zu 7.3 Interner Untersuchungsbericht

Der Untersuchungsbericht (SWEG Vordruck) ist durch den öBl in 3 facher Ausfertigung (2 Ausfertigungen Fachbereich Schadensbearbeitung, Versicherungen, 1 Ausfertigung Betriebsbüro) vorzulegen.

Zu 7.4 Auswertung des Berichts und Dokumentation der Erkenntnisse

Der öBl wertet den Bericht aus, erstellt die Dokumentation und teilt die Ergebnisse dem EBL mit.

Seite 41 von 155

Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)



C.3 Dienstanweisung für Mitarbeiter von Verkehrsunternehmen (DMV-NE)

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG 9410 KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Seite 42 SbV - NH - Bahn

3.3 Ergänzungen zur Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen (SIG-VB-NE)

Zu § 1

Umfang der Signalanlagen

- a) Auf der Strecke von Neckarbischofsheim Nord nach Hüffenhardt sind alle ortsbedienten Weichen
 - im Hauptgleis (Zugfahrstraße) sowie
 - die Weichen und Gleissperren mit Flankenschutzfunktionen durch Weichenschlösser bzw. Handverschlüsse gesichert.
- b) Der Zugführerschlüsselschatz befindet sich beim Tf (Tf=Zf) oder beim Zf.
 Im BÜ-Schalthaus in Bahn-km 0,408 befindet sich ein Reserveschlüsselsatz.
 Das Schalthaus kann nur mit einem Schlüssel der Schließung NE weiß geöffnet werden.

Zu § 3 (4), (7, 8)

Ersatzschlüssel und deren Benutzung

Im BÜ-Schalthaus in Bahn-km 0,408 befindet sich ein Reserveschlüsselsatz.

Das Schalthaus kann nur mit einem Schlüssel der Schließung NE weiß geöffnet werden.

Zur Benutzung und Schlüsselform c0 und d0 siehe Anhang 5.1 – Lageplanskizze.

Zu § 9 (3)

Arbeitsbücher

Es wird auf das führen von Arbeitsbüchern verzichtet.

Zu DMV NE 3.1.1.2§ 10 (7)

1. Meldungen über Mängel Meldung von Unregelmäßigkeiten

Unregelmäßigkeiten an der Infrastruktur

Mängel an der InfrastrukturSignalanlagen sind dem ZL bzw. der BzS / ZL unverzüglich mündlich oder fernmündlich zu melden, neben der fernmündlichen Übermittlung hat die Meldung mittels besonderen Meldezettels zu erfolgen.

2. Eisenbahnfahrzeugführerschein

Triebfahrzeugführer haben im Triebfahrzeugdienst den Eisenbahnfahrzeug Führerschein mitzuführen. Der Eisenbahnfahrzeug Führerschein ist nur in Verbindung mit dem Beiblatt gültig.

hat form

Formatie

hat form Formatie

hat form



Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG 9410 KTB.docxSbV_KTB_2 022 gültig ab 01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Seite 44 SbV - NH - Bahn

3.4 Ergänzungen zur Bahnübergangsvorschrift (BÜV-NE)

Zu § 5 (1)

Straßenverkehrszeichen

- a) Alle BÜ sind mit Andreaskreuzen (EBO Anlage 4) zu kennzeichnen.
- b) Bei BÜ, die nur von Fußgängern benutzt werden (BÜ-F) und durch Drehkreuze,

 Zwangswege o.ä. Abschlüssen (vgl. BÜV § 10 (2)) gesichert sind, wird auf die Kennzeichnung mit Andreaskreuzen verzichtet.

Stromversorgung

Bei Netzausfall beträgt die Versorgungszeit der Netzersatzbatterie bis zu 3 Std.





3.5 Ergänzungen zur Oberbau-Richtlinien für NE (Obri-NE)

Zu § 1 (1)

Einteilung der Gleise und Weichen

Die Gleise und Weichen der KTB werden in die Klasse 2 (mäßig belastet) eingeteilt.

Radsatzlast:

<u>Auf der Strecke Neckarbischofsheim Nord – Hüffenhardt ist die Streckenklasse D4 (Achslast 22,5 t, Meterlast 8.0 t) zugelassen.</u>

Strecken- klasse	Radsatz- last	Fahrzeugge- wicht je Längeneinheit	Abstand der Drehgestell-Radsätze Abstand des ersten Radsatzes vom nächstgelegenen Pufferende Abstand zwischen den Innen-Radsätzen in m
D 4	22,5 t	8,0 t/m	4 x 22,5 t 6 x 20 t

Zu § 1 (2)

Haupt- und Nebengleise

Hauptgleise sind die Streckengleise und die durchgehenden Hauptgleise in den Bahnhöfen. Alle anderen Gleise sind Nebengleise.

Zu § 9 (1)

Hektometertafeln; Hektometerstein

Hektometertafeln sind im Abstand von 500 m aufgestellt.

Zu § 31 (7)

Prüfungsunterlagen der Weichen

Für alle Weichen sind Weichenprüfkarten zu führen.

Zu § 33 (2)

Zuständigkeit für Betriebs- und Bauanweisungen

Für das Aufstellen der Betra ist der EBL oder EBL V zuständig.

Zu Abschnitt IV

Prüfung der bautechnischen Anlagen

Der EBL bzw. Fachdienst prüft jährlich alle bautechnischen Anlagen.

Die Haupt- und Nebenprüfung der Brücken ist im Abstand von 3 Jahren durchzuführen.

Sämtliche Gleisanlagen sind mindestens ½ -jährlich zu begehen.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG 9410 KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Seite 46	SbV - NH - Bahn
Seite 46	SbV - NH - Bahn

Die Prüfungen und Begehungen sind in den Prüfprotokollen, nachzuweisen.

3.5.1 Brücken der Krebsbachtalbahn

<u>km</u>	Bezeichnung	<u>Nr.</u>	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	lichte Höhe	<u>Baujahr</u>
<u>0,578</u>	Weg	<u>01</u>	<u>6,00</u>	2,05	4,20	<u>1902</u>
0,665	Schwarzbach	<u>02</u>	13,20	2,05	<u>5,80</u>	<u>1902</u>
0,786	<u>Flutgraben</u>	<u>03</u>	<u>6,0</u>	2,05	<u>1,55</u>	1902
3,158	K 4185	<u>04</u>	13,50	4,08	4,40	1902
<u>7,477</u>	Krebsbach	<u>05</u>	<u>7,50</u>	2,02	2,50	1902
8,022	Krebsbach	<u>06</u>	10,10	<u>2,10</u>	1,70	1902
<u>8,951</u>	Zufahrt Zement- werk	<u>07</u>	7,88	3,30	4,20	1902
10,216	Fußweg	<u>08</u>	2,90	3,20	2,20	<u>1901</u>

TW = Tragwerk
WL = Widerlager
Anstr. = Anstrich
Gl. = Gleis
Li.Hö = lichte Höhe

SbV SWEG - NH Rev-Stand: 20.03.2012

Seite 47 von 155

Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)



3.6 Ergänzungen zur Gefahrgutverordnung Straße Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)

Zu § 19 (3)

Das EVU als Beförderer von Gefahrgut hat Regelungen zur schnellen Bereitstellung der Begleitpapiere zu treffen und diese dem EBL der KTB mitzuteilen.

Zu Unfallmerkblätter

Wagen mit gefährlichen Gütern und/oder außergewöhnlichen Sendungen dürfen nur mit Genehmigung des EBL und gesonderter Anordnung befördert werden.

<u>Das operative Notfallmanagement wird durch den EBL und seinen Stellvertreter wahrgenommen.</u> <u>Unfallmerkblätter siehe 3.2.</u>

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG 9410 KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Seite 48

SbV - NH - Bahn

3.7 Unfallverhütungsvorschriften (UVV)

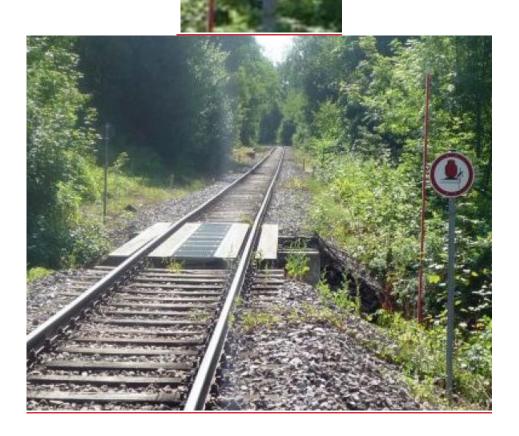
Allgemeines

<u>Für die ENAG gelten die UVV der Berufsgenossenschaften für Straßen-, U-Bahnen und</u> Eisenbahnen.

Konstruktive Bauwerke

Bei Unterschreitung der Mindestabstände sind gemäß der gültigen Richtlinien UVV (BGV D 30) und der Arbeitsstättenrichtlinie "Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände" (ASR 12/1-3) sowohl organisatorische Maßnahmen (betriebliche Regelungen sowie Warnhinweise beim Betreten der Bauwerke) als auch aus dem Ergebnis der Hauptuntersuchungen dieser Bauwerke, bauliche Maßnahmen eingeleitet.

<u>Dies erfolgt mittels Kennzeichnung durch Anbringung von Warnhinweisen (bedrucktes Schild) mit der Aufschrift:</u>







Die Warnhinweise sind an den Bauwerken beidseitig montiert.

Die vorhandenen sonstigen Engstellen werden im Folgenden aufgelistet:

Bezeichnung der Engstelle	<u>von km</u>	<u>bis km</u>
Engstelle in Neckarbischofsheim Nord bei Alstom Bernauer Str.	0,290	0,400
Gegenstand: Bahnsteig mit Pfosten		
Engstelle in Untergimpern Rathausstraße		
Höhe Kirche St. Josef	<u>7,650</u>	<u>7,700</u>
Gegenstand: Kirchenmauer inkl. Geländer		
Engstelle in Obergimpern Mühlbergweg 3		
Höhe Bahnübergang Wagenbacher Straße	<u>9.950</u>	<u>10,010</u>
Gegenstand: Mauer und Geländer		
Engstelle in Obergimpern Steinstraße 5		
Höhe Bahnübergang Hausnr. 5	10,200	<u>10,300</u>
Gegenstand: Hausecke Steinstraße Nr. 5		
Engstelle in Obergimpern ProfKühne-Straße Hausnummer. 25		
Höhe Bahnübergang Hausnr. 25	10,365	10,380
Gegenstand: Signal		

Hinweis: Detaillierte Lichtraum-Aufmessungen liegen auf Anfrage vor.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG 9410 KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Seite 50 SbV - NH - Bahn

3.8 Fristenplan für Bahnsignalanlagen nach SIG-RMI

Allgemeines

Es werden die Vordrucke der DB-Ril 892 und Fristen nach SIG-RMI angewendet.

<u>Strecke 9410 KTB Krebsbachtalbahn Neckarbischofsheim Stadt – Hüffenhardt; km 0,000 – km 16,953</u>

Beschreibung der Bahnsignalanlagen:

- Weichenspitzenverschlüsse und Weichenschlösser in den Bahnhöfen
 Bf Neckarbischofsheim Nord, Bf Neckarbischofsheim Stadt, Bf Untergimpern, Bf Siegelsbach und Bf Hüffenhardt
- Bahnübergangssicherungsanlagen auf der Strecke

1	2	3	4	5	6	7	8
				Fı	risten *) für Instandhaltung (in M	lonaten) - Richtwerte	
lfd. Nr.	Anlagenteil	Vorschriftenhinweis (Merk- u. Messblätter)	Bemerkungen	Wartung	Vereinfachte Inspektion durch signaltechnische Fachkraft	Umfassende Inspektion durch Leiter im Signal- und Zugsicherungsdienst **)	Instand- setzung (nach 4.4)
1	Weichen-, Zungen- und Herzstück- verschlüsse; innere Spannung der Weichenzungen				12	48	
19	Schlüsselwerke u. Schlüsselbretter; Handverschlüsse; elektr. Schlüssel- sperren; Weichen- u. Signalhebel- sperren				12	48	
21	Technische BÜ-Sicherungen	BÜV-NE, Anlage 10		BÜV-NE, Anlage 10			

Anlage 10

zu § 12 (19)

u. § 13 (13)

Prüfung und Wartung

- A. Prüfung und Wartung der Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen
- (1) Die Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen sind zu prüfen:
 - a) halbjährlich durch eine zuständige signaltechnische Fachkraft.
 - b) **2-jährlich** durch den Leiter im Signal- und Zugsicherungsdienst oder durch einen vom BI zu beauftragenden Sachkundigen.

Die Prüfungen nach a) und b) dürfen zusammen vorgenommen werden.

SbV SWEG - NH Rev-Stand: 20.03.2012



4. Sonstige Bestimmungen

1. Beseitigung von Schnee und Eis sowie Streudienst

Die Beseitigung von Schnee und Eis sowie das Streuen in dem für die Sicherheit der Reisenden und des Betriebes notwendigen Umfange übernehmen die Bediensteten der besetzten Bahnhöfe, bis der planmäßige Schneeräumdienst eingetroffen ist. Auf die Freihaltung der Spurrillen der Bahnübergänge ist besonders zu achten.

2. Zur Verbesserung des persönlichen Unfallschutzes

ist im Gleisbereich Warnkleidung zu tragen. Dies gilt nicht nur für die im Gleisbereich tätigen Mitalbeiter, sondern auch für alle Personen (Tf, Zf, Zlr etc.) die den Gleisbereich

4.1 Betra, La und ihre Bekanntgabe bei Abweichungen vom Regelbetrieb

La-Stellen dürfen mit Zustimmung des EBL eingerichtet werden. Diese La-Stellen müssen signalisiert sein. Bis diese Bedingungen erfüllt sind, sind die Züge mit Befehl über die La-Stelle zu unterweisen, danach sind die Tf vor Abfahrt jeweils mündlich zu unterrichten. Für Züge, die nur zwischen Neckarbischofsheim Nord und Hüffenhardt pendeln wird ein Dauerbefehl zugelassen.

Die BzS trägt nach Bekanntgabe einer La-Stelle, diese sofort in die "Übersicht der eingerichteten Langsamfahrstellen und sonstigen Besonderheiten" ein (Anlage 5.8.3 zur SbV). Nach Außerkrafttreten der La ist der Eintrag wieder auszutragen und der Eintrag sichtbar durchzustreichen.

Der Verteiler ist in der Betra geregelt (Seite 1 der Betra).

4.2 Schneedienst

Es gibt keinen Regelbetrieb in den Wintermonaten. Bei Verkehren von Sonderzügen wird der Schneedienst durch den EBL vor Verkehren gesondert geregelt.

4.3 Außenbeleuchtung

Die Außenbeleuchtungen werden bei allen Haltepunkten durch Schaltuhren ein- und ausgeschaltet. Die Schaltzeiten werden durch den EBL / BzS festgelegt und sind bei Fahrplanwechsel und ggf. bei Sonderzügen anzupassen.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe	
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG_9410_KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.	

Formatie



Seite 52 SbV - NH - Bahn

ggf. auch nur vorübergehend betreten. Beim Verlassen des Gleisbereichs bzw. in Fahrzeugen ist die Warnkleidung nicht vorgeschrieben.

3. Schlussbestimmungen

Jeder Bedienstete hat seinem Vorgesetzten zu melden, wenn er wahrnimmt, dass die Bestimmungen der SbV und Bahnhofsbücher mit den bestehenden Verhältnissen nicht mehr übereinstimmen, oder wenn er beobachtet, dass von den zur Handhabung des Betriebsdienstes erlassenen Vorschriften regelmäßig abgewichen wird.

Vorschläge zu Änderungen und Ergänzungen der SbV und Bahnhofsbücher sind dem öBl einzureichen.



Teil D5. Anlagen zur SbV

5.1. Streckenband Skizze

5.2. Bestimmungen für die einzelnen Betriebsstellen

5.2.1.Strecke Neckarbischofsheim Nord - Hüffenhardt

5.2.2.Bf Neckarbischofsheim Nord

5.2.3.Bf Neckarbischofsheim Stadt

5.2.4.Bf Untergimpern

5.2.5.Bf Siegelsbach

5.2.6.Bf Hüffenhardt

5.3. Bahnübergänge

5.3.1. Verzeichnis der Bahnübergänge

5.4. Verzeichnis der Streckenkilometrierung

5.5. Verzeichnis der zulässigen Geschwindigkeiten (VzG)

5.6. Merkblatt Schienenbrüche

5.7. Bestimmungen für Dampfzugfahrten

5.8. Vordrucke

5.8.1.Merkblatt (bleibt frei)

5.8.2.Fernsprechbuch

5.8.3.Übersicht über die eingerichteten Langsamfahrstellen und sonstige Besonderheiten

5.8.4.Fahrtbericht (bleibt frei)

5.8.5.Meldebuch

5.8.6.Buchfahrplan

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG_9410_KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

hat form

an: 0 cm

Formatie Gliederung 3, ... + Be



Seite 54	SbV - NH - Bahn	
----------	-----------------	--

Anlage 5.1

5.1 Streckenband Skizze

Siehe separate Anlage.





Anlage 5.2

5.2 Bestimmungen für die einzelnen Betriebsstellen (VzG-Strecke 9410)

5.2.1 Strecke Neckarbischofsheim Nord - Hüffenhardt

Lage der Haltepunkte

<u>Hp</u>					<u>elektrifiziert</u>
<u>Helmhof</u>	<u>5,92</u>	Neckarbischofsheim Nord	<u>Hüffenhardt</u>	1	<u>Nein</u>
<u>Obergimpern</u>	<u>10,46</u>	Neckarbischofsheim Nord	<u>Hüffenhardt</u>	1	<u>Nein</u>

Bahnsteige und Bahnsteignutzlängen

<u>Haltepunkt</u>	Höhe über SO in cm	Nutzlänge in m
Helmhof	<u>38</u>	<u>35</u>
Obergimpern	<u>38</u>	<u>38</u>

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG 9410 KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Seite 56 SbV - NH - Bahn

5.2.2 Neckarbischofsheim Nord

1. Allgemeines

Lage des Bahnhof Neckarbischofsheim Nord

Beschreibung

<u>km</u>	<u>von</u>	<u>nach</u>	-gleisig	<u>elektrifiziert</u>
0,0	Neckarbischofsheim Nord	<u>Hüffenhardt</u>	<u>1</u>	<u>nein</u>

Grenzen des Bahnhofs Dettingen-Gsaidt:

Der Bahnhof Neckarbischofsheim Nord ist Einführungsbahnhof der eingleisigen NE Bahn Neckarbischofsheim Nord Hüffenhardt.

Der Bf dient dem Personen- und Wagenladungsverkehr.

Aufgaben und Einrichtungen

Der Bahnhof Neckarbischofsheim Nord ist eine betrieblich unbesetzte Zuglaufstelle.

Die Anlagen sind in der Lageskizze dargestellt.

Zusätzliche Anordnungen zu den Betriebsvorschriften (FV-NE)

aus Richtung			
<u>Hüffenhardt</u>	<u>Ne 1</u>	<u>0,585</u>	

Das Abstellen von Fahrzeugen in den Bereichen W 3 bis- W 5 ist verboten.

Zu § 3 (11)

Zugschlussstelle ist das Grenzzeichen der Weiche 6.

Zu § 15 (2) Grundstellung der Weichen

W 3(Anschlussweiche zur DB–AG) handbedient in Rechtslage verschlossen. In Abhängigkeit mit Gleissperre 2 durch eine elektrische Schlüsselsperre SSP (Schlüsselfreigabe d. DB- ESTW) gesichert.

W 2 handbedient, in Rechtslage verschlossen

W 4 handbedient, in Rechtslage verschlossen

W 5 und 6 handbedient, in Linkslage verschlossen-

W 7,8 und 9 handbedient, ohne Grundstellung

Zu § 17 (6)

Vor Abfahrt der Züge in Richtung

Rangierbezirke

Der Bahnhof Neckarbischofsheim Nord bildet einen Rangierbezirk.

Formatie cm, Tabst

hat form

hat form

Formatie

hat form

Formatie

hat form

Formatie

hat form

SbV SWEG - NH Rev-Stand: 20.03.2012

Seite 57 von 155

Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)



<u>Gleise (Nutzlängen) und Anschlüsse, Hauptgleise, durchgehende Hauptgleise</u> <u>siehe Lageplanskizze 5.1</u>

Gleise, in die Reisezüge fahren dürfen

Nur in Gleis 1.

2. Rangierdienst

<u>Das Abstellen von Fahrzeugen in den Bereichen W 3 bis StadtW 5</u> ist die Lichtzeichenanlage 0,408 Bw Bernau" einzuschaltenverboten.

Zu § 55 (1)

Bei Rangierfahrten über den BÜ 0,408"Bw Bernau" ist die Lz-Anlage über RS ein- bzw. nach befahren wieder -auszuschalten.

 $\left\{ \mathsf{hat}\,\mathsf{form}\right\}$

Formatie

hat form Formatie

hat form

hat form

Formatie

hat form

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG_9410_KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Seite 58 SbV - NH - Bahn

Bahnhof

3. Zusatzanlagen

Anschlüsse / Anschlussstellen

entfällt

Ladestellen

<u>entfällt</u>

Bahnübergänge

<u>entfällt</u>

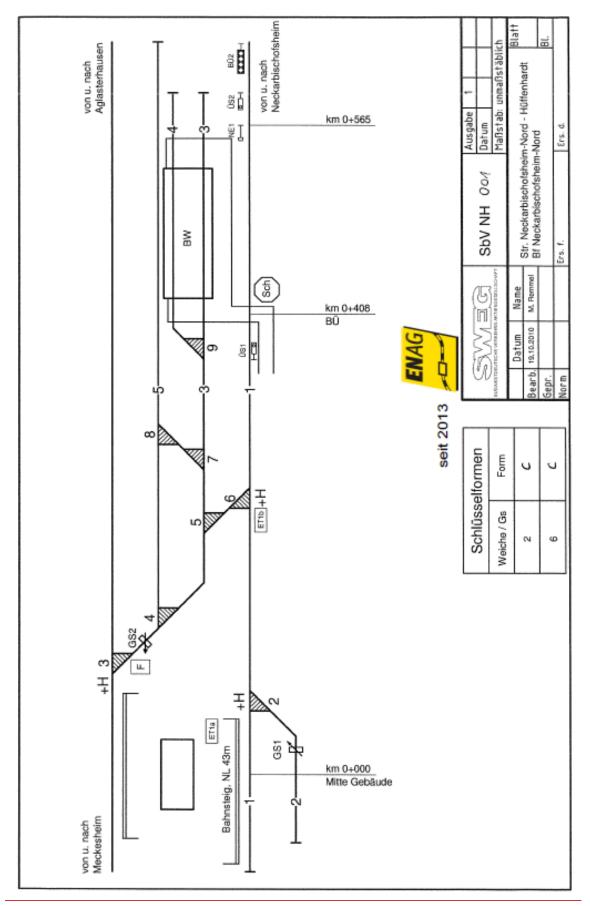
Sonstige Anlagen

<u>entfällt</u>

4. Bahnsteige und Bahnsteignutzlängen

<u>Bahnsteiggleis</u>		Nutzlänge in m
<u>1</u>	<u>38</u>	<u>43</u>





Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument_Sammlung_b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG_9410_KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



SbV - NH - Bahn Seite 60

5.2.3 Neckarbischofsheim Stadt

Aufgaben und Einrichtungen

Der Bf

1. Allgemeines

Lage des Bahnhofs Neckarbischofsheim Stadt-ist:

<u>km</u>	<u>von</u>	<u>nach</u>	<u>-gleisig</u>	<u>elektrifiziert</u>
2,74	Neckarbischofsheim Nord	<u>Hüffenhardt</u>	<u>1</u>	<u>nein</u>

<u>Grenzen des Bahnhofs Neckarbischofsheim Stadt:</u>

aus Richtung		<u>in km</u>
Neckarbischofsheim Nord	<u>Ne 1</u>	<u>2,987</u>
Hüffenhardt	<u>Ne 1</u>	<u>3,103</u>

Eine Friedhofsmauer beschränkt die Sicht am durch eine unbesetzte Zuglaufstelle. Umlaufsperre gesicherten Fußgängerüberweg im km 3,036. Um eine ausreichende Übersicht herzustellen, wurde die Umlaufsperre in Richtung Gleismitte verlegt, so dass in die Gleise 2 und 3 keine Zugfahrten mehr stattfinden können.

Der Bf dient dem Personen-Die Gleise 2 und Wagenladungsverkehr.

Die Anlagen 3 sind in der Lageskizze dargestellt.

Zusätzliche Anordnungen zu den Betriebsvorschriften (FV-NE)

Zu § 17 (6)

Vor Abfahrt der Züge in Richtung Neckarbischofsheim Norddaher betrieblich gesperrt; die Weichen 5, 2 und Richtung Hüffenhardt 1, sind die jeweiligen BU Sicherungsanlagen einzuschalten.

Zu § 32 (6)

Wagen mit explosionsgefährlichen Gütern sind in Gleis 3 zwischen Gebäude Deutschländerentsprechend verschlossen und GS III abzustellen. Geschlossene Züge mit explosionsgefährlichen Gütern dürfen nicht abgestelltbedient werden.

Zu § 51 (13) Sollen die Gleise 2 und 3 dennoch betrieblich genutzt werden, bedarf es dazu einer besonderen Betriebsanweisung bzw. einer Fahrplananordnung.

Weichen

entfällt

Rangierbezirke

Der Bahnhof Neckarbischofsheim Stadt bildet einen Rangierbezirk.

Formatie trennen, F **Automatis** Vordergru

hat form hat form

hat form

Formatie Nicht an hat form

hat form hat form

hat form

hat form hat form

Formatie 1,75 cm

hat form

hat form

hat form

Seite 61 von 155

Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)



<u>Gleise (Nutzlängen) und Anschlüsse, Hauptgleise, durchgehende Hauptgleise</u> <u>siehe Lageplanskizze 5.1</u>

Gleise, in die Reisezüge fahren dürfen Nur in Gleis 1.

2. Rangierdienst

Bei Rangierfahrten über den BÜ 2,718 "Bahnhofstraße" ist die Lz-Anlage über RS ein- bzw. auszuschalten. Der BÜ 3,036 "Friedhofsweg" ist örtlich zu sichern.

hat form
Formatie
hat form

hat form

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument_Sammlung_b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG_9410_KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Seite 62 SbV - NH - Bahn

<u>Das Rangieren in Gleis 1 in Richtung Hüffenhardt ist nur bis zur Rautentafel in km 3,388 erlaubt, damit die Rangierfahrt nicht in den Bereich der Umlaufsperre in km 3,036 einfährt.</u>

hat form Automatis

3. Zusatzanlagen

Anschlüsse / Anschlussstellen

entfällt

Ladestellen

<u>entfällt</u>

Bahnübergänge

<u>entfällt</u>

Sonstige Anlagen

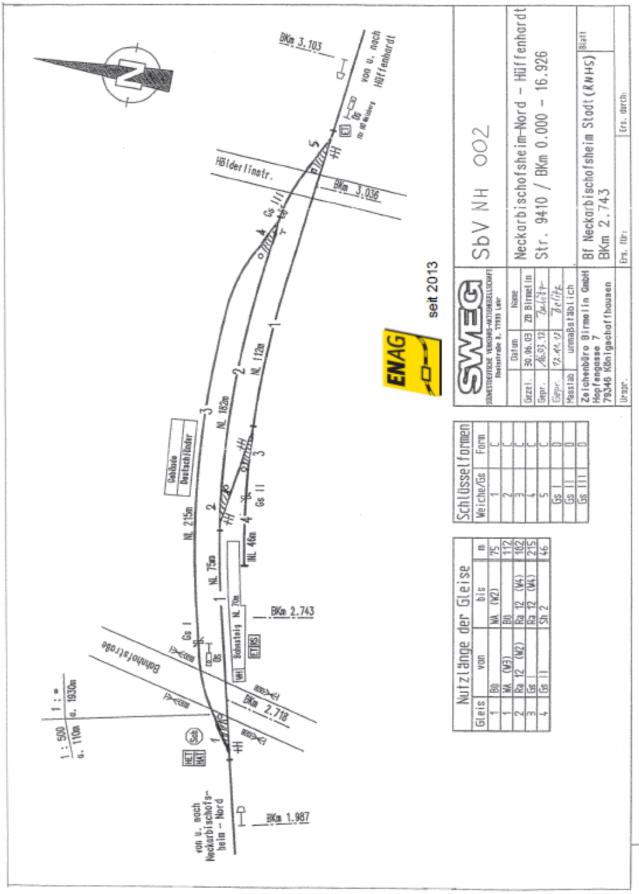
<u>entfällt</u>

4. Bahnsteige und Bahnsteignutzlängen

<u>Bahnsteiggleis</u>	Höhe über SO in cm	<u>Nutzlänge in m</u>
<u>1</u>	<u>38</u>	<u>70</u>







Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG_9410_KTB.docx SbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Seite 64	SbV - NH - Bahn
----------	-----------------

5.2.4 Untergimpern

1. Allgemeines

Lage des Bahnhofs Untergimpern:

<u>km</u>	<u>von</u>	<u>nach</u>	<u>-gleisig</u>	<u>elektrifiziert</u>
<u>7,63</u>	Neckarbischofsheim Nord	<u>Hüffenhardt</u>	<u>1</u>	<u>nein</u>

Grenzen des Bahnhofs Untergimpern:

aus Richtung	<u>Trapeztafel</u>	<u>in km</u>	
Neckarbischofsheim Nord	<u>Ne 1</u>	<u>7,448</u>	
<u>Hüffenhardt</u>	<u>Ne 1</u>	<u>7,662</u>	

Weichen

entfällt

Rangierbezirke

Der Bahnhof Untergimpern bildet einen Rangierbezirk.

Aufgaben und Einrichtungen

Der Bf Untergimpern ist eine unbesetzte Zuglaufmeldestelle.

Er dient dem Personen und Wagenladungsverkehr.

Die Anlagen sind in der Lageskizze dargestellt.

Zusätzliche Anordnungen zu den Betriebsvorsehriften (FV NE)

Zu § 17 (6)

<u>Gleise (Nutzlängen) und Anschlüsse, Hauptgleise, durchgehende Hauptgleise</u> siehe Lageplanskizze 5.1

Gleise, in die Reisezüge fahren dürfen

Nur in Gleis 1.

2. Rangierdienst

entfällt

Formatie hat form

SbV SWEG - NH Rev-Stand: 20.03.2012

Seite 65 von 155

Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)



3. Zusatzanlagen

Anschlüsse / Anschlussstellen

<u>entfällt</u>

Ladestellen

<u>entfällt</u>

Bahnübergänge

Vor Abfahrt der Züge in Richtung Hüffenhardt ist die BÜ-Sicherungsanlage 7,648 einzuschalten.

Zu § 32 (6)

Wagen mit explosionsgefährlichen Gütern dürfen in Untergimpern nicht abgestellt werden.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG 9410 KTB.docxSbV_KTB_2 022 gültig ab 01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Seite 66 SbV - NH - Bahn

D.4 Bahnhof Siegelsbach

Aufgaben Sonstige Anlagen entfällt

4. Bahnsteige und Einrichtungen Bahnsteignutzlängen

Der Bahnhof ist eine unbesetzte Zuglaufmeldestelle und dient dem Personen- und Wagenladungsverkehr. Das Anschlussgleis des Gerätedepots der Bundeswehr schließt im Bf Siegelsbach an.

Zusätzliche Anordnungen zu den Betriebsvorschriften (FV-NE)

Zu § 17 (6)

Vor Abfahrt der Züge in Richtung Hüffenhardt und Neckarbischofsheim Stadt sind die BÜ Sicherungsanlagen 14,734 "Wagenbacherstraße" und 13,601 Mührigweg einzuschalten.

Zu § 20

Zugkreuzungen mit Einfahrt eines Zuges über Weiche 1 nach Gleis 2 sind nicht gestattet.

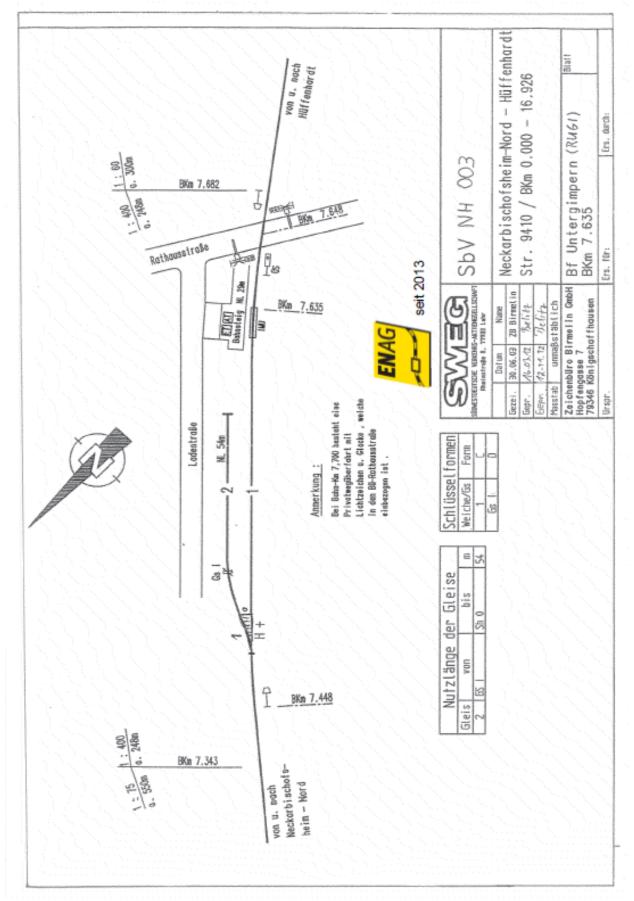
Zu § 51 (13)

<u>Bahnsteiggleis</u>			
<u>1</u>	<u>38</u>	<u>25</u>	

Formatie trennen

hat form





Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG 9410 KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Seite 68	SbV - NH - Bahn
----------	-----------------

5.2.5 Siegelsbach

1. Allgemeines

Lage des Bahnhofs Siegelsbach:

<u>km</u>	<u>von</u>	<u>nach</u>	<u>-gleisig</u>	<u>elektrifiziert</u>
14,64	Neckarbischofsheim Nord	<u>Hüffenhardt</u>	<u>1</u>	<u>nein</u>

Grenzen des Bahnhofs Siegelsbach:

aus Richtung	<u>Trapeztafel</u>	<u>in km</u>
Neckarbischofsheim Nord	<u>Ne 1</u>	<u>13,930</u>
Hüffenhardt	<u>Ne 1</u>	<u>14,830</u>

Weichen

Bereits bei der Übernahme von der SWEG war Gleis 2 gesperrt. Die Weichen 1, 6 und 7 sind stillgelegt (Stilllegungsart RZ). Es handelt sich um sogenannte Unweichen.

Die Gleise 1 und 3 sind betrieblich nutzbar.

<u>Der Gleisanschluss in Richtung Siegelsbachwald zum Bundeswehrdepot ist ebenfalls gesperrt und stillgelegt.</u>

Rangierbezirke

Der Bahnhof Siegelsbach bildet einen Rangierbezirk.

Gleise (Nutzlängen) und Anschlüsse, Hauptgleise, durchgehende Hauptgleise siehe Lageplanskizze 5.1

Gleise, in die Reisezüge fahren dürfen

Nur in Gleis 1.

2. Rangierdienst

Bei Rangierfahrten über den BÜ 14,734"Wagenbacherstraße" ist die Bli-Anlage über RS ein- bzw. nach befahren wieder auszuschalten.

Wegen des Gefälles von -1:177 unterhalb der Weiche 1 und 1:60 oberhalb der Weiche 6 dürfen Fahrzeuge nur mit besonderer Vorsicht bewegt werden.

Vom Triebfahrzeug abgekuppelte Wagen oder Zugteile dürfen im Hauptgleis nicht abgestellt werden.

hat form

hat form

hat form



D.5 Bahnhof Hüffenhardt

Aufgaben und Einrichtungen

Der Bf Hüffenhardt ist eine unbesetzte Zuglaufstelle und dient dem Personen- und Wagenladungs verkehr.

Die Anlagen sind in der Lageskizze dargestellt.

Im Bahnhofsbereich befindet sich das Agl. Kornhaus, das über die Weiche 3 von Gleis 2 des Bahnhofs abzweigt.

Zusätzliche Anordnungen zu den Betriebsvorschriften (FV NE)

Zu § 3 (1)

3. Zusatzanlagen

Anschlüsse / Anschlussstellen

Die ehemaligen Gleisanlagen (Gleise 2, 2a und Gleisanschluss selbst) der Bundeswehr sind stillgelegt und werden nicht mehr genutzt. Die Zugangsweichen (Weichen 1, 6 und 7) sind dauerhaft verschlossen.

Ladestellen

entfällt

<u>Bahnübergänge</u>

Vor Abfahrt der Züge in Richtung Hüffenhardt und Neckarbischofsheim Stadt sind die BÜ Sicherungsanlagen 14,734 "Wagenbacherstraße" und 13,601 Mührigweg einzuschalten.

Sonstige Anlagen

entfällt

4. Bahnsteige und Bahnsteignutzlängen

<u>Bahnsteiggleis</u>		Nutzlänge in m
<u>1</u>	<u>55</u>	<u>60</u>

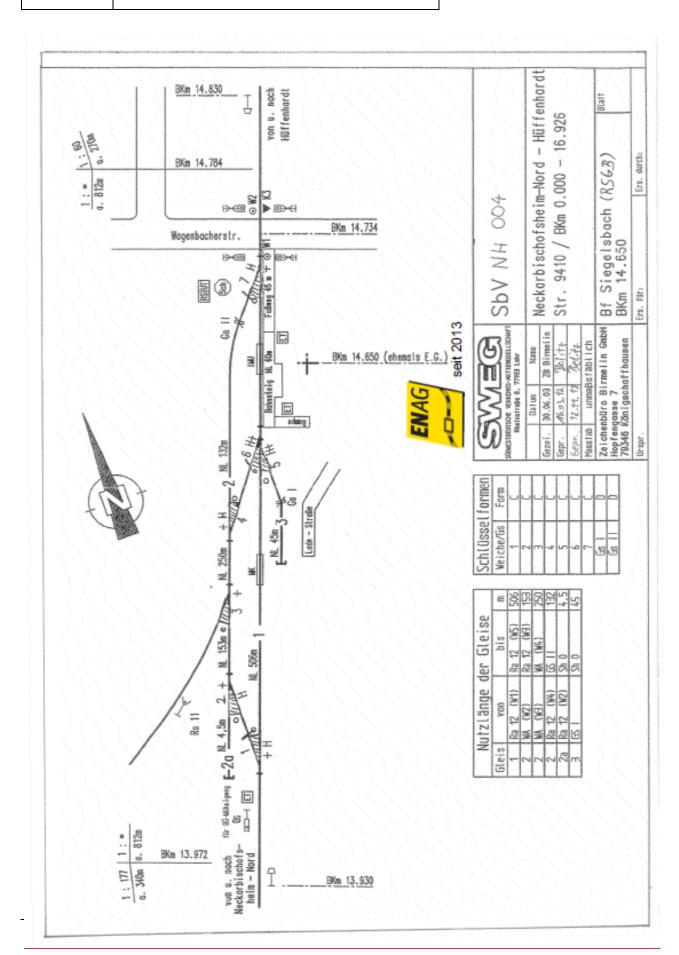
hat form hat form

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG_9410_KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Seite 70

SbV - NH - Bahn





5.2.6 Hüffenhardt

1. Allgemeines

Lage des Bahnhofs Hüffenhardt:

<u>km</u>	<u>von</u>	<u>nach</u>	<u>-gleisig</u>	<u>elektrifiziert</u>
16,925	Neckarbischofsheim Nord	<u>Hüffenhardt</u>	<u>1</u>	<u>nein</u>

Grenzen des Bahnhofs Hüffenhardt:

aus Richtung	<u>Trapeztafel</u>	<u>in km</u>
Neckarbischofsheim Nord	<u>Ne 1</u>	<u>16,636</u>
Hüffenhardt	Gleisabschluss Sh 2	<u>16,925</u>

Weichen

Zugschlussstelle ist das Grenzzeichen der Weiche 1.

Zu § 51 (13)

Die Rangiergeschwindigkeit im Agl.

Rangierbezirke

Der Bahnhof Siegelsbach bildet einen Rangierbezirk.

Gleise (Nutzlängen) und Anschlüsse, Hauptgleise, durchgehende Hauptgleise

siehe Lageplanskizze 5.1

Gleise, in die Reisezüge fahren dürfen

Nur in Gleis 1.

2. Rangierdienst

<u>Das Anschlussgleis</u> Kornhaus <u>ist gesperrt und darf höchstens 10 km/h betragen</u>nicht befahren werden.

hat form

hat form
hat form

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG_9410_KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Seite 72 SbV - NH - Bahn

D.6 Entfernungsanzeiger für Betriebsleistungen

	Neckarbisch. Stadtt	Helmhof	Untergimpern	Obergimpern	Siegelsbach	Hüffenhardt
Neckarbisch. Nord	3	6	8	11	15	17
Neckarbischof. Stadt	-	3	5	8	12	14
Helmhof	-	-	2	5	9	11
Untergimpern	-	-	-	3	7	9
Obergimpern	-	-	-	-	4	6
Siegelsbach	-	-	-	-	-	2

Seite 73 von 155

Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)



D.7 Bahnübergangsverzeichnis

Strecke: 9410 Neckarbischofsheim Nord Hüffenhardt

Lfd.	Bahn-			
Nr.	km	Bezeichnung	Sicherung	Gemarkung
1	0,408	Zufahrtstraße Bw Waibstact	LZ	Waibstadt
2	0,970	Feldwegüberfahrt Neck Nord	Übersicht	Neckarb.heim
3	2,437	Lerchenweg Neck Stadt	LZ	Neckarb.heim
4	2,718	Bahnhofstraße NS	LZ	Neckarb.heim
5	3,036	Hölderlinstraße NS	Übersicht (Umlaufsperre)	Neckarb.heim
6	3,338	Weinbergstraße NS	Bli	Neckarb.heim
7	3,708	Fußweg NS	Übersicht (Umlaufsperre)	Neckarb.heim
8	4,232	Feldwegüberfahrt Helmhof	Übersicht	Neckarb.heim
9	4,348	Feldwegüberfahrt Helmhof	Übersicht	Neckarb.heim
10	5,009	Helmhof Steinbruch	Bli	Neckarb.heim
11	5,562	Talstraße Helmhof	Übersicht	Neckarb.heim
12	5,807	Brückenstraße Helmhof	Übersicht	Neckarb.heim
13	6,142	Feldwegüberfahrt Helmhof	Übersicht	Neckarb.heim
14	6,310	Feldwegüberfahrt Helmhof	Übersicht	Neckarb.heim
15	6,556	zw. Helmhof UGI	Bli	Neckarb.heim
16	6,701	Privatwegüberfahrt zw. Helmhof UGI	Übersicht	Neckarb.heim Untergimpern
17	7,335	Feldwegüberfahrt/Fußweg UGI	Übersicht	Neckarb.heim Untergimpern
18	7,648	Rathausstraße Untergimpern	LzH	Neckarb.heim Untergimpern
19	7,700	Privatwegüberfahrt UGI	Sicherung wie BÜ 7,648	Neckarb.heim-Untergimpern
20	7,846	Feldwegüberfahrt/Fußweg UGI	Übersicht	Neckarb.heim-Untergimpern
21	8,112	Feldwegüberfahrt UGI	Übersicht	Neckarb.heim-Untergimpern
22	8,874	Überfahrt zum PZO Gelände	Übersicht	Bad Rappenau Obergimpern
23	9,293	Fußweg OGI	Übersicht (Umlaufsperre)	Bad Rappenau Obergimpern
24	9,572	Feldwegüberfahrt OGI	Übersicht	Bad Rappenau Obergimpern
25	9,838	Mühlbergweg OGI	Übersicht	Bad Rappenau Obergimpern
26	10,020	Wagenbacherstr. OGI	Bli	Bad Rappenau Obergimpern
27	10,276	Steinstraße OGI	Bli	Bad Rappenau Obergimpern
28	10,385	Bahnhof OGI	Bli	Bad Rappenau Obergimpern
29	11,254	Feldwegüberfahrt OGI	Übersicht	Bad Rappenau Obergimpern
30	11,607	zw. OGI SGB	Bli	Bad Rappenau Obergimpern
31	13,601	Mührigweg Siegelsbach	LzH	Siegelsbach
32	13,880	Feldwegüberfahrt SGB	Übersicht	Siegelsbach
33	14,734	Wagenbachstraße SGB	Bli	Siegelsbach
34	15,206	Feldwegüberfahrt SGB	Übersicht	Siegelsbach
35	15,525	zw. SGB HFH	LzH	Siegelsbach
36	16,648	Feldwegüberfahrt HFH	Übersicht	Hüffenhardt
37	16,735	Zufahrtstraße Bw Hüffenhardt	Übersicht	Hüffenhardt
				J

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG 9410 KTB.docxSbV_KTB_2 022 gültig ab 01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Seite 74 SbV - NH - Bahn

Seite 75 von 155

Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)



D.8 Bahnhofspläne

- 1. Bahnhof Neckarbischofsheim Nord (RNHF)
- 2. Bahnhof Neckarbischofsheim Stadt (RNHS)
- 3. Bahnhof Untergimpern (RUGI)
- 4. Bahnhof Siegelsbach (RSGB)
- 5. Bahnhof Hüffenhardt (RHFH)

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG 9410 KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Seite 76 SbV - NH - Bahn

D.9 Anweisung für das Befahren vereister Spurrillen nach Dienstruhe und nach Zugpausen

- (1) Bei Frost und Schnee ist von der Bahnmeisterei dafür zu sorgen, dass die Spurrillen der Bahnübergänge schnee und eisfrei gehalten werden. Bei laufendem Zugverkehr werden die Spurrillen von den Eisenbahnfahrzeugen allgemein so freigefahren, dass eine Entgleisung nicht zu befürchten

 Nach Dienstruhe oder Zugpausen muss je nach Wetterlage jedoch damit gerechnet werden, dass Spurrillen betriebsgefährdend vereist sein können. Bei vereisten Spurrillen besteht die Gefahr einer Entgleisung nur für Züge mit führendem Fahrzeug geringerer Achslast (z.B. Triebwagen, Steuerwagen).
- (2) Lässt die Wetterlage vermuten, dass Spurrillen nach Dienstruhe oder Zugpausen vereist sein könnten, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
- a) Die Spurrillen sind durch Beauftragte der örtlich zuständigen Bahnmeisterei zu überprüfen. Das Ergebnis ist dem Zugleiter zu melden.
- b) Wenn die vergenannte Überprüfung ausnahmsweise nicht erfolgen kann ist für den Fall, dass der erste Zug ein führendes Fahrzeug geringerer Achslast hat, dieser durch Vorsichtsbefehl anzuweisen, die Spurrillen vorsichtig und auf Sicht mit höchstens 30 km/h für alle VT, mit höchstens 10 km/h für alle VS zu befahren. Vom Tf ist zu melden, wenn eindeutig erkannt wurde, dass die Spurrillen eisfrei sind.
 - Auch alle weiteren Züge mit führendem Fahrzeug geringerer Achslast sind mit Vorsichtsbefehl analog o.g. Regelung anzuweisen.

 Die Möglichkeit, den ersten Zug für die örtliche Überprüfung durch einen Beauftragten der
 - Bahnmeisterei begleiten zu lassen wird dadurch nicht eingeschränkt.
- (3)—Die Vorsichtsbefehle entfallen, sobald der Beauftragte der Bahnmeisterei bestätigt hat, dass die Spurrillen mit voller Geschwindigkeit befahren werden können oder wenn aus der Meldung des Triebfahrzeugführer (Tf) entnommen werden kann, dass die Spurrillen nicht vereist sind.

hat form

Seite 77 von 155

Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)



D.10 Maßnahmen bei Schienenbrüchen (AzObri 37)

Entscheidung über die Befahrbarkeit

- (4)-Ob ein Schienenbruch unbefahrbar oder befahrbar ist, dürfen entscheiden:
 - a) Bei Gleisen in Tunneln und auf Brücken: Der Leiter der zuständigen bautechnischen Dienststelle (z. B. Bahnmeisterei) und die hierzu befugten Aufsichtspersonen,
 - b) bei allen anderen Gleisen und Weichen: Bedienstete des Baudienstes und Einsenbahnbetriebsbedienstete im Sinne der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnungen (EBO/ESBO/ESBO/EBOA bzw. BOA).

Unbefahrbare

3. Zusatzanlagen

Anschlüsse / Anschlussstellen

<u>Der Gleisanschluss an der Weiche 3 zur Raiffeisen eG ist seitens des Anschließers unbenutzbar; das Rillengleis wurde überteert.</u>

Ladestellen

entfällt

Bahnübergänge

<u>entfällt</u>

Sonstige Anlagen

entfällt

4. Bahnsteige und Bahnsteignutzlängen

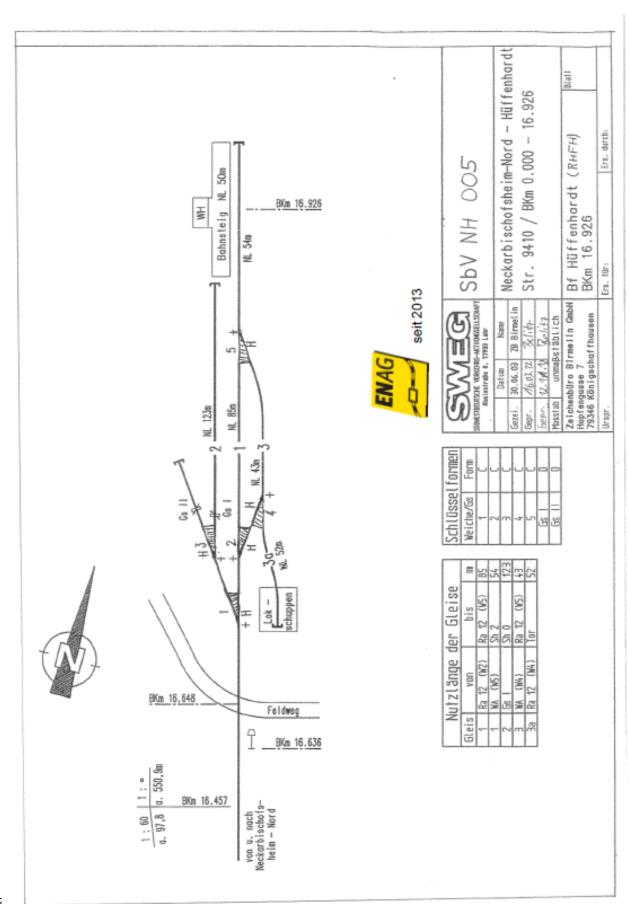
<u>Bahnsteiggleis</u>		
<u>1</u>	<u>38</u>	<u>50</u>

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG 9410 KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Seite 78

SbV - NH - Bahn





Anlage 5.3

5.3 Bahnübergänge

Anlage 5.3.1

5.3.1 Verzeichnis der Bahnübergänge

Lfd. Nr.	Bahn -km	Bezeich- nung	<u>Art</u>	Sicherung
1	0,408	Bw Waibstadt	Alstom- Überfahrt	NE-BÜ70/Lz
<u>2</u>	0,970	Baustellenzu- fahrt HRB	Feldweg	Sicht
<u>3</u>	<u>2,437</u>	Lerchenweg	Ortsstr.	NE-BÜ70/Lz
<u>4</u>	<u>2,718</u>	Bahnhofstr.	Ortsstr.	NE-BÜ70/Lz
<u>5</u>	3,036	Hölderlinstr.	<u>Fußweg</u>	<u>Umlaufsperre</u>
<u>6</u>	3,338	Weinbergstr.	Ortsstr.	NE-BÜ70/Bli
<u>7</u>	3,708		<u>Fußweg</u>	Sicht
<u>8</u>	<u>4,232</u>		Feldweg	Sicht
<u>9</u>	<u>4,348</u>		Feldweg	<u>Sicht</u>
<u>10</u>	5,009	Helmhof Stein- bruch	<u>L 549</u>	<u>Lo 1/57BLi</u>
<u>11</u>	<u>5,562</u>	Talstr.	Ortsstr.	<u>Sicht</u>
<u>12</u>	<u>5,807</u>	Brückenstr.	Ortsstr.	<u>Sicht</u>
<u>13</u>	<u>6,142</u>		Feldweg	<u>Sicht</u>
<u>14</u>	<u>6,310</u>		Feldweg	<u>Sicht</u>
<u>15</u>	<u>6,556</u>		<u>L 549</u>	<u>Lo 1/57BLi</u>
<u>16</u>	<u>6,701</u>		<u>Überfahrt</u>	<u>Sicht</u>
<u>17</u>	7,335		Feldweg	<u>Sicht</u>
<u>18</u>	<u>7,648</u>	Rathausstr.	Ortsstr.	NE- BÜ70/LzH
<u>19</u>	7,700	<u>Untergimpern</u>	<u>Überfahrt</u>	<u>Lz</u>
<u>20</u>	7,846	Schulweg	Feldweg	<u>Sicht</u>
<u>21</u>	<u>8,112</u>		<u>Überfahrt</u>	<u>Sicht</u>
<u>22</u>	<u>8,874</u>	Zementwerk	<u>Überfahrt</u>	<u>Sicht</u>
<u>23</u>	9,293		<u>Fußweg</u>	<u>Sicht</u>
<u>24</u>	9,572		<u>Überfahrt</u>	<u>Sicht</u>
<u>25</u>	9,838	<u>Mühlbergweg</u>	Ortsstr.	<u>Sicht</u>
<u>26</u>	10,02 0	Wagenba- cherstr.	Ortsstr.	<u>Lo 1/57BLi</u>
<u>27</u>	<u>10,27</u> <u>6</u>	Steinstr.	Ortsstr.	VIo/60

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG 9410 KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Seite 80 SbV - NH - Bahn

<u>28</u>	10,38 <u>5</u>	Prof.Kühne Str.	<u>K 2043</u>	<u>Lo 1/57BLi</u>
<u>29</u>	11,25 4		Forstweg	Sicht
<u>30</u>	11,60 <u>7</u>		<u>K 2043</u>	<u>Lo 1/57BLi</u>
<u>31</u>	<u>13,60</u> <u>1</u>	Mührigweg	Ortsstr.	<u>NE-</u> <u>BÜ70/LzH</u>
<u>32</u>	13,88 <u>0</u>		Feldweg	Sicht
<u>33</u>	14,73 <u>4</u>	Wagenba- cherstr.	Ortsstr.	<u>Lo 1/57BLi</u>
<u>34</u>	15,20 6		Feldweg	Sicht
<u>35</u>	<u>15,52</u> <u>5</u>		<u>L 530</u>	<u>NE-</u> BÜ70/LzH
<u>36</u>	<u>16,64</u> <u>8</u>		Feldweg	Sicht
<u>37</u>	<u>16,73</u> <u>5</u>	ENAG-Betriebs- werkstatt	Privatzu- fahrt ENAG	Sicht

Seite 81 von 155



Anlage 5.4

5.4 Verzeichnis der Streckenkilometrierung

Streckenkilometrierung

<u>Betriebsstelle</u>	Kürzel Ril 100	<u>km</u> durchge- hend	Bf/Bf	<u>Tarif-Km</u>
Neckarbischofsheim Nord	RNHF	0,0	<u>./.</u>	<u>0</u>
Neckarbischofsheim Stadt	<u>RNHS</u>	2,7	<u>2,7</u>	<u>3</u>
Helmhof		<u>5,9</u>	<u>3,2</u>	<u>6</u>
<u>Untergimpern</u>	<u>RUGI</u>	<u>7,6</u>	<u>1,7</u>	<u>8</u>
<u>Obergimpern</u>		<u>10,5</u>	<u>2,9</u>	<u>11</u>
Siegelsbach Wald		<u>13,6</u>	<u>2,1</u>	<u>14</u>
Siegelsbach	RSGB	<u>14,6</u>	<u>1,0</u>	<u>15</u>
<u>Hüffenhardt</u>	RHFH	<u>16,9</u>	<u>2,3</u>	<u>17</u>

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG 9410 KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

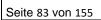


Seite 82	SbV - NH - Bahn		
----------	-----------------	--	--

Anlage 5.5

5.5. Verzeichnis der zulässigen Geschwindigkeiten (VzG)

Geschwindigkeiten (VzG) Strecke 9410 Richtung 1.) und Richtung 2.)





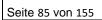
		,		
1	2	3		
Lage der	Beschränkung	Betriebsstellen,		
Betriebs-	der Höchst-	ständige / vorübergehende		
stelle	geschwindigkeit	Langsamfahrstellen		
		G		
km	km/h			
		m Nord - Hüffenhardt		
11, 1100K		Transmarat		
0.000	5 0	New Land Control of the New LDC		
0,000	50	Neckarbischosfheim Nord Bf		
0,300				
0.400		5.0		
0,408	60	BÜ		
	00			
1,987		Lf 4		
,	50			
2,740		Neckarbischosfheim Stadt Bf		
3,018	40	Lf 4		
	40			
3,338		BÜ		
	60	_		
4 = = =				
4,575	30	Lf 4		
	00			
5,009		BÜ		
	60			
F 262		Lf 4		
5,262	20	L 4 		
5,562	60	BÜ		
	60			
5,587		Lf 4		
5,507	20	<u></u>		
5,807	60	BÜ		
F 000	00	I la lea h o f I le		
5,920		Helmhof Hp		
6,073		Lf 4		
0,070	30			
6,556	60	BÜ		
	60			
7,448		Ne 1		
.,	50			
7,630		Untergimpern Bf		
, , , , , ,		F . 11.		

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG_9410_KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Seite 84 SbV - NH - Bahn

	1	2	3
	Lage der	Beschränkung	Betriebsstellen,
	Betriebs-	der Höchst-	ständige / vorübergehende
	stelle	geschwindigkeit	Langsamfahrstellen
	km	km/h	
	<u>noch 1.)</u>	<u>Neckarbischo</u>	<u>fsheim Nord - Hüffenhardt</u>
	7,630	50	Untergimpern Bf
	7.040		5Ü
	7,648	60	BÜ
	7,700	20	Lf 1, 2, 3 aufgestellt; La-Stelle
		20	
	7,780		BÜ; Lf 3
	.,	60	
	0.704		117
	9,784	30	Lf 7
	10,385		BÜ
		60	
	10,460		Obergimpern Hp
	11,196		Lf 4
	11,100	50	
	11,200	20	Lf 1, 2, 3 aufgestellt; La-Stelle
	,	_	
	11,254	50	BÜ; Lf 3
		50	
	11,607		BÜ
		60	
	13,600		Siegelsbach Wald Hp
	13,928		Ne 1
	13,928	50	INC I
	14,640		Siegelsbach Bf
	14,740	60	BÜ
		υU	
	14,821		Lf 4
	,	50	
	15,525		 BÜ
	10,020	60	
	40.00=		
	16,637	50	Ne 1
	16,775	20	Spitze W 2
		30	
SbV SWEG - NH Rev-S	Stand: 20.03.20)12	
SbV SWEG - NH Rev-	16,925		Hüffenhardt Bf



Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)



1	2	3		
Lage der		Betriebsst		
Betriebs-		ständige / vorüb		
stelle	geschwindigkeit	Langsamfah	rstellen	
lem	km/h			
km	-	 	lord	-
<u>2.) Hullo</u>	ennarut - Necka	arbischofsheim N	<u>vor a</u>	
16,920	30	Hüffenhardt Bf		
16,648	60	BÜ		
16,219	50	Lf 4		
15,525	60	BÜ		
15,116	40	Lf 4		
14,734	50	BÜ		
14,640		Siegelsbach Bf		
14,320	60	W 1 WE		
13,600		Siegelsbach Wale	d Hp	
12,075	50	Lf 4		
11,607	60	BÜ		
10,460		Obergimpern Hp		
10,411	30	Lf 5		
10,020	60	Lf 7		
8,538	50	Ne 1		
7,780	20	Lf 1, 2, 3 aufgestellt;	La-Stelle	
7,700	50	BÜ; Lf 3		
n 7,630b	ateiname	Untergimmern Bf	Geprüft	Freigabe
et W	ergleichsdokument_Samr rieblicher_Vorschriften_E EG_9410_KTB.docx SbV 22_gültig_ab_01.05.2022	NAG_S KTB_2	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Seite 86 SbV - NH - Bahn

	1	2	3
	Lage der	Beschränkung	Betriebsstellen,
	Betriebs-	der Höchst-	ständige / vorübergehende
	stelle	geschwindigkeit	Langsamfahrstellen
	0.00	geeemmergnen	
	km	km/h	
	noch 2.)	Hüffenhardt -	Neckarbischofsheim Nord
	7,630	50	Untergimpern Bf
	7,508	60	WE W 1
		00	
	7,200	20	Lf 4
		30	
	6,556		BÜ
		60	
	5,920		Helmhof Hp
	6,137		Lf 4
	0,137	20	
	5,807	60	BÜ
		00	
	5,782	20	Lf 4
		20	
	5,562		BÜ
		60	
	5,451		Lf 4
	0,401	30	
	E 000		ΒÜ
	5,009	60	BÜ
	3,749	50	Lf 4
		30	
	0.740		No alcombia aboutly aims Ota de De
	2,740		Neckarbischosfheim Stadt Bf
	2,437		BÜ
	,	60	
	1,320		Lf 4
	1,320	20	
	0.070		DÖ.
	0,970	60	BÜ
	0,684	30	Lf 4
	0.200		
SbV SWEG - NH R		2012	Nicolandia di Collecti Nicolandia
	0,000		Neckarbischosfheim Nord Bf

Seite 87 von 155

Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)



Anlage 5.6

5.6 Merkblatt Schienenbrüche

- (5)-Ein Schienenbruch gilt als unbefahrbar, wenn:
 - auch beim Befahren mit Schrittgeschwindigkeit eine Entgleisung zu befürchten ist. Das ist in der Regel dann anzunehmen, wenn außerhalb der Laschenklammer Teile des Schienenkopfes herausgebrochen sind oder dies beim Befahren zu befürchten ist,
 - d) auf Brücken und in Tunneln wegen beengter örtlicher Verhältnisse eine Beobachtung des Schienenbruches während des Befahrens nicht möglich ist.

Befahrbarer Schienenbruch

Ein befahrbarer Schienenbruch darf nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden, bis er

- (6)-Vor einem baulich für eine höhere Geschwindigkeit hergerichtet und die Einhaltung der zuläs sigen Geschwindigkeit gesichert ist.
- In Gleisen mit Gleisstromkreisen ist außerdem zur Vermeidung von Signalstörungen die Schienenunterbrechung durch einen Notverbinder zu überbrücken.

Merkblatt für Schienenbruch

(7) Die häufigsten Arten von Schienenbrüchen sind in dem nachstehenden Merkblatt für Schienen brüche dargestellt.

Meldung

(8) Art (befahrbar oder unbefahrbar) und Lage (Gleis und km) des Schienenbruchs sind sofort der nächsten Betriebsstelle zu melden. Die Weisung der für den Fahrdienst zuständigen Betriebsstelle (z. B. Fahrdienstleiter, Zugleiter) ist abzuwarten.

Betriebliche Sicherung

(9) Die Bruchstelle ist unverzüglich in der Regel nach beiden Richtungen abzuriegeln, z. B. durch Posten oder Schutzhaltsignale. Bei einem befahrenen Schienenbruch auf zweigleisiger Strecke genügt die Abriegelung gegen Fahrten in der gewöhnlichen Richtung.

Überwachung der Bruchstelle

(10) Ist der Schienenbruch befahrbar, so bleibt der meldende Bedienstete, wenn von der zuständigen Betriebsstelle nichts anderes bestimmt wird, so lange an der Bruchstelle, bis er abgelöst oder von der Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung verständigt wird.

Weitere betriebliche Maßnahmen an der Bruchstelle

- (11) Der Bedienstete an der Bruchstelle muss:
 - e) Fahrzeuge stellen und über den Schienenbruch unterrichten, bis ihm die zuständige Betriebsstelle meldet, dass alle weiteren Fahrten (z.B. durch "Befehl") unterrichtet werden (9),
- the den Schienenbruch während des Befahrens beobachten und notfalls Haltsignal geben.

Maßnahmen der zuständigen Betriebsstelle

- (12) Wird ein Schienenbruch gemeldet, so veranlasst die zuständige Betriebsstelle:
 - g) bei einem unbefahrbaren Schienenbruch die Sperrung des Gleises sowie das Anhalten und die Verständigung auf die Bruchstelle zufahrender Fahrten,

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG_9410_KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

hat form

hat form

Formatie Pt., Nicht (Einfache

(Einfache Unten: (E Zeilenbrei Pt. Zeilenh Automatis Vordergru

hat form Automatis

Formatie cm, Recht 1,3 cm

hat form

hat form



Seite 88 SbV - NH - Bahn

h) bei einem befahrbaren, aber baulich noch nicht gesicherten Schienenbruch die Beobachtungs der Bruchstelle beim Befahren und die Verständigung der Triebfahrzeugführer (Tf), die Bruchstelle nur mit Schrittgeschwindigkeit zu befahren, ist zu halten. bei einem

- i) <u>Für die Beurteilung eines</u> baulich gesicherten Schienenbruch die Verständigung der Triebfahrzeugführer (Tf) über die zugelassene Geschwindigkeit,
- j) die Verständigung der für die Beseitigung des Schienenbruchs zuständigen Stelle.

Bauliche Sicherung

(13) Jeder Schienenbruch ist bis zur Beseitigung baulich zu sichern. Beispiele enthältsind Maßnahmen bei Schienenbrüchen sowie, das nachstehende Merkblatt.

Passstück

(14) Wenn zur Beseitigung des Schienenbruchs ein Passstück eingeschweißt werden muss, so sollen die Schweißstellen in den Schwellenfeldern liegen. Das Passstück muss mindestens 2 m lang sein für Schienenbrüche aus der Oberbaurichtlinie (Obri § 11 (4)).

Durchgehend geschweißte Gleise

(15) In durchgehend geschweißten Gleisen und Weichen sind bei Schienenbrüchen beiderseits der Bruchstelle in je 5 m Entfernung, je 10 Wanderklemmen auf Zug und je 10 auf Druck anzubringen. Schweißungen zum Beseitigen von Brüchen sind als Schlussschweißungen auszuführen AzObri 42 (9) und (15) bis (18) sind sinngemäßNE; AzObri 37) zu beachten. Diese sind auf den folgenden Seiten dargestellt.

Zulässige Geschwindigkeiten

Die Geschwindigkeit, mit der ein gesicherter oder durch Einbau von Passstücken behelfsmäßig hergerichteter Schienenbruch befahren werden darf, bestimmt der Leiter der zuständigen bautechnischen Dienststelle oder eine befugte Aufsichtsperson unter Berücksichtigung der Art, Lage und Sicherung des Bruches und Beachtung der Hinweise in nachstehendem Merkblatt.

hat form Automatis

Formatie Zeile: 0,0 Tabstopps

hat form Automatis

hat form

hat form

hat form Automatis

hat form Automatis

hat form Automatis

Formatie Zeile: 0,0 Tabstopps

hat form Automatis

hat form Automatis





Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG 9410 KTB.docxSbV_KTB_2 022 gültig ab 01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Seite 90 SbV - NH - Bahn

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Darstellung des Schienenbruches	Gleise der freien Strecke und in Bahnhöfen	Gleise auf Brücken und in Tunneln
ī	Ouerbruch liegt auf einer Schwelle liber der Untorlagplatte	befahrbar mit Schritt- geschwindigkeit und Bewachung	befahrbar mit Schritt- geschwindigkeit und Bewachung
1c	Bruch Nr. 1 gesichert mit Notlascherwerband	befahrbar mit höchstens 20 km/h	befahrbar mit höchstens 20 km/h
2	Ouerbruch innerhalb des Schwellenfaches	befahrber mit Schritt- geschwindigkeit und Bewachung	befahrbar mit Schritt- geschwindigkeit und Bewachung
2a	Bruch Nr. 2 gesichert mit Notlaschenverband	befahrbar mit hōchstens 20 km/h	befahrbar mit höchstens 20 km/h
3	Bruch zwischen den Schwellen mit Ausbruch am Schienenkopf oder Ausbruch zu befürchten	unbelahrbar	unbefahrbar





-	2	3	4
Lfd.	Darstellung	Gleise der	Gleise
Nr.	des Schienenbruches	freien Strecke und in Bahnhöfen	auf Brücken und in Tunneln
3a	Bruch Nr. 3 gesichen mit Notlaschenverband	x) bis 25 cm Bruch- licke belahrbar mit Schrittgeschwindigkeit und Bewachung über 25 cm Bruch- lücke unbefahrbar	unbefahrbar
3b	eingebautes Paßslück über 4 Schwelkenfelder	befahrbar im Außen- strang von Bogen mit r unter 500 m bis höchstens 50 km/h sonst mit voller Ge- schwindigkelt	befahrbar im Außenstrang von Bogen mit r unter 500 m bis höchstens 50 km/ sonat mit voller Geschwindigkeit
4 1)	Bruch innerhalb der Laschenkemmer mit Ausbruch am Kopf	befahrbar mit Schritt- geschwindigkeit und Bewachung	unbelährtar
5	Wife Nr. 4, jedoch durch das äußere Laschenloch G	befahrbar mit Schritt- geschwindigkeit und Bewachung	unbelahrbar
6 -	Bruchverlauf außerhalb der Laschenkammer und Ausbruch am Kopf	unbofalubar	unbefahrbar
7 1)	langer seltlicher Ausbruch an der Fahrkante Fahrkante Draufsicht auf die Schlene	unbolahrbar	unbalahrbar
0) 11,	langer seitlicher Ausbruch an der Außenkante Fahrkante Draufsicht auf die Schiene	befahrbar mit Schritt- geschwindigkeit und Bewachung	befahrbar mit Schritt- geschwindigkelt und Bewachung

Die Entscheidung darf jeder Betriebs- oder Bahnunterhaltungsbedienstete treffen.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG 9410 KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Seite 92	SbV - NH - Bahn
----------	-----------------



-1-

AzObri 37

Maßnahmen bei Schienenbrüchen

(1) Ob ein Schienenbruch unbefahrbar oder befahrbar ist, dürfen Entscheidung entscheiden

über die Befahrbarkeit

- a) bei Gleisen in Tunneln und auf Brücken: der Leiter der zuständigen bautechnischen Dienststelle (z. B. Bahnmeisterei) und die hierzu befugten Aufsichtspersonen,
- b) bei allen anderen Gleisen und Weichen: Bedienstete des Baudienstes und Eisenbahnbetriebsbedienstete im Sinne der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnungen (EBO/ESBO/ EBOA bzw. BOA).
- (2) Ein Schienenbruch gilt als unbefahrbar, wenn

Unbefahrbare Schienenbrüche

- a) auch beim Befahren mit Schrittgeschwindigkeit eine Entgleisung zu befürchten ist. Das ist in der Regel dann anzunehmen, wenn außerhalb der Laschenklammer Teile des Schienenkopfes herausgebrochen sind oder dies beim Befahren zu befürchten ist.
- b) auf Brücken und in Tunneln wegen beengter örtlicher Verhältnisse eine Beobachtung des Schienenbruches ((8) b)) während des Befahrens nicht möglich ist.
- (3) Ein befahrbarer Schlenenbruch darf nur mit Schritt- Befahrbarer geschwindigkeit befahren werden, bis er baulich für eine höhere Schienenbruch Geschwindigkeit hergerichtet und die Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit gesichert ist.

In Gleisen mit Gleisstromkreisen ist außerdem zur Vermeidung von Signalstörungen die Schienenunterbrechung durch einen Notverbinder leitend zu überbrücken.

(4) die häufigsten Arten von Schienenbrüchen sind in dem nachstehenden Merkblatt für Schienenbrüche (S. 3) dargestellt.

Merkblatt für Schienenbruch

(5) Art (befahrbar oder unbefahrbar) und Lage (Gleis und km) des Schienenbruchs sind sofort der nächsten Betriebsstelle zu melden. Die Weisung der für den Fahrdienst zuständigen Betriebsstelle (z. B. Fahrdienstleiter, Zugleiter) ist abzuwarten.

Meldung

(6) Die Bruchstelle ist unverzüglich - in der Regel nach beiden Richtungen – abzuriegeln, z. B. durch Posten oder Schutzhaltsignale. Bei einem befahrenen Schlenenbruch auf zweigleisiger Strecke genügt die Abriegelung gegen Fahrten in der gewöhnlichen Richtung.

Betriebliche Sicherung

(7) Ist der Schienenbruch befahrbar, so bleibt der meldende Überwachung. Bedienstete, wenn von der zuständigen Betriebsstelle nichts der Bruchstelle anderes bestimmt wird, so lange an der Bruchstelle, bis er abgelöst oder von der Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung verständigt wird.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG 9410 KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Seite 94 SbV - NH - Bahn

Seite 95 von 155

Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)



-2-

AzObri 37

Weitere betriebliche Maßnahmen an der Bruchstelle

- (8) Der Bedienstete an der Bruchstelle muß
 - a) Fahrzeuge stellen und über den Schienenbruch unterrichten, bis ihm die zuständige Betriebsstelle meldet, daß alle weiteren Fahrten (z. B. durch "Befehl") unterrichtet werden (9),
 - b) den Schienenbruch während des Befahrens beobachten und notfalls Haltsignal geben.

Maßnahmen der zuständigen Betriebsstelle

- (9) Wird ein Schlenenbruch gemeldet, so veranlaßt die zuständige Betriebsstelle
 - a) bei einem unbefahrbaren Schienenbruch die Sperrung des Gleises sowie das Anhalten und die Verständigung der auf die Bruchstelle zufahrenden Fahrten,
 - b) bei einem befahrbaren, aber baulich noch nicht gesicherten Schienenbruch die Beobachtung der Bruchstelle beim Befahren und die Verständigung der Triebfahrzeugführer, die Bruchstelle nur mit Schrittgeschwindigkeit zu befahren,
 - bei einem baulich gesicherten Schienenbruch die Verständigung der Triebfahrzeugführer über die zugelassene Geschwindigkeit.,
 - d) die Verständigung der für die Beseitigung des Schienenbruchs zuständigen Stelle.

Bauliche Sicherung (10) Jeder Schienenbruch ist bis zur Beseitigung baulich zu sichern. Beispiele enthält das nachstehende Merkblatt (Seite 3).

Paßstück

(11) Wenn zur Beseitigung des Schienenbruchs ein Paßstück eingeschweißt werden muß, so sollen die Schweißstellen in den Schwellenfeldern liegen. Das Paßstück muß mindestens 2 m lang sein (Obri § 11 (4)).

Durchgehend geschweißte Gleise (12) In durchgehend geschweißten Gleisen und Weichen sind bei Schienenbrüchen beiderseits der Bruchstelle in je 5 m Entfernung je 10 Wanderklemmen auf Zug und je 10 auf Druck anzubringen. Schweißungen zum Beseitigen von Brüchen sind als Schlußschwei-Bungen auszuführen. AzObri 42 (9) und (15) bis (18) sind sinngemäß zu beachten.

Zulässige Geschwindigkeiten (13) Die Geschwindigkeit, mit der ein gesicherter oder durch Einbau von Paßstücken behelfsmäßig hergerichteter Schienenbruch befahren werden darf, bestimmt der Leiter der zuständigen bautechnischen Dienststelle oder eine befugte Aufsichtsperson unter Berücksichtigung der Art, Lage und Sicherung des Bruches und Beachtung der Hinweise in nachstehendem Merkblatt (Seite 3).

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG 9410 KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Seite 96 SbV - NH - Bahn



- 3 -

AzObri 37

Merkblatt für Schienenbrüche

1	2	-	
Lfd. Nr.	Darstellung des Schienenbruches	Gleise der freien Strecke und in Bahnhöfen	Gleise auf Brücken und in Tunneln
1	Querbruch liegt auf einer Schwelle über der Unterlagplatie	befahrbar mit Schritt- geschwindigkeit und Bewachung	befahrbar mit Schritt- geschwindigkeit und Bewachung
1α	Bruch Nr. 1 gesichert mit Notlaschenverband	befahrbar mit höchstens 20 km/h	befahrbar mit höchstens 20 km/h
2	Querbruch innerhalb des Schwellenfaches	befahrbar mit Schritt- geschwindigkeit und Bewachung	befahrbar mit Schritt- geschwindigkeit und Bewachung
2a	Bruch Nr. 2 gesichert mit Notlascherwarband	befahrbar mit höchstens 20 km/h	befahrbar mit höchstens 20 km/h
3	Bruch zwischen den Schwellen mit Aus- bruch am Schlenenkopf oder Ausbruch zu befürchten	unbefahrbar	unbefahrbar

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigab e
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG_9410_KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Seite 98 SbV - NH - Bahn

- 4 -

AzObri 37

37			
1	2	3	4
Lfd. Nr.	Darstellung des Schienenbruches	Gleise der freien Strecke und in Bahnhöfen	Gleise auf Brücken und in Tunneln
3а	Bruch Nr. 3 gesichert mit Notlaschenverband	x) bis 25 cm Bruch- lücke befahrbar mit Schrittgeschwindigkeit und Bewachung über 25 cm Bruch- lücke unbefahrbar	unbefahrbar
3Ь	eingebautes Paßstück über 4 Schwellenfelder	befahrbar im Außen- sträng von Bogen mit r unter 500 m bis höchstens 50 km/h sonst mit voller Ge- schwindigkeit	befahrbar im Außen- strang von Bogen mit r unter 500 m bis höchstens 50 km/ sonst mit voller Ge- schwindigkeit
4 1)	Bruch innerhalb der Laschenkammer mit Ausbruch am Kopf	befahrbar mit Schritt- geschwindigkeit und Bewachung	unbefahrbar
5	Wie Nr. 4, jedoch durch das äußere Laschenloch desier oder schwebender Stoß	befahrbar mit Schritt- geschwindigkeit und Bewachung	unbefahrbar
6 1)	Bruchverlauf außerhalb der Laschenkammer und Ausbruch am Kepf	unbefahrbar	unbefahrber
7 1)	langer seitlicher Ausbruch an der Fahrkante Fahrkante Draufsicht auf die Schlene	unbefahrbar	unbefahrbar
S	langer seitlicher Ausbruch an der Außenkante Fahrkante Draufsicht auf die Schiene	befahrbar mit Schritt- geschwindigkeit und Bewachung	befahrbar mit Schritt- geschwindigkeit und Bewachung

Seite 99 von 155



Anlage 5.7

5.7 Besondere Bestimmungen für Dampfzugfahrten

Brandschutzmaßnahmen:

<u>Der durchführende EVU ist für die Brandschutzmaßnahmen auf der Strecke Neckarbischofsheim Nord - Hüffenhardt verantwortlich.</u>

<u>Für Züge, die mit kohlebefeuerter Dampflokomotive bespannt sind, gelten folgende Bestimmungen:</u>

- Das EVU sorgt für die ordnungsgemäße Indienststellung der Lok und der Wagen.
- Zur Vermeidung von Funkenflug und Herausfallen von glühenden Schlacken müssen die einschlägigen Vorschriften nach DAT erfüllt sein.
- während der Fahrt sind auf der Dampflok Handfeuerlöscher mitzuführen
- zur Verhütung von Flächenbränden weisen wir die Triebfahrzeugbediensteten besonders an, dass bei der Fahrt, insbesondere durch oder vorbei an Waldungen, feuergefährdeten Anlagen, Brückenbauwerken mit hölzernem Belag, Schwellenstapeln usw. zur Verhinderung von Funkenflug möglichst nicht gefeuert, die Regler möglichst wenig geöffnet und die Aschkastenklappen geschlossen werden. Putzwolle und andere zu Flugfeuer Veranlassung gebende Stoffe dürfen nicht in die Feuerbüchse, glühende Schlacken nicht auf oder neben den Bahnkörper geworfen werden.
- Am Feuer ist mit allergrößter Sorgfalt zu arbeiten.
- Das Qualmen der Lok ist dort zu vermeiden, wo Personen belästigt werden könnten.
- Wenn die Gefahr von Bränden besteht, stellt das EVU bei allen Zügen mit Dampflok eine Brandwache, die sich auf der Plattform des letzten Wagens aufzuhalten hat und Sofortmaßnahmen gegen beginnende Brände durchführt, zusätzliche Begleitung der Züge auf der Straße durch Feuerwehr oder EVU mit entsprechender Brandbekämpfungsausrüstung. Die Brandwache hat mit dem Lokpersonal Funkkontakt zu halten.
- Besteht bei trockener Witterung unmittelbare Gefahr von Bränden, muss für die Dampflok eine Diesellok eingesetzt werden.
 Bei anhaltender Trockenheit mit akuter Waldbrandgefahr (siehe aktuelle Wetterdaten, evtl. auch über den deutschen Wetterdienst (DWD)) sind alle Dampflok bespannten Züge durch Dieseltraktion zu ersetzen. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Bestimmung ist das bestellende EVU.
- Des Weiteren ist das Merkblatt der DBAG "123.0117V01 Merkblatt zur Bedienung rostgefeuerter Dampflokomotiven" zu beachten.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG_9410_KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Seite 100 SbV - NH - Bahn

Merkblatt

Hinweise zur Bedienung rostgefeuerter Dampflokomotiven

unter dem besonderen Gesichtspunkt des Brandschutzes auf dem Streckennetz der DB AG

Heutige Situation

Nach Beendigung des Regelbetriebes mit Dampflokomotiven auf dem Streckennetz der DB und DR wurden die vorhandenen Wundstreifen nach und nach aufgelassen. Zeitgleich fanden bei der Planung von baulichen und technischen Anlagen an Strecken der DB AG die Gesichtspunkte des Dampfzugbetriebes keine besondere Berücksichtigung mehr. Hinzu kommt, dass heute aus Gewässer- und Naturschutzgründen nur noch das Schotterbett selbst vom Aufwuchs freigehalten wird. Die veränderten Rahmenbedingungen haben Einfluss bei der Gesamtbetrachtung des Brandrisikos beim Betrieb mit rostgefeuerten Dampflokomotiven.

Da die Brandgefahren in erster Linie vom technischen Zustand der zum Einsatz kommenden Dampflokomotiven ausgehen und zusätzlich von den Handlungen des Triebfahrzeugpersonals abhängig sind, müssen konkretisierte Anforderungen an Triebfahrzeuge und Personal gestellt werden.

Zweck

Dieses Merkblatt soll dazu dienen, Eisenbahnverkehrsunternehmen auf Ihre personelle und organisatorische Verantwortung im vorbeugenden Brandschutz hinzuweisen.

Dieses soll auch das Triebfahrzeugpersonal nochmals auf wesentliche Verhaltensweisen im vorbeugenden Brandschutz sensibilisieren. Da in der Praxis - den äußeren Verhältnissen und Einflüssen entsprechend - weitaus detailliertere Kenntnisse erforderlich sind, ist eine qualifizierte Ausund Fortbildung unumgänglich.

Wir weisen darauf hin, dass dieses Merkblatt nicht abschließend alle möglicherweise auftretenden Fälle berücksichtigen kann. Es entbindet die EVU daher nicht von der Anstellung eigener Sicherheitserwägungen.

1. Allgemeine Voraussetzungen des Triebfahrzeugpersonals

- Nachweisliche Qualifikation und Praxiserfahrung für das Führen der eingesetzten Dampflokomotive
- · Nachweisliche Qualifikation des Heizers
- Nachweisliche Streckenkenntnis des Triebfahrzeugführers (Tf)
- Nachweisliche Streckenkenntnis des Heizers (bei Geschwindigkeiten größer 60 km/h)

Hinweise:

Der Triebfahrzeugführer benötigt neben der baureihenbezogenen Qualifikation auch umfassende Praxiserfahrung, um aus brandschutztechnischer Sicht eine optimale Sicherheit zu gewährleisten.

Als Qualifikationsstandard für Triebfahrzeugführer und Heizer wird beispielsweise die Ausbildung zum Dampflokführer und Heizer bei der Deutschen Bundesbahn und Deutschen Reichsbahn anerkannt.

Gute Streckenkenntnisse sind erforderlich, damit für die unterschiedlichen Streckentopographien genügend Dampfenergie für die planmäßige Fortbewegung vorhanden ist. Dies erfordert vorausschauendes Feuern und richtige Feuerbehandlung.



Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG 9410 KTB.docxSbV_KTB_2 022 gültig ab 01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Seite 102 SbV - NH - Bahn

Anlage 5.8

5.8 Vordrucke

Anlage 5.8.1

Zu Anlage FV-NE Merkblatt

bleibt frei

Seite 103 von 155

Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)



Anlage 5.8.2

Zu Anlage FV-NE Fernsprechbuch

Es wird ein Fernsprechbuch beim Zugleiter nach nachstehendem Muster verwendet:

ERMS-NECKAR-BAHN-AG

EISENBAHNINFRASTRUKTUR AKTIENGESELLSCHAFT BAD URACH

Bad Urach

Pfählerstraße 17, 72574 Bad Urach - Telefon (07125) 407434 - Telefax (07125) 407436



Fernsprechbuch

<u>ür</u>	
Begonnen am	, abgeschlossen am
Inhalt Seiten	

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG 9410 KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Seite 104 SbV - NH - Bahn

1	<u>2</u>	<u>3</u>	4
Wortlaut des Gesprächs	Abgabe durch (Sprechstelle, Name)	Zeit Std./Min.	Annahme durch (Sprechstelle, Name)
_	_	_	_
_	_	_	_
_	_	_	_
_		_	
-	_	_	_
	_	_	_
_		_	_
_	_	_	



Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG 9410 KTB.docxSbV_KTB_2 022 gültig ab 01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Seite 106 SbV - NH - Bahn

Anlage 5.8.3

Übersicht der eingerichteten Langsamfahrstellen und sonstigen Besonderheiten Dieser Vordruck wird beim Zugleiter nach nachstehendem Muster verwendet:

ERMS-NECKAR-BAHN-AG

EISENBAHNINFRASTRUKTUR AKTIENGESELLSCHAFT BAD URACH

Bad Urach



<u>Übersicht der eingerichteten Langsamfahrstellen</u> <u>und sonstigen Besonderheiten</u>

BzS KTB

1	2	3	4	_5	6	_7	8	9
<u>Lfd</u> Nr.	<u>In</u>	Ortsan-	Beson-	Tages-	Gründe und	<u>ln</u>		<u>Bemerkungen</u>
		<u>gabe</u>					<u>Kraft</u>	
	<u>stelle</u>				<u>Angaben</u>	<u>ab</u>	<u>ab</u>	
	<u>oder</u>		<u>und</u>	betrof-				
	zwischen		Ge-	<u>fene</u>				
	<u>den</u>			<u>Züge</u>				
	D		digkeit					
	Betriebs-							
	<u>stellen</u>	<u>bis km</u>						
	l	1	<u> </u>	l		l	l	

SbV SWEG - NH Rev-Stand: 20.03.2012

Seite 107 von 155 Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)



Anlage 5.8.4

Zu Anlage FV-NE Fahrtbericht Bleibt frei

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG 9410 KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Seite 108	SbV - NH - Bahn
-----------	-----------------

Anlage 5.8.5

Zu Anlage FV-NE Meldebuch



ERMS-NECKAR-BAHN-AG

EISENBAHNINFRASTRUKTUR AKTIENGESELLSCHAFT BAD URACH

Bad Urach



Pfählerstraße 17, 72574 Bad Urach - Telefon (07125) 407434 - Telefax (07125) 407436

Anlage 3 a

Krebsbachtalbahn - KTB

Zugleiter in - kein Zugleiter / für den Bahnbetrieb zuständige Stelle

Meldebuch für Zugleiter

für die Zugleitstrecke von Neckarbischofsheim Nord bis Hüffenhardt

Betriebsstelle für den Bahnbetrieb zuständige Stelle

Begonnen am	. abgeschlossen am	, Inhalt:	Seiter
Degoment am	, abgeschlossen am	, IIIIIait	

Anleitung

Für die Führung des Meldebuches für Zugleiter gilt die Anlage 7 der FV-NE

MeZ = Meldezeit

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher_Vorschriften_ENAG_S WEG_9410_KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Seite 110 SbV - NH - Bahn

Seite 1 von 155

Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)



Meldebuch für den Zugleiter in Bad Urach (für den Bahnbetrieb zuständige Stelle) für die Zugleitstrecke von Neckarbischofsheim Nord bis Hüffenhardt 4° <u>3b</u> <u>4b</u> <u>4c</u> <u>4d</u> 1 2 3 <u>3a</u> <u>3c</u> <u>3d</u> <u>3f</u> 4 <u>3e</u> 8 (Neckar-bi-Tag **Unter-**Neckar-Neckarschofsgim-<u>Hüf</u> Wai bischofsbischofs-Oberpern. Siegelsfen-<u>bst</u> Zugnummer heim heim gim-Meldungen (UG) heim) bach har <u>adt</u> Nord Stadt <u>pern</u> (SGB) <u>dt</u> (HFH und (NHF) (NHS) (OGI) DB Helmhof **Vermerke** (NBH) <u>MeZ</u> <u>U</u> <u>M</u> <u>MeZ</u> <u>U</u> <u>M</u> Meldezeit Meldezeit Meldezeit Meldezeit Meldezeit Meldezeit nach von <u>U M U M</u> <u>U</u> <u>M</u> <u>U</u> <u>M</u> <u>M</u> <u>U</u> <u>M</u> <u>U M U M</u> U M U M <u>U M U M</u> **Hüffenhardt**

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe	
20.04.2022	Vergleichsdokument Sammlung b etrieblicher Vorschriften ENAG S WEG 9410 KTB.docxSbV_KTB_2 022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.	





Seite 1 von 155

Sammlung betrieblicher Vol Gelöscht

delosciii

Formatie

Eingefüg

Eingefüg

hat form Automatis

Formatie Zentriert -

hat form 9 Pt., Sch

hat form

hat form

Formatie Unten: 1, Seite, Brei Rand: 0,6

Formatie

asiatische zwischen

hat form

Anlage 5.8.7

Zu Anlage FV-NE Buchfahrplan

RB 3016

<u> Hüffenhardt - Neckarbischofsheim Nord</u>

Tfz: 798+998 Länge: 28,0 m Last: 44 t Mbr: 73 R/P Hg 60 km/h

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	10
Lage der	Beschränkung	Betriebsstellen,	Vor			Kreu-	überholt	Ein-	Zug-	Be-
Betriebs-	der Höchst-	ständige	Trapez-	An-	Ab-	zung	Zua	fahrt	laufmel-	mer-
stelle	geschwindigkeit	Langsamfahrstellen	tafel	kunft	fahrt	mit	wird	in	dung	kungen
			hält Zug			Zug	überholt	Gleis	durch	
km	km/h						von Zug			
Siegelsb	ach - Neckarbis	l schofsheim Nord								
		Hüffenhardt Bf			12:42					
	siehe VzG	Siegelsbach Bf		12:45	12:46					ET BÜ
		Obergimpern Hp		12:51	12:52					ET BÜ
		Untergimpern Bf		X	12:56					
siehe		Helmhof Hp		X	12.59					
VzG		Neckarbischofsheim Stadt Bf		13:04	13:05					ET BÛ
		Neckarbischofsheim Nord Bf		13:12				1		
								ENAG		

RB 3021

Neckarbischofsheim Nord - Siegelsbach

Tfz: 798+998 Länge: 28,0 m Last: 44 t Mbr: 73 R/P Hg 60 km/h

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	10
Lage der	Beschränkung	Betriebsstellen,	Vor			Kreu-	überholt	Ein-	Zug-	Be-
Betriebs-	der Höchst-	ständige	Trapez-	An-	Ab-	zung	Zug	fahrt	laufmel-	mer-
stelle	geschwindigkeit	Langsamfahrstellen	tafel	kunft	fahrt	mit	wird	in	dung	kungen
			hält Zug			Zug	überholt	Gleis	durch	
km	km/h						von Zug			
Neckarbischofsheim Nord - Siegelsbach										
		Neckarbischofsheim Nord Bf			16:40					ET BÜ
		Neckarbischofsheim Stadt Bf		16:43	16:44					
siehe		Helmhof Hp		X	16:48					
VzG		Untergimpern Bf		16:51	16:52					ET BÜ
V2G		Obergimpern Hp		X	16:57					
		Siegelsbach Bf		17:04						

<u>Ausgabedatum</u>	<u>Dateiname</u>	Erstellt	<u>Geprüft</u>	<u>Freigabe</u>	
20.04.2022	Vergleichsdokument_Sammlung_b etrieblicher Vorschriften ENAG_S WEG_9410_KTB.docx	<u>S. R.</u>	K. B. / A. W.	Jochen Heer	